

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

24. Sitzung des Petitionsausschusses am 05.11.2013
25. Sitzung des Petitionsausschusses am 19.11.2013

Seite 3 - 47
Seite 48 -99

16-P-2012-00177-00

Dortmund
Ausländerrecht

Der Petent wurde 1981 in der Bundesrepublik Deutschland geboren und erhielt am 06.05.1997 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Aufgrund von fortlaufenden und schwerwiegend strafrechtlichen Taten und rechtskräftigen Verurteilungen erhielt er 2008 die unbefristete Ausweisung. Gegen die Ausweisungsverfügung wurden Rechtsmittel eingelegt. Das Klageverfahren wurde in der Hauptsache eingestellt. Seit 2010 wurde der weitere Aufenthalt geduldet, da das türkische Generalkonsulat Essen kein Reisedokument ausgestellt hat.

Eine Resozialisierung ist trotz zahlreicher und immer neuer Hilfsangebote nicht erfolgt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass von ihm keine ordnungsrechtlich relevante Wiederholungsgefahr mehr ausgeht. Er konnte sich von seiner seit 1999 bestehenden Heroinabhängigkeit bis heute nicht lösen, da er nicht in der Lage war, die ihm angebotenen Therapiemaßnahmen erfolgreich zu beenden. Darüber hinaus ist er weiterhin strafrechtlich in Erscheinung getreten. Zuletzt wurde er mit Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 09.08.2012 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Auf die ergangene Strafantrittsladung hat sich der Petent nicht gestellt und wurde laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Dortmund zur Festnahme ausgeschrieben. Die ihm erteilte Duldung ist am 17.06.2013 abgelaufen. Somit verfügt er nicht mehr über einen rechtmäßigen Aufenthalt.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde sind nicht zu beanstanden.

16-P-2012-00178-00

Dortmund
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht jedoch im Ergebnis keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.

Die bestandskräftigen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei sind rechtlich nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in seiner Entscheidung in dem von dem Petenten ange-

strengten Eilverfahren ausführlich begründet, warum auch der Hinweis auf die lange Dauer des Disziplinarverfahrens nicht geeignet ist, eine Zulassung des Petenten zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zu begründen. Die durch Artikel 97 des Grundgesetzes verbürgte richterliche Unabhängigkeit erlaubt es dem Petitionsausschuss nicht, diese Entscheidung zu kommentieren oder gar aufzuheben.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Dauer des Disziplinarverfahrens sich als ganz ungewöhnlich lang darstellt. Dies ist jedoch zumindest auch auf die Vielzahl an disziplinarrechtlich relevanten Vorwürfen gegen den Petenten zurückzuführen, die aufgearbeitet werden mussten und sich im Nachhinein ausweislich der bestandskräftigen Disziplinarverfügung vom 30.06.2011 bestätigt haben.

Der Ausschuss hofft, dass der Petent gleichwohl Zufriedenheit in seinem Beruf findet und sich die im Schreiben des Polizeipräsidiums Dortmund vom 02.03.2012 formulierte positive Einschätzung bestätigt.

16-P-2012-00790-00

Köln
Einkommensteuer
Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01738-00

Mettmann
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Mettmann im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Für das Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Immissionsschutzes werden weiterhin wichtiger Gegenstand des Planverfahrens sein. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Der Petent hat somit im Rahmen der Bürgerbeteiligung während der Offenlage die Gelegenheit, seine Einwände vorzubringen.

Die Belange der Anwohner und damit auch die Belange des Petenten hinsichtlich des Immissionsschutzes wird die Stadt Mettmann in das Bauleitplanverfahren einbeziehen und ihrer Beteiligungs- und Informationspflicht nachkommen. Letztlich hat der Rat der Stadt über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens ist noch offen und bleibt abzuwarten. Es werden keine Anhaltspunkte gesehen, das bisherige Handeln der Stadt zu beanstanden.

16-P-2012-01763-00

Düsseldorf

Bauleitplanung
Straßenbau

Baulastträgerin für die Gemeindestraße Düsseldorf Straße als auch für die L 392 als Ortsdurchfahrt ist die Stadt Düsseldorf. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht, wie von den Petenten ausgeführt, um eine „Behelfsausfahrt/Behelfsabfahrt“, sondern um eine Linksabbiegerspur innerhalb einer bestehenden Ausfahrt. Die Herstellung dieser Linksabbiegerspur unterfällt nicht dem Baugesetzbuch. Die Linksabbiegerspur dient zwar einem Teil des Verkehrs zum Vodafone-Campus, ist jedoch keine notwendige Erschließungsstraße der Grundstücke dieses Bereichs. Im Übrigen hat die in den Petitionen genannte B 7 nichts mit dieser Ausfahrt zu tun.

Zu dem Vorwurf, der Herstellung der Ausfahrt sei keine fehlerfreie Abwägung vorausgegangen, ist festzustellen, dass die Stadt sich als Trägerin der Straßenbaulast gegen die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens entschieden hat, weil es sich hier um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelte. Zum einen ist nur eine sehr geringe Änderung der Verkehrsmenge zu erwarten gewesen, wofür keine gesonderte Verkehrslärmuntersuchung erforderlich war, zum anderen wird über die gewidmete Verkehrsfläche hinaus nur ein städtisches Grundstück zusätzlich in Anspruch genommen und nur unwesentlich in Straßenbegleitgrün eingegriffen.

Die mögliche Belastung der benachbarten Grundstücke infolge eines erhöhten Verkehrs-

aufkommens resultiert im Übrigen nicht aus der Linksabbiegerspur, sondern aus der Zufahrt zum Vodafone-Campus von der Düsseldorfer Straße. Dies entspricht jedoch den Planungen zum Vodafone-Campus und wird nach Herstellung der neuen Abfahrt der Bundesstraße B 7 im Bereich Heerdter Lohweg voraussichtlich in vier Jahren wieder entfallen.

Im Übrigen hat die Petentin ihre rechtlichen Beanstandungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen, aber weder beim Verwaltungsgericht Düsseldorf noch im Beschwerdeverfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster Erfolg gehabt.

Im Hinblick auf die Verfahren beim Verwaltungsgericht und beim Oberverwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2012-01956-00

Bonn

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Bonn entscheidet über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage von Bundesrecht (Städtebauförderungsgesetz).

Gegen den mit Bescheid der Stadt Bonn vom 06.06.1988 festgesetzten Ausgleichsbetrag in Höhe von ursprünglich 207.200 DM hat der Petent den Rechtsweg ausgeschöpft. Das Verfahren wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.1996 im Wege eines Vergleichs, dem der Petent zugestimmt hat, abgeschlossen.

Nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und

Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung mitzuteilen, ob die derzeitige Verzinsung von Ausgleichsbeträgen mit sechs Prozent pro Jahr noch als marktgerecht angesehen und der Zinssatz dem realen banküblichen Zinssatz angepasst werden kann.

16-P-2012-02000-00

Dortmund
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Lärmsituation entlang der BAB 45/A 42 in Dortmund-Oestrich auseinandergesetzt.

Die vom Landesbetrieb Straßen NRW vorgelegten Zahlen begründen weder Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes noch eine Geschwindigkeitsbeschränkung. Die Auslösewerte, die Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung rechtfertigen, werden nicht erreicht. Auch rechtfertigen Verkehrsaufkommen sowie Unfallhäufigkeit keine Beschränkung der Geschwindigkeit auf dem entsprechenden Autobahnabschnitt.

Da der aufgebrachte Gussasphalt seinerzeit nach den Regeln der Technik aufgebracht worden ist, besteht zurzeit auch keine berechnete Aussicht, dass in absehbarer Zeit mit einem neuen hochlärmschützenden Straßenbelag zu rechnen ist.

Ob der angemeldete sechsspurige Ausbau der BAB 45 in Höhe Dortmund-Oestrich in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen wird, bleibt abzuwarten. Mit kurzfristigen lärmverbessernden Maßnahmen ist daher leider nicht zu rechnen.

Der Ausschuss hat Verständnis, dass auch der unterhalb der Grenzwerte befindliche Lärm, von den Anwohnern tatsächlich als eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität wahrgenommen wird. Da das Land Nordrhein-Westfalen beim Autobahnbau und der Sanierung jedoch im Auftrag des Bundes handelt, gibt dieser die Regeln auch für den Lärmschutz vor.

Zur näheren Erläuterung erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 23. April 2013.

16-P-2013-00059-02

Münster
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen auf die an den Generalstaatsanwalt in Hamm gerichtete Strafanzeige des Petenten vom 06.02.2013 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden ist.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm nicht möglich ist, Behörden Weisungen zu erteilen.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Recht, einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu stellen, ist den Mitgliedern des Landtags vorbehalten. Dies ergibt sich aus Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung.

Der Bitte von Herrn S., einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, kann daher nicht entsprochen werden.

Soweit Herr S. darum bittet, einzelne Mitglieder des Landtags bzw. Ausschüsse einzubeziehen, steht es ihm frei, sich persönlich an diese zu wenden.

16-P-2013-01189-01

Werl
Strafvollzug

Bezüglich der Anordnung und Genehmigung von „Einzelduschen“ und Zulassung von Jogginghosen in Tarnfarben von sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-01754-01

Bergisch Gladbach
Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauordnung

Der Petitionsausschuss verweist in der Angelegenheit zunächst auf seinen Beschluss vom 07.05.2013.

Zur Beantwortung der weiteren Fragen erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Land-

wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.09.2013.

16-P-2013-02201-01

Kaarst

Abgabenordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 25.06.2013 zu ändern.

Die lange Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens begründet nach ständiger Rechtsprechung keine sachliche Unbilligkeit, so dass ein mögliches Verschulden einer der beteiligten Parteien irrelevant ist. Die Erhebung von Aussetzungszinsen soll zum einen verhindern, dass durch Einsprüche oder Anfechtungsklagen ohne ernsthafte Erfolgsaussichten, verbunden mit einer gleichwohl erlangten Aussetzung der Vollziehung, die Abgabentrückung zinslos hinausgeschoben wird. Zum anderen sollen der Zinsnachteil des Steuergläubigers, der den Abgabebetrag nicht schon bei Fälligkeit, sondern erst nach Beendigung der Aussetzung der Vollziehung erhält, und der Zinsvorteil des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden.

Durch die antragsgemäße Gewährung der Aussetzung der Vollziehung war dem Petenten auch offenkundig, dass nach Erledigung der Rechtsbehelfsverfahren und Beendigung der Aussetzungen der Vollziehungen jeweils die entsprechenden Steuerbeträge, für die die Rechtsbehelfsverfahren keinen Erfolg hatten, verzinst würden. Der Petent hätte die Aussetzung der Vollziehung jeweils z. B. durch Zahlung während der Rechtsbehelfsverfahren oder durch Antragsrücknahme beenden können.

Dem Vortrag des Petenten, dass er das Steuerrecht nicht beherrsche und kein Jurist sei, so dass er von der Möglichkeit der Abwendung der Aussetzungszinsen keine Kenntnis hatte, kann nicht gefolgt werden. Es stand ihm zu jeder Zeit frei, steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen begründete der Petent die Einsprüche selbst und führte den Schriftverkehr mit dem Finanzamt, so dass er entsprechende Kenntnisse über die von ihm mit den Einsprüchen verlangten Begehren haben musste.

16-P-2013-02206-00

Düsseldorf

Straßenbau

Erschließung

Bauleitplanung

Baulastträgerin für die Gemeindestraße Düsseldorf-Düsseldorfer Straße als auch für die L 392 als Ortsdurchfahrt ist die Stadt Düsseldorf. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht, wie von den Petenten ausgeführt, um eine „Behelfsausfahrt/Behelfsabfahrt“, sondern um eine Linksabbiegerspur innerhalb einer bestehenden Ausfahrt. Die Herstellung dieser Linksabbiegerspur unterfällt nicht dem Baugesetzbuch. Die Linksabbiegerspur dient zwar einem Teil des Verkehrs zum Vodafone-Campus, ist jedoch keine notwendige Erschließungsstraße der Grundstücke dieses Bereichs. Im Übrigen hat die in den Petitionen genannte B 7 nichts mit dieser Ausfahrt zu tun.

Zu dem Vorwurf, der Herstellung der Ausfahrt sei keine fehlerfreie Abwägung vorausgegangen, ist festzustellen, dass die Stadt sich als Trägerin der Straßenbaulast gegen die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens entschieden hat, weil es sich hier um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelte. Zum einen ist nur eine sehr geringe Änderung der Verkehrsmenge zu erwarten gewesen, wofür keine gesonderte Verkehrslärmuntersuchung erforderlich war, zum anderen wird über die gewidmete Verkehrsfläche hinaus nur ein städtisches Grundstück zusätzlich in Anspruch genommen und nur unwesentlich in Straßenbegleitgrün eingegriffen.

Die mögliche Belastung der benachbarten Grundstücke infolge eines erhöhten Verkehrsaufkommens resultiert im Übrigen nicht aus der Linksabbiegerspur, sondern aus der Zufahrt zum Vodafone-Campus von der Düsseldorf-Düsseldorfer Straße. Dies entspricht jedoch den Planungen zum Vodafone-Campus und wird nach Herstellung der neuen Abfahrt der Bundesstraße B 7 im Bereich Heerdter Lohweg voraussichtlich in vier Jahren wieder entfallen.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02236-00

Brilon
Schulen

Die Nichtversetzung des Sohnes der Petenten von der Klasse 6 in die Klasse 7 der Realschule Bestwig erfolgte in rechtlich zulässiger Weise und ist daher nicht zu beanstanden. Dieser Umstand ist parallel bereits durch das durchgeführte Widerspruchsverfahren festgestellt worden.

Der von den Petenten erhobene Vorwurf der mangelnden Kommunikation zwischen Schule und Eltern hat sich nicht bestätigt.

16-P-2013-02285-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit den von der Petentin erhobenen Vorwürfen auseinandergesetzt. Er hat – mit ausdrücklicher Billigung der Petentin und nach Entbindung des Anstaltsarztes von der ärztlichen Schweigepflicht – Einblick in die bei der Haftanstalt geführte Gesundheitsakte der Petentin genommen. Deren Inhalt belegt das Vorbringen, die Petentin sei in medizinischer Hinsicht unzureichend versorgt worden, nicht. Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Aktenführung ergaben sich nicht. Insofern die Petentin geltend macht, verschiedene postoperative Maßnahmen seien verspätet erfolgt, kann der Petitionsausschuss auch dies nicht mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nachvollziehen.

Im Hinblick auf die Vorwürfe der Petentin in Bezug auf ihre Behandlung durch die Bediensteten der Haftanstalt stehen einander widersprechende Darstellungen im Raum. Der Petitionsausschuss hält es nicht für möglich, die einzelnen Vorfälle mit hinreichender Gewissheit zu rekonstruieren.

Der Ausschuss hat sich ferner mit den allgemeinen Bedingungen der medizinischen Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Köln auseinandergesetzt. Er hat hierzu auch die entsprechenden Einrichtungen eingehend in Augenschein genommen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es im Jahre 2012 tatsächlich zu Engpässen in der zahnmedizinischen Versorgung kam, da der Zahnbehandlungsraum wegen eines Pilzbefalls aus Gründen des Gesundheitsschutzes geschlossen werden musste. In diesem Zeitraum wurden lediglich Notfälle behandelt, da insoweit jeweils Ausfüh-

rungen zu organisieren waren. Eine „Serie“ an Kieferbrüchen bei Zahnextraktionen gab es nicht; vielmehr ist in den letzten Jahren nur ein einzelner Fall aufgetreten, in denen sich dieses bei jeder Zahnextraktion bestehende Risiko verwirklicht hat. Krätze tritt nach Angaben der Anstaltsleitung immer wieder bei einzelnen Gefangenen auf, jedoch habe es zu keinem Zeitpunkt eine Epidemie gegeben. Anzeichen dafür, dass diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, konnte der Ausschuss nicht erkennen.

Sofern sich die Petentin im Vollzug als Akademikerin unangemessen behandelt fühlte, kann der Ausschuss keinen Grund zur Beanstandung finden. Insbesondere ist es nicht zu kritisieren, wenn alle im offenen Vollzug befindlichen Gefangenen gleichermaßen darauf hingewiesen werden, dass sie nicht in alkoholisiertem Zustand in die Haftanstalt zurückkehren sollen. Hierin kann eine implizite Unterstellung von Alkoholproblemen nicht erblickt werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Verlegung der Petentin in den offenen Vollzug zunächst medizinische Bedenken, aber auch Bedenken im Hinblick darauf entgegenstanden, dass die Petentin der Ladung zum Haftantritt nicht gefolgt war und zur Fahndung ausgeschrieben werden musste. Insbesondere im Hinblick auf den zuletzt genannten Umstand erfolgte die Prüfung insgesamt noch in angemessener Zeit.

Im Ergebnis sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, konkrete Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02327-00

Simmerath
Ausländerrecht

Laut Auszug aus dem Ausländerzentralregister ist der Petent am 28.05.2013 verstorben. Der Petitionsausschuss sieht damit die Petition als erledigt an.

16-P-2013-02502-00

Köln
Sozialhilfe
Arbeitsförderung

Die vom Sozialamt und dem Jobcenter der Stadt Köln getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Prüfung des Sachverhalts zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) hat ergeben, dass das Jobcenter Köln gemäß § 7 Abs. 4 SGB II Frau M. keine Leistungen gewährte, da sie auf Grund richterlich angeordneter Freiheitsentziehung für eine Dauer von über sechs Monaten vom Leistungsbezug für diese Zeit ausgeschlossen war.

Nach ihrer Haftentlassung am 08.03.2013 wurden ihr lediglich Regelleistungen nach dem SGB II gewährt. Bedarf an Unterkunftskosten bestand auf Grund einer vom Amtsgericht Köln mit Urteil vom 18.05.2012 stattgegebenen Räumungsklage des Vermieters nicht. Die Wohnung von Frau M. war am 04.03.2013 geräumt worden.

Der von Frau M. am 11.04.2013 erstellte Fragenkatalog wurde mit ihr eingehend im Rahmen einer persönlichen Vorsprache und ergänzend per E-Mail vom 29.05.2013 erörtert. Zudem wurde sie an das Wohnungsamt der Stadt Köln verwiesen, um sich bei der Suche/Vermittlung einer Wohnung unterstützen zu lassen. Da Frau M. dem Jobcenter bislang kein konkretes Mietangebot vorgelegt hat, konnten ihr zur angefragten Übernahmefähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit dem Bezug einer Wohnung nur grundsätzliche Auskünfte erteilt werden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jobcenter Frau M. inzwischen die Übernahme der Kosten für die Anmietung eines Transporters und eines Lager-raums zugesagt hat. Ihrem Anliegen ist insoweit entsprochen worden.

16-P-2013-02579-00

Löhne

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, die „Fernseh-macher“ darauf hinzuweisen, dass das Internet für das „Fernsehen“ tabu sein sollte, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Die Präsenz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Internet ist aufgrund der erforderlichen stetigen Anpassung an die medientechnische Entwicklung verfassungsrechtlich geboten und durch den Gesetzgeber ausdrücklich legitimiert.

Zu den einzelnen Kritikpunkten erhält der Petent eine ausführliche Stellungnahme der Mi-

nisterin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.09.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02596-00

Bottrop

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik von Herrn S. und seiner Bitte, den neuen Rundfunkbeitrag anders zu gestalten, hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Herr S. erhält eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme vom 12.10.2013.

Einen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2013-02608-00

Soest

Rundfunk und Fernsehen

Herr W. thematisiert in seiner Petition die nutzungsabhängige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er ist nicht bereit, Rundfunkbeiträge zu zahlen, wenn ihm die Nutzungsmöglichkeiten, zum Beispiel mit dem PC, nicht zur Verfügung stehen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn W. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkgeräts anknüpft.

Zur weiteren Information erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013.

16-P-2013-02634-01

Leichlingen

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 09.04.2013 zu ändern. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss die von dem Petenten begehrten Feststellun-

gen hinsichtlich der Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Solingen in dem Verfahren 5 Ca 950/06 und der Wertung des Urteils des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (12 Sa 124/07) durch den Insolvenzverwalter nicht treffen, da ihm nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz die Rechtsberatung im Einzelfall verwehrt ist. Er empfiehlt dem Petenten, sich diesbezüglich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu wenden.

16-P-2013-02637-00

Bottrop

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr C. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02640-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Frau B. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie fühlt sich gegenüber Mehrpersonen-Haushalten benachteiligt und möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau B. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013.

16-P-2013-02641-00

Königswinter

Rundfunk und Fernsehen

Frau L. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau L. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau L. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.09.2013.

16-P-2013-02644-00

Hagen

Hilfe für behinderte Menschen

Herr K. wendet sich in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit seines Vaters gegen die Stadt Dortmund - Gemeinsames Versorgungsamt der Städte, Dortmund, Bochum und Hagen -, die die Feststellung, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ vorliegen, ablehnt. Zum Anderen hält er die Parksituation vor dem Pflegewohnheim für unzureichend. So könne sein Vater beispielsweise den Weg vom Wohnheim zu den in der näheren Umgebung liegenden öffentlichen Parkplätzen, auf denen Herr K. üblicherweise bei seinen Besuchen parkt, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zurücklegen.

In einem Erörterungstermin hat sich der Petitionsausschuss einen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten verschafft und mit Herrn K. sowie dem Versorgungsamt und der Stadt Hagen den der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung ausführlich erörtert.

Die Stadt Dortmund hat den medizinischen Sachverhalt weiter aufgeklärt und wird zeitnah

einen Bescheid erteilen, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „H“ bei dem Vater vorliegen. Das Merkzeichen „aG“ lässt sich jedoch auch weiterhin nicht ableiten.

Wie die Vertreterin der Stadt Hagen ausführt, besteht auf dem Gehweg entlang des Pflegewohnheims absolutes Halteverbot, sodass die Errichtung von Behindertenparkplätzen auf dem Gehweg in diesem Bereich ausgeschlossen ist.

Die Ortsbesichtigung hat jedoch ergeben, dass sich hinter dem Haus 12 Parkplätze befinden. Unmittelbar daran grenzend ist ein weiterer Eingang, der Herrn K. bisher nicht bekannt war. Von den Parkplätzen kann über diesen Eingang die Wohngruppe, in der der Vater lebt, barrierefrei mit einem Aufzug erreicht werden. Herr K. und ein Vertreter des Pflegewohnheimträgers werden bilateral klären, wie sichergestellt werden kann, dass Herr K. den Eingang regelmäßig nutzen kann.

Damit wurde dem Anliegen von Herrn K. entsprochen.

16-P-2013-02667-00

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Frau R. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau R. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau R. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013.

16-P-2013-02735-00

Gelsenkirchen

Rundfunk und Fernsehen

Herr B. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn B. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013.

16-P-2013-02774-01

Berlin

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 06.08.2013 zu ändern.

16-P-2013-02836-00

Euskirchen

Ausländerrecht

Wohngeld

Nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes hat derjenige, der sich der Ausländerbehörde gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall aufgewendet werden. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. Daraus folgt, dass mittels Erstattungsbescheid der Petent im Regelfall zur Erstattung des an sei-

nen Stiefsohn gezahlten Wohngelds heranzuziehen ist.

Mit Schreiben vom 15.02.2013 hat die Wohngeldstelle der Stadt Euskirchen dem Petenten mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, sich von ihm das für seinen Stiefsohn bewilligte Wohngeld erstatten zu lassen. Die Verpflichtungserklärung ist auch aktuell noch belastbar, so dass die Durchführung des Erstattungsverfahrens durch die Wohngeldstelle insoweit nicht zu beanstanden ist.

Vor einer Inanspruchnahme ist jedoch zu klären, ob das bewilligte Wohngeld als eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts anzusehen ist, da nur in diesem Falle eine Inanspruchnahme aus der Verpflichtungserklärung vorgenommen werden kann.

Hinsichtlich der Forderung aus 2011/2012 ist dem Petenten zu empfehlen, sich mit der Wohngeldstelle in Verbindung zu setzen und überprüfen zu lassen, ob das bewilligte Wohngeld tatsächlich der Sicherung des Lebensunterhalts diene. Darüber hinaus wird ihm und seinem Stiefsohn empfohlen, sich hinsichtlich einer Beratung zu den Möglichkeiten einer Beendigung der Verpflichtung an die Ausländerbehörde zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02873-00

Herten

Rundfunk und Fernsehen

Herr M. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er kein Fernsehen besitzt. Er möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn M. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.09.2013.

16-P-2013-02919-00

Köln

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er hält es für dringend angezeigt, zunächst Konfliktvermeidung dadurch zu betreiben, dass in den Flüchtlingsheimen der Stadt Köln verstärkt Sozialarbeiter zum Einsatz kommen. Der Ausschuss ist überzeugt, dass hier ein Umsteuern erforderlich ist, um die Folgekosten von Desorientierung und Verwahrlosung zu vermeiden. Die Stadt Köln hat bereits signalisiert, dass dies in fachlicher Hinsicht ebenso eingeschätzt wird.

Der Ausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang auch, darüber nachzudenken, auf welche Weise dafür gesorgt werden könnte, dass Flüchtlinge rascher außerhalb von Heimen untergebracht werden können, um das durch jahrelanges beengtes Wohnen von Menschen unterschiedlichster Herkunft unter einem Dach geförderte Konfliktpotenzial zu minimieren.

Der Ausschuss hält es für unabdingbar, dass die Stadt Köln weiterhin in der Lage sein muss, auf Regelverletzungen seitens einzelner Heimbewohner mit Sanktionen reagieren zu können. Dies kann im Einzelfall auch Umzugsmaßnahmen bezüglich ganzer Familienverbände erfordern. Im Vordergrund sollte jedoch das Bemühen stehen, mit der jeweiligen Sanktion gezielt den konkreten Täter zu treffen und Beeinträchtigungen Unbeteiligter, insbesondere von Kindern, zu vermeiden. Vor Maßnahmen, die über den Täter hinaus auch Kinder betreffen, sollte das Gespräch auch mit den jeweiligen Schulen und ehrenamtlichen Helfern gesucht werden, um im Vorfeld sicherzustellen, dass bereits erzielte Integrationserfolge nicht durch den Wechsel in ein anderes Wohnumfeld in Frage gestellt werden. Die Stadt Köln hat hierzu ihre Bereitschaft erklärt.

16-P-2013-02941-00

Wuppertal

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem Rundfunkbeitrag – vor allem für Auszubildende – erhält Herr F. eine

ausführliche Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02957-00

Lippstadt

Rundfunk und Fernsehen

Herr S. thematisiert im Zusammenhang mit dem neuen Rundfunkbeitrag die von digitalen Medien ausgehende Gefahr für die Gesundheit. Darüber hinaus geht es ihm um die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) vom 16.09.2013 könnte Herr S. einen Anspruch auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags haben, soweit sein Grad der Behinderung 80 beträgt und er wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann (Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis). Sofern dies der Fall ist, wird ihm empfohlen, einen entsprechenden Antrag beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu stellen.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme.

16-P-2013-02959-00

Oberhausen

Ausländerrecht

Das Ziel der Petition, die für den 21.02.2013 geplante Rücküberstellung der Familie S. nach Polen auszusetzen, wurde zunächst erreicht.

Am 07.03.2013 wurde beim Verwaltungsgericht Düsseldorf ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, mit dem Abschiebungsverbote wegen vielfältiger Erkrankungen von Frau S. geltend gemacht wurden.

Mit unanfechtbarem Beschluss vom 10.05.2013 ordnete das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnungen an.

Da die Frist für die Rücküberstellung nach Polen nach der Dublin-II-Verordnung bereits am 28.07.2013 endete, war die Rückführung nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der vorgetragenen Erkrankungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlin-

ge auch zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung von inlandsbezogenen Abschiebungsverböten zuständig.

Die Entscheidungen im Asylklageverfahren und zu einer beim Petitionsausschuss des Bundestags eingereichten Petition (Az.: 1-17-06-267-048193) bleiben abzuwarten.

16-P-2013-03025-00

Gladbeck

JugendhilfeRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Unterbringung des Jungen, der aufgrund seiner massiven Verhaltensauffälligkeiten dringenden Hilfebedarf aufwies, in einer individualpädagogischen Maßnahme in Rumänien erfolgte mit Zustimmung der Petenten.

Gegen das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts der Stadt Gladbeck bestehen keine Bedenken. Auf die Beschwerden der Petenten wurde im Jugendamt jeweils mehrfach intensiv und durch Austausch von Fachkräften reagiert. Um die Akzeptanz der Petenten für die installierte Hilfe zu erreichen, wurden auf unterschiedlichen Funktions- und Hierarchieebenen für die Petenten Ansprechpartner benannt, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurden. Das Jugendamt stand und steht der Familie im ausreichenden Maße beratend als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sofern die Eltern des Jungen dem weiteren Verbleib ihres Kindes in Rumänien nicht zustimmen können, bleibt die Entscheidung des Familiengerichts über den Antrag der Eltern auf Rückübertragung des Sorgerechts sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Antrag auf Rückführung des Jungen nach Deutschland abzuwarten. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03070-00

Viersen

RentenversicherungVersorgung der Beamten

Frau M. ist alleinerziehende Mutter einer vierjährigen Tochter. Der Vater des Kindes, der mit Frau M. nie verheiratet war, ist kurz nach der Geburt des Kindes verstorben.

Sie wendet sich gegen die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV), die die Gewährung einer Erziehungsrente gemäß § 47 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs ablehnt, weil sie nie mit dem Vater ihres Kindes verheiratet war.

Die Entscheidung der DRV entspricht der derzeit geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Im Erörterungstermin äußerte Frau M., sie sehe in der gesetzlichen Regelung eine Ungleichbehandlung und forderte unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landessozialgerichts Bayern vom 30.09.2009 (L 1 R 204/09) eine gesetzliche Änderung.

Da es sich um bundesgesetzliche Vorschrift handelt, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition zudem dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

Frau M. arbeitet als Lehrerin im Beamtenverhältnis. Zeiten einer Kindererziehung werden in der Beamtenversorgung nach § 50 a des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt. Grundsätzlich erhöht sich das Ruhegehalt für jeden Monat einer Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag, wenn ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erzogen wurde (derzeit 28,07 Euro pro Monat für jedes Jahr der Kindererziehung, angerechnet werden maximal drei Jahre). Wird neben der Kindererziehung einer Tätigkeit nachgegangen, kann es zu Kürzungen der Höhe des Zuschlags kommen. Der Betrag und die Kürzungsmöglichkeit entsprechen der rentenrechtlichen Regelung. Zudem kommt es in der Beamtenversorgung zu Kürzungen, wenn durch den Kindererziehungszuschlag das Höchstruhegehalt (71,75 v.H.) überschritten wurde.

Wie sich die Kindererziehungszeiten konkret bei Frau M. versorgungsrechtlich auswirken, kann erst beurteilt werden, wenn sie ein Ruhegehalt bezieht.

16-P-2013-03106-00

Bonn

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn H. geprüft und festgestellt, dass die Entscheidung der Universität zu Köln bezüglich seiner Exmatrikulation rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Diese Rechtsauffassung wurde durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln in dieser Angelegenheit, die inzwischen rechtskräftig geworden ist, bestätigt.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 28.05.2013.

16-P-2013-03141-00

Haltern am See

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Frau M. aus H. hinsichtlich der Beißattacken eines Dalmatinerhundes auseinandergesetzt. Der Ausschuss hat sich darüber informiert, dass die amtsärztlich durchgeführte Verhaltensprüfung dazu geführt hat, dass eine übersteigert aggressive Haltung des Hundes, die sich in gefährlicher Weise auf Mensch und/oder Tier auswirken könnte, nicht festgestellt werden konnte.

Der Ausschuss hat den Hund in Augenschein genommen und sein Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen beobachtet. Der dabei festgestellten typischen Tiergefahr begegnen Herr und Frau W. durch zahlreiche Maßnahmen, die seitens des Ausschusses ausdrücklich als verantwortungsvolles Handeln wahrgenommen werden. Der Hund wird in einer Hundeschule von einer Hundetrainerin regelmäßig ausgebildet. Er wird regelmäßig außerhalb des Wohngebiets, in dem sich der Beißvorfall ereignet hat, von den Eheleuten W. ausgeführt. Sollte der Hund ausnahmsweise doch in der Siedlung ausgeführt werden, hat

Herr W. sich, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, bereit erklärt, dass der Hund einen Maulkorb trägt. Sofern seine Ehefrau den Hund auch außerhalb des Wohngebiets ausführt, hat sie stets einen Maulkorb dabei. Der Hund wird an der Lauffleine geführt. Auch wird der Hund nur aus der Hand gefüttert.

Der Ausschuss hat durchaus Verständnis für die Ängste und Sorgen, die Anwohner - insbesondere als Ausdruck ihres Verantwortungsgefühls gegenüber Kindern - gegenüber Hunden haben. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass der Hund ebenfalls mehrfach von frei umherlaufenden Hunden gebissen wurde und auch diese Erfahrungen mit sachkundiger Hilfe bearbeitet werden. Die Kooperationsbereitschaft der Eheleute W. wird vom Petitionsausschuss positiv bewertet. Würden alle Hundebesitzer sich so verhalten, gäbe es erheblich weniger Probleme.

Zusammenfassend sieht der Ausschuss keinen Grund, den zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zu empfehlen, die über die freiwilligen Selbstverpflichtungen der Eheleute W. hinausgehen. Der Hund hat sich auch gegenüber ihm fremden Menschen als ungefährlich dargestellt. Die vorhandenen Verunsicherungen des Hundes gegenüber anderen Hunden werden die Eheleute W. auch weiterhin mit fachkundiger Hilfe aufarbeiten. Sofern dies erfolgreich in den nächsten Jahren geschehen sollte, stünde es den Eheleuten W. selbstverständlich frei, von den bisherigen Selbstverpflichtungen beim Ausführen ihres Hundes Abstand zu nehmen.

Auch wenn es nie eine absolute Sicherheit im Hinblick auf das Verhalten eines Hundes gibt, so haben die Halter nach Auffassung des Petitionsausschusses sowie der zuständigen Behörden alles Erdenkliche getan, um den Sorgen und Ängsten der Nachbarn zu begegnen. Der Wunsch nach einer generellen Maulkorbpflicht für den Hund ist nicht gerechtfertigt.

16-P-2013-03164-00

Oberhausen
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er begrüßt die Bereitschaft der Technischen Universität Dortmund, dem Anliegen der Petentinnen insoweit entgegenzukommen, als den Petentinnen sowie den die Petition ebenfalls unterstützenden ehemaligen Studierenden Lea P., Laura Sch. und Ulrike L. die Möglichkeit eingeräumt wird, im beginnenden Wintersemester

die beiden Veranstaltungen „Diagnostik und Therapie bei erworbenen sprachsystematischen Störungen“ und „Evidenzbasierte Therapie bei funktionellen Stimmstörungen“ kostenlos als Ergänzungsangebote in Anspruch zu nehmen. Hierüber würden durch die Hochschule auch amtliche Bescheinigungen ausgestellt.

Der Petitionsausschuss hält es grundsätzlich für erforderlich, Bachelor-Studiengänge so zu konzipieren, dass die Absolventen über möglichst weit gefächerte und auf dem Arbeitsmarkt nachgefragte Einsatzmöglichkeiten verfügen. Im Bereich von Studiengängen, die auf Berufe im Gesundheitswesen vorbereiten, ist hierfür eine enge und regelmäßige Abstimmung zwischen den Hochschulen und den über Berufszulassungen entscheidenden Organisationen erforderlich. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt hier Defizite offenbart. Er überweist die Petition deshalb sowohl dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung als auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2013-03254-01

Siegburg
Energiewirtschaft

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 06.08.2013 zu ändern.

Als Ergänzung zu diesem Beschluss wird darauf hingewiesen, dass mit "EEG" ausschließlich das geltende Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) gemeint ist und darin der einschlägige § 32 Solare Strahlungsenergie. Der Gesetzgeber hat in das ab dem 01.01.2012 gültige EEG eine neue Vorschrift aufgenommen, die den Modulaustausch nun eindeutig regelt: Die der Anlage zustehende Vergütungshöhe, wie auch der Vergütungszeitraum, werden durch die Inbetriebnahme dauerhaft festgelegt. So regelt § 32 Absatz 5 EEG für nach einem Defekt ausgetauschte Photovoltaikmodule, dass das ursprüngliche Datum der Inbetriebnahme auch für neue Module gilt, welche die alten ersetzen. Somit bleibt es bei der ursprünglichen Vergütung und Restlaufzeit.

Hinsichtlich der Übersendung des Sitzungsprotokolls ist festzustellen, dass gemäß den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes dieses für den Landtag nur dann gilt, soweit

der Landtag Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Insoweit lässt sich auch kein Anspruch des Petenten auf Übersendung von Kopien der Petitionsakte bzw. des Protokolls ableiten.

16-P-2013-03307-00

Dortmund
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung einen eigenen Eindruck über die Lärmsituation entlang der A 2 in Dortmund-Brechten verschafft. Die vorgefundene Lärmsituation stellt sich ausweislich der vom Landesbetrieb NRW und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) dargestellten Berichten sogar als besser dar, als nach den planfestgestellten vorgegebenen Pegelwerten. Der Ausschuss verkennt indes nicht, dass auch dieser Lärm als erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität wahrgenommen wird. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Land NRW hier im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig wird und sich an den vom Bund vorgegebenen Richtlinien zu orientieren hat.

Dass mit der Fertigstellung des sechsspurigen Ausbaus der A 2 auch eine erhebliche Steigerung des subjektiv empfundenen Lärms verbunden ist, erklärt sich auch aus der Tatsache, dass während der Bauphase eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h vorgesehen war. Die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung liegen nicht vor. Es gibt weder einen Unfallhäufungsschwerpunkt noch rechtfertigt das Verkehrsaufkommen eine derartige Maßnahme.

Der Ausschuss hat Verständnis insbesondere für die von Familie D. in ihrem Garten wahrgenommene Lärmbelastung. Sie mag zwar noch unterhalb der Grenzwerte liegen, stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung für die Freizeitnutzung des Gartens dar.

Der Ausschuss hat vor dem Hintergrund anderer Petitionen Kenntnis erlangt, dass es auch lärmabsorbierende Materialien gibt, die eine Senkung um bis zu 25 dB(A) bewirken. Möglicherweise kann Herr D. mit Hilfe dieser Materialien die Außennutzung erheblich verbessern.

Zugleich bittet der Ausschuss die Landesregierung (MBWSV) um Überprüfung, ob diese Materialien die von den Firmen dargestellten

Effekte auch tatsächlich besitzen. Der Ausschuss bittet ferner um Prüfung, ob der Einsatz dieser Materialien möglicherweise im Garten der Familie D. für das Land erprobt werden kann. Gegebenenfalls lassen sich hieraus auch Erkenntnisse und Verbesserungsmöglichkeiten für zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle ableiten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) diesbezüglich um eine schriftliche Unterrichtung.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 10. Juli 2013.

16-P-2013-03331-00

Xanten
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung der mit den unter anderem gegen den Sohn der Petenten durchgeführten Jugendstrafverfahren befassten Polizeibediensteten ergeben haben.

Eine Überprüfung der von den Petenten beanstandeten Entscheidungen des Jugendschöffenrichters Moers ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Artikel 97 des Grundgesetzes) entzogen. Es ist dem Petitionsausschuss verwehrt, ergangene gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Pressemitteilungen der (damaligen) Direktorin des Amtsgerichts Moers betreffend das Jugendstrafverfahren, die Sachbehandlung der für dieses Verfahren zuständigen Dezernentin der Staatsanwaltschaft Kleve und die Sachbehandlung in den auf die weiteren Eingaben, Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden der Petenten und ihres Sohnes bei der Staatsanwaltschaft Kleve, dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Kleve und dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf geführten Ermittlungs- und Dienstaufsichtsvorgängen sind jeweils nicht zu beanstanden.

Soweit die Petenten mit der Petition Vorwürfe gegen Betreuer dahingehend konkreter formu-

liert haben, auch der Sohn der Petenten sei Opfer eines bestimmten Fehlverhaltens der Betreuer geworden, wird das Vorbringen durch die Staatsanwaltschaft Kleve von Amts wegen in einem gesondert zunächst gegen Unbekannt eingeleiteten Verfahren erneut geprüft werden. Insoweit ist die Petition damit erledigt.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird die Petenten auf ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Bescheide des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 04.11.2011 und 12.01.2012 (4 Zs 2367/11) zur gegebenen Zeit bescheiden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03336-01

Köln

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau W. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau W. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 27.08.2013 bleiben.

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.07.2013.

16-P-2013-03347-00

Medebach

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn R. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Im Ergebnis konnten Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis im Sinne der einschlägigen Vorschriften nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herrn R. das Ergebnis des Gutachtens in einem persönlichen Gespräch mit dem Abteilungsleiter Polizei und dem Leiter der Direktion Zentrale Aufgaben bekanntgegeben wurde. Auch sei ihm erläutert worden, dass beabsichtigt sei, ihn in den Ruhestand zu versetzen sowie dem Gutachten entsprechend nach zwei Jahren erneut auf seine Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen.

Ferner hat er zur Kenntnis genommen, dass die erneute Begutachtung von Herrn R. auf seine Dienstfähigkeit Mitte August 2014 stattfinden soll. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihn über das Ergebnis der Begutachtung zu unterrichten.

Herr R. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 14.06. und 26.09.2013.

16-P-2013-03358-00

Oberhausen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten, den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und den zwischenzeitlichen Fortgang des Strafverfahrens unterrichtet.

Nach Zahlung einer Kaution in Höhe von 5.000,- Euro ist der Petent aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Das Amtsgericht Oberhausen hat den Haftbefehl am 03.05.2013 unter einer entsprechenden Auflage außer Vollzug gesetzt.

Nach Zulassung der Anklage der Staatsanwaltschaft Duisburg mit Eröffnungsbeschluss vom 19.04.2013 hat das Amtsgericht den Petenten am 11.06.2013 nach Einstellung eines Teils des Verfahrens nach § 154 Absatz 2 der Strafprozessordnung unter Freispruch im Übrigen zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt und den Haftbefehl aufgehoben. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Kaution ist zwischenzeitlich zurückgezahlt worden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsaus-

schuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat die Petition als nicht förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Dezernenten der Staatsanwaltschaft behandelt. Er hat keinen Grund gefunden, dessen Verhalten zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03364-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition nebst Nachtragseingabe angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Hagen das Ermittlungsverfahren 571 Js 166/13 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts eingestellt hat.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03388-00

Hilden
Ehemalige Heimkinder

Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wurden im Frühjahr 2006 zahlreiche Petitionen zum Thema „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ vorgelegt. Daraufhin wurde durch die Bundesregierung, die keine Möglichkeit der Aufarbeitung im parlamentarischen Rahmen sah, der „Runde Tisch Heimerziehungen den 50er und 60er Jahren“ installiert. Diesem gehörten u. a. Betroffene, Verantwortliche und Vertreter aus Bund, Land, Kommunen und Kirchen an. Ziel war es in erster Linie neben einer rechtlichen Aufarbeitung und zeithistorischen Einordnung einen Rechtsfrieden mit den ehemaligen Heimkindern, die diesen Prozess mit ihren Petitionen in Gang gesetzt hatten, herzustellen.

Neben der immateriellen Wiedergutmachung ermöglicht der eingerichtete Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in

den Jahren 1949 – 1975“ auch materielle Hilfen, die erlittene Schädigungen und Nachteile ausgleichen sollen. Die dem Fonds zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, der Evangelischen Kirche in Deutschland, den (Erz-)Bistümern der katholischen Kirche im Bundesgebiet, dem Deutschen Caritasverband, dem Diakonischen Werk, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Ordensoberkonferenz sieht als Leistungsempfänger für Zahlungen aus dem Fonds den Personenkreis vor, der in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren. Dies grenzt den Kreis der Betroffenen dem Grunde nach ein.

Für die in der Petition thematisierten Personen ist die rechtliche Grundlage maßgeblich, auf der die Kinder und Jugendlichen seinerzeit eingewiesen wurden. Wurden sie auf Grund jugendhilferechtlicher Normen untergebracht, können Ansprüche aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 – 1975“ geltend gemacht werden.

In allen übrigen Fällen ist dies bisher nicht möglich. Für diesen Personenkreis werden zurzeit zwischen der Bundesregierung und den Fachministerkonferenzen der Länder Lösungsmöglichkeiten erörtert, vergleichbare Hilfen und Unterstützung zu leisten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich der Problematik der ehemaligen Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken.

Die in Nordrhein-Westfalen eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe tun alles in ihrer Kraft stehende, um die Betroffenen auf ihre Möglichkeiten, Sach- oder Rentenersatz und auch fondsferme Leistungen zu erhalten, aufmerksam zu machen.

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter „www.fonds-heimerziehung.de“ eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

16-P-2013-03403-00

Solingen

Bauordnung

Die baulichen Anlagen auf den Grundstücken Gemarkung Dorfhonnschaft sind formell rechtswidrig, da hierfür eine Baugenehmigung nicht erteilt wurde. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung geht es zu Lasten des Bauherrn, wenn eine behauptete Legalität einer baulichen Anlage gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht nachgewiesen werden kann.

Die baulichen Anlagen sind auch materiell rechtswidrig, da eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dem Vorhaben stehen bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Es kann auch als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans, Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Entstehung einer Splittersiedlung). Eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans kann nicht erteilt werden.

Außerdem verstößt die illegale Dunglagerung gegen wasserrechtliche Vorschriften.

Vor diesem Hintergrund sind die ordnungsbehördlichen Verfahren zur Beseitigung der baulichen Anlagen sowie zur Beseitigung des illegalen Dunglagers nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03405-00

Dortmund

Bauordnung

Die Petentin war Pächterin einer der im Außenbereich gelegenen stadteigenen Grabelandfläche mit Gartenlaube östlich des Emscherpfads in Dorstfeld. Das Gebäude ist eines der zahlreichen Gartenhäuser unterschiedlicher Größe, die neben drei Wohngebäuden ohne Baugenehmigung errichtet wurden und deren Beseitigung die Bauaufsichtsbehörde anordnete. Die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsanordnungen wurde vom Verwaltungsgericht bestätigt. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auch in der unmittelbaren Nachbarschaft, wo sich jenseits des Emscherpfads weitere stadt-

eigene Grabelandflächen im westlichen Anschluss an eine Dauerkleingartenanlage befinden, hat die Stadt Dortmund zwischenzeitlich Beseitigungsanordnungen für die dort ebenso zahlreich errichteten illegalen baulichen Anlagen erlassen. Eine Ungleichbehandlung bei der Beseitigung rechtswidriger Zustände ist insofern nicht zu erkennen.

Soweit die Petentin ein weiteres Vorhaben anspricht, bei dem laut Zeitungsbericht nicht eingeschritten worden sei, ist die dortige Grundstückssituation nicht mit den zuvor beschriebenen Fällen vergleichbar. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben im Außenbereich, sondern um ein Grundstück in einem Wohngebiet, auf dem Hühner und Gänse gehalten werden.

Der Petitionsausschuss vermag nach Abschluss der Prüfung ein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde nicht zu erkennen.

16-P-2013-03421-00

Herford

Hilfe für behinderte Menschen

Dienstpfllichtverletzungen der Beamten, die an den Entscheidungen in der Schwerbehindertenangelegenheit der Petentin beteiligt waren, konnten nicht festgestellt werden. Die im Verwaltungsverfahren beigezogenen Befundberichte haben ausgereicht, um den Grad der Behinderung (GdB) der Petentin zu bewerten. Die zeitnahe Bearbeitung des Widerspruchs der Petentin ist nicht zu beanstanden. Insbesondere war es nicht geboten, in eine weitere medizinische Sachverhaltsaufklärung einzutreten. Die sofortige Weiterleitung der Akten an die Bezirksregierung Münster war sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Über die Frage der Höhe des GdB ist ein sozialgerichtliches Streitverfahren anhängig. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine Beurteilung im Sinne der Petentin erlauben.

16-P-2013-03466-00

Port Said

Ausländerrecht

Die abschließende Entscheidung über den Visumsantrag des Petenten auf Einreise im

Rahmen des Familiennachzugs trifft die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Kairo. Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Auslandsvertretung, die seinen Visumsantrag abgelehnt hat. Gegen den Ablehnungsbescheid hat der Petent am 14.06.2013 Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Er wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Die Ausländerbehörde selbst wird im Rahmen des § 31 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung beteiligt, wenn sich der Ausländer länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will. Die negative Haltung der Ausländerbehörde ist nachvollziehbar, da auf Grund der Aktenlage augenscheinlich nicht von einer schützenswerten Ehe auszugehen ist.

16-P-2013-03486-00

Meerbusch

Luftverkehr

Immissionsschutz; Umweltschutz

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information je eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 02.08.2013 und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 01.10.2013.

16-P-2013-03495-00

Witten

Schulen

Bei der Prüfung der Petition hat sich herausgestellt, dass weder besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) noch solche im Rechnen als eine Krankheit zu bewerten sind.

Es trifft zwar zu, dass sowohl die LRS als auch die Rechenschwäche in den von der Weltgesundheitsorganisation vorgegebenen Diagnoseschlüssel „ICD-IO“ aufgenommen wurden, gleichwohl aber wurden diese unter der Kategorie „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“ gefasst. Diese gelten aber weder im schulfachlichen noch im medizinischen Sinne als „Krankheit“ oder „Behinderung“. Sie werden daher auch nicht oder allenfalls nachrangig von den Krankenkassen getragen.

Eine Gleichsetzung der LRS mit der Rechenschwäche ist nach derzeitigem fachlichem Erkenntnisstand nicht begründet.

Nachteilsausgleiche im Sinne reduzierter Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche sind nicht vorgesehen, da sie gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern eine Bevorteilung darstellen und somit deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen.

Im Fokus pädagogischen Bemühens steht ein möglichst frühzeitiges Erkennen von Anzeichen einer Rechenschwäche im Unterricht. Der Auftrag der individuellen Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes geht mit einem pädagogischen Ermessensspielraum einher, der sowohl die erforderliche fachdidaktische Intervention als auch die pädagogische Stärkung des Kindes im Auge hat.

Bei vorliegender Rechenschwäche ist es durchaus möglich, eine Minderleistung in Mathematik durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach der Fächergruppe, zu der Mathematik gehört, auszugleichen.

16-P-2013-03504-00

Ahlen

Ausländerrecht

Für die vom Petenten gewünschte Einbürgerung benötigt er neben anderen Voraussetzungen eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Derzeit ist er im Besitz einer befristeten Fiktions-

bescheinigung, die nicht zur Einbürgerung befähigt. Die Verlängerung der bis zum 31.12.2011 gültigen Aufenthaltserlaubnis scheitert derzeit insbesondere an seiner Weigerung, sich einen gültigen Pass zu beschaffen. Der bisher zur Erfüllung der Passpflicht vorgelegte alte jugoslawische/serbische Reisepass hatte zwar zunächst eine Gültigkeit bis zum 26.12.2014, ist jedoch wie alle alten blauen Reisepässe seit dem 01.01.2012 nicht mehr gültig.

Weitere Voraussetzung für eine gültige Aufenthaltserlaubnis und die gewünschte Einbürgerung ist die Sicherung des Lebensunterhalts. Es bedarf hier des Nachweises, dass der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit von ihm zukünftig gesichert werden kann. Auch hier wird seitens der beteiligten Behörden - Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit und der Einbürgerungsstelle des Ordnungsamts - die erforderliche Mitwirkung und Einsicht des Petenten vermisst. Ihm kann nur empfohlen werden, seine Verweigerungshaltung aufzugeben und sowohl einen Nachweis über die Beantragung eines Nationalpasses zu erbringen als auch über eine Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der Petitionsausschuss stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die beteiligten Behörden mehrfach und umfangreich versucht haben, dem Petenten den Sachverhalt und die Rechtslage zu vermitteln. Er sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03517-00

Arnsberg
Bauordnung

Die Baulast, die dem Petenten ein Überfahrrecht über einen Teil des Nachbargrundstücks einräumt, ist unwirksam, weil nicht alle Grundstückseigentümer eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben haben. Dies ist ein zu bedauernder Fehler, der aber infolge der nicht vorhandenen Bereitschaft des Nachbarn, eine solche Baulast neuerlich eintragen zu lassen, rechtlich von der Stadt nicht geheilt werden kann.

Mit der Unwirksamkeit der Baulast tritt aber auch kein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften ein. Das Grundstück liegt auch ohne die „Baulastfläche“ in ausreichender Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Ebenso ist die Garagenzufahrt weiterhin für Kraftfahrzeuge in Gänze nutzbar.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) zu empfehlen, der Bauaufsichtsbehörde ordnungsrechtliche Maßnahmen aufzugeben.

Nachrichtlich wird der Petent noch darauf hingewiesen, dass die Nachbargarage nicht illegal ist (Seite 3 der Petition), da für den Bauantrag keinesfalls die Unterschriften aller Eigentümer erforderlich sind.

16-P-2013-03522-01

Nordhorn
Rechtspflege
Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.09.2013 bleiben.

Bei Petitionsangelegenheiten handelt es sich um parlamentarische Vorgänge, auf die kein Anspruch zur Akteneinsicht besteht.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich mit der Bitte um Akteneinsicht unmittelbar an die entsprechenden Behörden zu wenden.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann darüber hinaus nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-03530-00

Bergheim
Bauordnung
Baugenehmigungen

Am 04.09.2013 fand eine Ortsbesichtigung mit Vertretern der Stadt Bergheim und dem Vertreter des Rhein-Erft-Kreises statt. Aufgrund der dabei getroffenen Feststellungen wird die untere Bauaufsichtsbehörde auf ein ordnungsbehördliches Einschreiten gegen den Petenten verzichten und die Garage nachträglich unter Erteilung einer Ausnahme von § 119 der Straßenbauverordnung (SBauVO) genehmigen.

In Bezug auf das Vorhaben des Nachbarn wurde festgestellt, dass die Baugenehmigung wegen des Verstoßes gegen Vorschriften der SBauVO rechtswidrig ist und insoweit zurückgenommen werden muss. Die untere Bauaufsichtsbehörde wird das Erforderliche veranlassen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich das Anliegen des Petenten vor diesem Hintergrund erledigt haben dürfte.

16-P-2013-03580-00

Witten
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentinnen unterrichtet.

Soweit die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angesprochen werden, ist die Petition durch das Bundesministerium für Gesundheit abschließend beantwortet worden.

Soweit es konkrete Beschwerden über eine Verweigerung von Verordnungen aus Budgetgründen gibt, können sich betroffene Patientinnen/Patienten oder deren Eltern unmittelbar an das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen wenden.

Das Ergebnis der Evaluation der Ausbildungsrichtlinien für die Ausbildung in den Pflegeberufen, der Ergotherapie, der Physiotherapie, der Logopädie und der Hebammenkunde als auch der in den Modellstudiengängen gewonnenen Erkenntnisse bleibt abzuwarten. Danach wird sich zeigen, ob eine Überarbeitung der Ausbildungsinhalte erforderlich ist.

Die Petentinnen erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 09.10.2013.

16-P-2013-03636-00

Münster
Einkommensteuer
Umsatzsteuer

Die Besteuerungsgrundlagen waren vom Finanzamt gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zu schätzen, da der Petent seiner Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht nachgekommen ist. Das Finanzamt hat bei der Schätzung die vorliegenden Informationen ausgewertet. Dabei hat es zutreffend einen maßvollen Zuschlag gegenüber den vom Petenten für die Jahre 2010 und 2011 vorangemeldeten Umsätzen berücksichtigt, da er durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten die Ursache für die Schätzung selbst gesetzt hat und damit das Schätzungsrisiko trägt. Auch die Schätzung der in den Jahren 2010 und 2011 bei der Einkommensteuerfestsetzung angesetzten Gewinne aus dem Blumeneinzelhandel ist nicht zu bean-

standen, weil die positive Umsatzentwicklung in den Jahren 2009 bis 2011 auf einen im Vergleich zum Jahr 2009 gestiegenen Gewinn hinweist.

Der Petent bleibt unabhängig von den erlassenen Schätzungsbescheiden zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Die Steuerbescheide werden vom Finanzamt erneut überprüft, sobald diese vorliegen.

In Bezug auf den Beschluss des Amtsgerichts Münster, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Petenten zu eröffnen, ist festzustellen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, auf die Verfahrensgestaltung des zuständigen Insolvenzgerichts Einfluss zu nehmen und die ergangenen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.10.2013 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Münster vom 26.09.2013.

16-P-2013-03640-00

Ratingen
Jugendhilfe
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit von Frau S. unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass sie in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren und Entscheidungen war.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat Frau S.- wenn auch bisher erfolgreich - Gebrauch gemacht.

Soweit Frau S. die Tätigkeit der vom Gericht für sie und ihre Mutter eingesetzten Betreuerinnen beanstandet, ist darauf hinzuweisen,

dass Betreuer und Betreuerinnen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts stehen. Frau S. bleibt es unbenommen, sich mit ihren Beanstandungen direkt dorthin zu wenden.

Darüber hinaus treffen die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß konnte seitens des Petitionsausschusses nicht festgestellt werden. Die Maßnahmen erfolgten zur Sicherstellung des Kindeswohls. Der Petitionsausschuss kann daher Frau S. nur empfehlen, sich auf die ihr angebotenen Hilfen der verschiedenen Institutionen einzulassen.

16-P-2013-03679-01

Denia/Alicante
Rechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.09.2013 verbleiben.

16-P-2013-03685-00

Castrop-Rauxel
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03686-01

Münster
Gesundheitsfürsorge

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn Z. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Peti-

tionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn Z. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 17.09.2013 bleiben.

16-P-2013-03701-00

Wiehl
Baugenehmigungen

Mit den geplanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen soll die Nutzbarkeit eines derzeit baufälligen Gebäudes wiederhergestellt werden. Die dafür erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind der Neuerrichtung eines Gebäudes gleichzusetzen.

Das Gebäude dient keinem landwirtschaftlichen Betrieb und ist insofern kein im Außenbereich privilegiert zulässiges Vorhaben. Es ist vielmehr als sonstiges Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuchs zu beurteilen und als solches nicht genehmigungsfähig, da es öffentliche Belange beeinträchtigt.

Das Vorhaben kann auch nicht unter Anwendung der begünstigenden Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zugelassen werden, da der Petent, der das Anwesen erst im März 2013 erwarb und bis heute nicht dort wohnt, das abgängige Gebäude nicht für einen längeren Zeitraum selbst genutzt hat und damit eine der Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzbaus nicht erfüllt.

Ebenso wenig kann er sich auf Bestandschutz berufen, der angesichts des baulichen Verfalls des Bauwerks bereits vor einiger Zeit erloschen ist. Auch die dem Rechtsvorgänger erteilte Baugenehmigung aus dem Jahre 2007 entfaltet keine Bedingungswirkung für das Vorhaben des Petenten. Dieser Genehmigung lag ein anderer Antragsgegenstand zugrunde, der weit weniger umfangreiche Baumaßnahmen vorsah.

Die Maßnahme der Bauaufsichtsbehörde, die Bauvoranfrage des Petenten negativ zu bescheiden, ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03765-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Ermittlungsverfahren 126 Js 72/12, 126 Js 154/12, 126 Js 221/12, 126 Js 285/12 und 26 Js 395/10 der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingestellt wurden bzw. in den Verfahren 126 Js 153/12 und 126 Js 300/12, 126 Js 317/12 und 126 Js 360/12 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen wurde und in den Verfahren 126 Js 154/12, 126 Js 317/12 und 126 Js 360/12 die Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Die Ermittlungen in den Verfahren 756 Js 1026/13 und 126 UJs 44/13 der Staatsanwaltschaft Bielefeld dauern noch an.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus davon Kenntnis genommen, dass der Petent im Hinblick auf die von ihm vorgetragene gesundheitlichen Beschwerden medizinisch sachgerecht behandelt wird. Ein Fehlverhalten von Bediensteten konnte nicht festgestellt werden.

Einen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, sieht der Petitionsausschuss nicht.

16-P-2013-03780-00

Krefeld
Schulen

Der Wunsch der Petentin, dass ihr Sohn eine mit Blick auf seine besonderen Begabungen geeignete schulische Förderung erhält, ist nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen und den Eindruck gewonnen, dass seitens der Schule erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, den Sohn individuell angemessen zu fördern.

Der Ausschuss hält es für wünschenswert, dass Eltern und Schule zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zum Wohle des Sohnes finden.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Sohn der Petentin zwischenzeitlich in die 7. Klasse

des Ricarda-Huch-Gymnasiums versetzt worden ist und dort weiter seine Schulpflicht erfüllt.

Ein von der Petentin angestrebter Schulwechsel zur Marienschule in Krefeld ist grundsätzlich möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter der Marienschule.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.09.2013.

16-P-2013-03844-00

Wachtberg
Baugenehmigungen
Wasser und Abwasser

Die für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück Gemarkung Fritzdorf erteilte Baugenehmigung ist rechtmäßig. Dem Vorhaben stehen bauplanungsrechtliche Vorschriften nicht entgegen. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Das Vorhaben widerspricht auch nicht wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Denkmalpflegerische Bedenken bestehen auch nicht. Die Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes gilt als erteilt. Die im Verfahren beteiligte Brandschutzdienststelle hatte keine brandschutztechnischen Bedenken.

Gegen die geplante Einleitung des Oberflächenwassers in einen Löschwasserteich und die Versickerung des darüber hinaus anfallenden Regenwassers auf den Betriebsflächen hatte die untere Wasserbehörde keine Bedenken.

Die untere Landschaftsbehörde forderte als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und zur Einbindung des Gebäudes in das Landschaftsbild die Pflanzung von insgesamt 16 Bäumen auf dem Baugrundstück. Außerdem sollten die Dacheindeckung und die sichtbaren Außenwände der Halle dem vorhandenen Bestand angepasst werden. Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen und sind nicht zu beanstanden.

Es besteht somit kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03859-00

Willich
Strafvollzug

Für die Behauptung der Petentin, sie sei von anderen Personen bedroht oder genötigt worden, wurden keine konkreten Anhaltspunkte gefunden. Auch die übrigen Beschwerden sind unbegründet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-03863-00

Hiddenhausen
Hilfe für behinderte Menschen
Straßenverkehr

Herr S. bittet um Unterstützung in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit und wendet sich gegen den Bescheid des Kreises Herford vom 18.05.2013, der die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ vorliegen, ablehnt.

In einem Erörterungstermin, an dem Frau S. für ihren Ehemann teilgenommen hat, weil sich dieser derzeit stationär in einer Rehabilitationsklinik in St. Wendel aufhält, wurden die Voraussetzungen für die Erteilung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen thematisiert.

Unstreitig gehört Herr S. nicht zu dem sehr eng begrenzten Personenkreis wie beispielsweise Querschnittsgelähmte oder Doppeloberschenkelamputierte, bei denen die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ generell als erfüllt anzusehen sind. Möglicherweise liegen jedoch vergleichbare Funktionseinschränkungen vor.

In erster Linie ist Herr S. durch beidseitige Taubheit und Schwindel gesundheitlich beeinträchtigt. Wie Frau S. im Erörterungstermin glaubhaft schilderte, besteht dadurch nicht nur eine erhebliche Gangunsicherheit, vielmehr sei ihr Ehemann bei Dunkelheit überhaupt nicht in der Lage, zu gehen, weil er dann das fehlende Gleichgewicht nicht durch die Augen kompensieren kann. Auch bei Tageslicht kann er - je nach Tagesform - überwiegend nur wenige Meter, meist an ihrer Hand, gehen, muss sich dann hinsetzen und eine Pause machen, um nicht hinzufallen. Selbst im häuslichen Umfeld kam es bereits zu Stürzen. Im Übrigen werden die Beeinträchtigungen beim Gehen durch die

Folgen des Hüftpfannenbruchs weiter verstärkt.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss den Kreis Herford, erneut zu überprüfen, ob bei Herrn H. aufgrund der besonderen Einzelumstände die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ beziehungsweise für eine allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen (Parkerleichterung außerhalb der „aG“-Regelung) vorliegen.

Im Erörterungstermin mit Frau S. und dem Kreis wurde vereinbart, dass dieser den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt. Hierzu sollen Zwischen- und/oder Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik abgewartet sowie ausgewertet und Herr S. gegebenenfalls begutachtet werden.

Ferner bittet der Petitionsausschuss den Kreis Herford aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls um Überprüfung, ob während der weiteren Ermittlung des medizinischen Sachverhalts ein befristeter Parkausweis ausgestellt werden kann.

16-P-2013-03926-00

Marktbergel
Familienfragen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das Anliegen von Herrn M., dass Familienkarten allen Familienmitgliedern und nicht nur einer beschränkten Personenzahl Vergünstigungen gewähren sollen, entspricht den berechtigten Interessen von Familien mit mehreren Kindern und ist aus Sicht des Petitionsausschusses unter familienpolitischen Aspekten berechtigt.

In Nordrhein-Westfalen werden Familienkarten allerdings nicht vom Land selbst, sondern von zahlreichen Kommunen angeboten. Hintergrund ist die Erfahrung, dass Familienfreundlichkeit „vor Ort“ gelebt wird. Für Familien ist es von besonderer Bedeutung, dass sie die Angebote in Wohnortnähe kostengünstig nutzen können.

Viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben eine Familienkarte eingeführt. Bei diesen Familienkarten ist es zumindest unüblich, dass die Vergünstigungen nur für eine bestimmte Anzahl von Personen gewährt werden. Damit tragen die Kommunen der Tatsache Rechnung, dass in aller Regel der Unterstützungsbedarf einer Familie mit der Zahl ihrer Kinder steigt.

Auf die Bedingungen, unter denen private Anbieter Familien Vergünstigungen gewähren, hat das Land aus rechtlichen Gründen keinen Einfluss.

16-P-2013-03952-00

Köln

Baugenehmigungen

Das Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Langel ist formell rechtswidrig, da hierfür eine Baugenehmigung nicht erteilt wurde. Das Vorhaben ist nicht bestandsgeschützt, da es bereits in der Vergangenheit nicht genehmigungsfähig war.

Das Vorhaben ist auch materiell rechtswidrig, da eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dem Vorhaben stehen bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Es kann auch als sonstiges Vorhaben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt (Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans, Entstehung einer Splittersiedlung).

Vor diesem Hintergrund ist das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand des Berufungsverfahrens beim Oberverwaltungsgericht NRW und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-03969-00

Herten

Vergabe von Studienplätzen

Dem Wunsch des Petenten nach Immatrikulation an einer nordrhein-westfälischen Hochschule kann nicht entsprochen werden.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, die in der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) vom 30.08.2013 aufgezeigten Möglichkeiten

zur Erlangung einer Hochschulzugangsberechtigung wahrzunehmen und diesbezüglich mit „Examinations International“ und der Bezirksregierung Köln ein Beratungsgespräch zu führen. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2013-03975-00

Borchen

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. - erneute Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen - unterrichtet.

Es ergeben sich für ihn nachstehende Einstellungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung seiner nachgewiesenen Qualifikationen:

Mit der beruflichen Fachrichtung „Maschinenbautechnik“ mit der weiteren beruflichen Fachrichtung „Verfahrenstechnik“ ist im Bereich Berufskolleg grundsätzlich die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) möglich. Ziel der 24-monatigen Ausbildung gemäß OBAS ist der Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung, die durch die abschließende Staatsprüfung erworben wird. Sofern der Petent im Bereich der Elektrotechnik mindestens 22 Semesterwochenstunden Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen kann, ist auch eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren für diese berufliche Fachrichtung über die Zweit- bzw. Nebenfachregelung möglich.

In den Schulformen Gymnasien, Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen wird das Fach „Maschinenbautechnik“ nicht unterrichtet. Herr B. könnte sich hier aber für das Fach „Technik“ bewerben. Eine Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS ist bei diesen Schulformen für ihn allerdings nicht möglich, weil ihm das zweite Unterrichtsfach für diese Schulformen fehlt.

Eine Bewerbung als Seiteneinsteiger erfolgt ausschließlich direkt bei den ausschreibenden Schulen. Der Ausschuss empfiehlt Herrn B. daher, sich auf entsprechende Stellenausschreibungen zu bewerben.

Zusatz für Anschreiben an die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung)

Die Landesregierung wird gebeten, entsprechend dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts 6 AZR 339/11 vom 15.11.2012 das Formular „Einstellung in den öffentlichen Dienst – Belehrung und Erklärung“ zu bereinigen und dem Ausschuss über die zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahme bis zum 30.01.2014 zu berichten.

16-P-2013-03993-00

Havixbeck
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster in dem aufgrund der Strafanzeige des Petenten angelegten Verfahren 82 Js 3635/13 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und von der Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung abgesehen hat, sowie davon Kenntnis genommen, dass die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen dem Generalstaatsanwalt in Hamm zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat. Der Generalstaatsanwalt in Hamm wird im Hinblick auf den erstmals mit der Petition behaupteten, möglicherweise nunmehr als Vortrag einer versuchten Nötigung rechtlich zu würdigenden Sachverhalt die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung prüfen.

Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung der mit dem Verfahren befassten Polizeibediensteten haben sich nicht ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04000-00

Bonn
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Auf die Strafanzeige des Petenten gegen Unbekannt wegen des angeblichen Eindringens von Polizeibeamten der Kreispolizeibehörde Bonn in dessen Wohnung am 29.04.2013 hat die Staatsanwaltschaft Bonn das Ermittlungsverfahren 554 UJs 133/13 eingeleitet, das mit

Verfügung vom 31.07.2013 eingestellt worden ist.

Belege für die durch den Petenten erhobenen Vorwürfe haben sich nicht ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04014-00

Kempen
Bauordnung

Als sonstiges Vorhaben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) kann das Mobilheim nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt. Da nur durch die Entfernung des Mobilheims die Wiederherstellung rechtmäßiger Verhältnisse erreicht werden kann, begegnet der Erlass der Ordnungsverfügung zu dessen Beseitigung keinen Bedenken.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kempfen hat sich durch die bislang gesetzten großzügigen Fristen zur Beseitigung des Mobilheims sehr entgegenkommend verhalten. Anhaltspunkte, die für dessen weitere Duldung sprechen könnten, sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04015-00

Gevelsberg
Krankenversicherung

Herr A. wendet sich gegen Entscheidungen und Vorgehensweise der AOK NordWest, die eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme für seine Mutter ablehnt. In einem Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die AOK den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt und Frau A. ärztlich begutachten lässt. Das Ergebnis der Begutachtung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über das Ergebnis zu berichten.

Soweit sich Herr A. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlichen Kundencenters schlecht behandelt fühlt, haben Herr A. und

der Regionaldirektor vereinbart, sich hierzu bilateral auszutauschen.

16-P-2013-04028-00

Viersen
Ausländerrecht

Sofern der Petent den erfolgreichen Abschluss seines Studiums nachweist, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate gemäß § 16 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht. Während dieses Zeitraums wäre ihm die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit erlaubt. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, rasch mit der Ausländerbehörde in Kontakt zu treten.

Bis zur abschließenden Entscheidung der Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt des Petenten in der Bundesrepublik gemäß § 81 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt, und zwar auch ohne ausdrückliche Verlängerung der Fiktionsbescheinigung. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen daher derzeit nicht zu befürchten.

Es besteht kein Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04029-00

Neuss
Berufsbildung
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent begehrt die Anerkennung der in Kasachstan erworbenen Ausbildung als Traktorführer - Triebfahrzeugführer.

Da es keinen entsprechenden Bildungsgang gemäß Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg) gibt, ist eine Anerkennung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht nicht möglich.

Dem Petenten wird empfohlen, eine Beratung zur beruflichen Entwicklung mit Blick auf andere Lösungswege in Anspruch zu nehmen. Als Beratungsstelle kommt das Schulverwaltungsamt/Bildungsberatung Stadt Düsseldorf, Bertha-von-Suttner-Platz 3 in 40227 Düsseldorf (Tel. 0211-8993499) in Betracht.

16-P-2013-04032-00

Roetgen
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Hinsichtlich einer Beförderung von Elektro-Scootern in Linienbussen existiert derzeit keine konkrete Vorschrift. Es ist daher jedes einzelne Verkehrsunternehmen gehalten, die Entscheidung im konkreten Fall in eigener Verantwortung zu treffen.

Um zukünftig eine möglichst für alle Beteiligten zufriedenstellende und einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen den Verband deutscher Verkehrsunternehmen e. V. gebeten, einen „Runden Tisch“ unter Beteiligung der Bushersteller, der Hersteller von Elektro-Scootern, der Verkehrsunternehmen, von Behindertenverbänden und des Ministeriums einzuberufen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das vom Petenten angesprochene Verkehrsunternehmen ein generelles Beförderungsverbot von Elektro-Scootern zwischenzeitlich ausgesetzt hat.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 30.09.2013.

16-P-2013-04039-00

Willich
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04055-00

Hamminkeln
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und der Rechtslage auseinandergesetzt. Über das Ergebnis der Prüfung können jedoch aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben gemacht werden, da Herr C. nicht bevollmächtigt ist.

16-P-2013-04060-00

Bad Lippspringe
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass bei Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung das Einverständnis der Eltern nicht erforderlich ist. Die von den Petenten gewünschte Einstellung des Verfahrens ist somit nicht möglich.

Die zweimal zum Tragen gekommene Durchführung des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Tochter der Petenten erfolgte jeweils den Vorgaben entsprechend und ist aus schulfachlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Zuweisung in den gemeinsamen Unterricht an der Grundschule B als schulischem Lernort erfolgte den Wünschen der Petenten entsprechend.

Über die auf dem Klagewege angefochtene Rechtmäßigkeit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (im Förderungsschwerpunkt Geistige Entwicklung) steht eine gerichtliche Entscheidung noch aus. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2013-04093-00

Herne
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Beanstandung des Petenten, das Gericht habe die behaupteten Nebeneinkünfte der Antragsgegnerin nicht ausreichend ermittelt, ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegt.

Soweit der Petent weiterhin rügt, dass eine Vollstreckung gegen die Schuldnerin aus dem

geschlossenen Vergleich nicht möglich sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsgegnerin vor Abschluss des Vergleichs zu Protokoll gegeben hatte, zurzeit nicht leistungsfähig zu sein. Dieser Umstand war dem Petenten bekannt. Weiterhin wird ein Vergleich von den Parteien eines Rechtsstreits miteinander geschlossen. Ob ein Prozess durch einen Vergleich beendet wird, liegt also allein in der Entscheidungsfreiheit der Parteien. Sofern der Petent den Inhalt des abgeschlossenen Vergleichs als für ihn ungünstig ansieht, hätte er den Vergleich nicht oder nicht so abschließen müssen, sondern das Verfahren streitig bis zu einer Entscheidung durch Beschluss führen können.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Prüfung des Sachverhalts zu Differenzen bei der Jahresendabrechnung der Stadtwerke Herne AG für 2012 (Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgerichtsbuchs) hat ergeben, dass die Unstimmigkeiten im Bereich der geleisteten Vorauszahlungen geklärt werden konnten und die Nachzahlung der kompletten Forderung der Stadtwerke Herne AG für den Bereich der Heizkosten vom Jobcenter Herne veranlasst wurde. Dem Anliegen des Petenten ist insoweit entsprochen. Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Herne sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04097-00

Duisburg
Lehrerbildung

Die Anerkennung der polnischen Lehramtsqualifikation von Frau B. ist ohne die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang nur dann möglich, wenn sie sich anstelle eines Anpassungslehrgangs für die Ablegung einer Eignungsprüfung entscheidet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau B., sich diesbezüglich von der Bezirksregierung Arnsberg weitergehend beraten zu lassen und dort gegebenenfalls die Fortführung ihres Anerkennungsverfahrens zu beantragen.

Zur weiteren Information erhält sie eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.09.2013.

16-P-2013-04103-00

Meinerzhagen
Baugenehmigungen

Das zur Bebauung anstehende Flurstück ist nicht mehr Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern dem Außenbereich zuzuordnen. Dort kann das geplante Vorhaben jedoch wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht zugelassen werden. Das Vorhaben widerspricht dem Flächennutzungsplan, der hier eine landwirtschaftliche Nutzfläche ausweist. Zusätzlich werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft bzw. ihre Aufgabe als Erholungsgebiet beeinträchtigt. Darüber hinaus führt das Vorhaben zu einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und lässt die Entstehung, Verfestigung bzw. Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten.

Die Ankündigung der Bauaufsichtsbehörde, die eingereichte Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses am Rande des Ortsteils Hardenberg ablehnen zu wollen, ist daher nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04119-01

Bonn
Titel, Orden und Ehrenzeichen

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Landtag von Brandenburg überwiesen.

16-P-2013-04130-00

Werl
Strafvollzug

Der Petent wird durch Bedienstete nicht in seiner Nachtruhe gestört. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sein Problem dem Anstaltsarzt vorzutragen.

16-P-2013-04134-00

Oberhausen
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Verhalten und die Vorgehensweise der Bezirksregierung Düsseldorf sind nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04222-00

Swisttal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn in dem Verfahren 556 Js 1685/12 Anklage erhoben hat und das Verfahren durch das Amtsgericht Rheinbach mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 153a Absatz 2 der Strafprozessordnung gegen Zahlung von 1.000 Euro eingestellt worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.09.2013 nebst Anlagen.

16-P-2013-04228-00

Oberhausen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Mitglieder von Baumkommission und Bezirksvertretung der Stadt Oberhausen treffen ihre Entscheidung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der von Bäumen ausgehenden Wohlfahrtswirkungen für die Allgemeinheit. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die stadtoökologische Wertigkeit dieser heimischen Baumart zu berücksichtigen, aber auch (Feinstaub-) Filterleistung, kleinklimatische Bedeutung und ästhetischer Wert. In Anbetracht dieser Bewertung ist auch der materielle Wert zu sehen.

Die Buche im Hinterhof des Nachbargrundstücks ist Eigentum der Stadt Oberhausen und unterfällt somit der städtischen Baumschutzsatzung. Gemäß dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zer-

stören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Nicht unter das Verbot fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung oder unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die Bezirksvertretung, die bei städtischen Bäumen über die Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten entscheidet, hat bei ihren Besichtigungen keine unzumutbare Beeinträchtigung feststellen können. Die Buche wird entgegen der Behauptung des Petenten regelmäßig kontrolliert und turnusmäßig geschnitten, zuletzt im Juli 2006, demnächst im Herbst 2013.

Bei der Entscheidung nach der Baumschutzsatzung handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Oberhausen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

16-P-2013-04231-00

Steinheim
Schulen

Die Petentin fordert die Rückkehr zu einem neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien.

Der Forderung kann aus schulrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.09.2013.

16-P-2013-04320-00

Duisburg
Friedhofswesen

Der Friedhof Essenberg weist seit Jahren niedrige Beisetzungszahlen aus. Dies ist der Hauptgrund für den Vorschlag der Stadt, Bestattungen nur noch für bestehende Wahlgrabstätten zu ermöglichen. Langfristig soll nach Ablauf der Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten der Friedhof Essenberg geschlossen werden.

Gegen die (langfristige) Schließung hat die Bürgerinitiative beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg einen Bürgerantrag vorgelegt. In Folge des Bürgerantrags hat der Stadtrat eine Anhörung der Bürgerinitiative beschossen. Es haben vier Treffen zwischen Vertretern der Stadt Duisburg und der Bürgerinitiative

stattgefunden. Dabei wurde seitens der Stadt dargelegt, dass Nutzungsrechte an bestehenden Wahlgräbern vom Ratsbeschluss nicht betroffen sind, sondern nach dem Ratsbeschluss nur der Neuerwerb von Wahlgrabstätten ausgeschlossen wird. Somit ist noch für einige Jahrzehnte der Fortbestand des Friedhofs Essenberg und damit für viele Bürger ein Begräbnis vor Ort weiterhin gesichert.

Zu dem von der Petentin erhobenen Einwand des Platzmangels in der kleinen Kapelle bei Trauerfeiern ist festzustellen, dass größere Trauerfeiern in der Vergangenheit oftmals in der Trauerhalle des sich im selben Stadtteil befindlichen Parkfriedhofs abgehalten wurden. Insofern scheint ein Ausweichen auf den Parkfriedhof im Falle von größeren Trauerfeiern nicht unzumutbar.

Zum Vorwurf, die Nutzung des Friedhofs durch andere Religionsgemeinschaften werde seitens der Stadt Duisburg nicht in Erwägung gezogen, ist anzumerken, dass bereits seit Jahrzehnten alle 17 Stadtfriedhöfe auch anderen Religionsgemeinschaften zur Nutzung offenstehen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Stadt Duisburg durch die mehrfachen Gesprächstermine mit der Bürgerinitiative ein Interesse an einer gütlichen Einigung deutlich gemacht hat.

Der Ratsbeschluss vom 08.07.2013 zur langfristigen Schließung des Friedhofs Essenberg ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04327-00

Krokau
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

In dem zugrunde liegenden Nachlassverfahren ist es zu einem Versehen der Serviceeinheit gekommen, das erst auf den berechtigten Hinweis des Petenten bemerkt wurde. Die Justizverwaltung bedauert die festgestellte Unregelmäßigkeit. Das insofern Erforderliche wurde zeitnah nachgeholt.

Die sachliche Prüfung des Erbscheinantrags des Petenten dauert noch an. Das Gericht hat hierzu Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten eingeholt. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfah-

rengestaltung und das Ergebnis der gerichtlichen Prüfung Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.09.2013 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund vom 17.08.2013.

16-P-2013-04332-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die derzeitige Vollzugsplanung im Falle der Petentin unterrichtet. Der Petentin kann nur empfohlen werden, aktiv an der Aufarbeitung der bei ihr vorhandenen Suchtproblematik mitzuarbeiten. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der Sozialbericht, der von der Drogenberatung Viersen zu erstellen wäre, in Auftrag gegeben wird.

Die Besuchszusammenführung mit dem Verlobten scheitert daran, dass die Justizvollzugsanstalt Willich I nicht die Kapazität hat, diesen zusätzlich aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04334-00

Mönchengladbach
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04338-00

Bedburg-Hau
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Herr B. seitens der LVR-Klinik Bedburg-Hau hinsichtlich seiner somatischen Erkrankung durch fachlich geschultes Personal unterstützt wird, entsprechende Hilfsmittel erhält und ihm die seiner Lockerungsstufe entsprechenden Ausgänge gewährt werden.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht der Ausschuss daher nicht.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vom 09.09.2013.

16-P-2013-04354-00

Edewecht
Lehrerausbildung

In Nordrhein-Westfalen bestehen Regelungen, nach denen die Anrechnung geeigneter beruflicher Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst auf Antrag möglich ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.09.2013.

16-P-2013-04356-00

Aachen
Rechtspflege

Der Petent bittet, für eine angemessene und ausreichende Richterausstattung beim Amtsgericht Aachen (auch für den Fall von notwendigen Schwangerschaftsvertretungen) Sorge zu tragen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Justizministerium) berichten lassen.

Das Justizministerium geht im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts Aachen davon aus, dass es sich bei dem vorgebrachten Fall um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt hat. Aufgrund der durch die Verfassung gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit besteht keine Möglichkeit, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.09.2013 nebst Anlage.

16-P-2013-04358-00

Herford
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das auf eine Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 2 UJs 7821/11 der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingestellt wurde und seine hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ihm nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz die Rechtsberatung im Einzelfall verwehrt ist. Er empfiehlt dem Petenten, sich diesbezüglich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu wenden.

Nach Abschluss der Prüfung besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04360-00

Aachen
Rechtspflege
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen von der Anwendung des § 456 a der Strafprozessordnung keinen Gebrauch gemacht und damit ein Absehen von einer weiteren Vollstreckung der derzeit von dem Petenten zu verbüßenden Freiheitsstrafe im Falle der Ausweisung aus dem Geltungsbereich der Strafprozessordnung abgelehnt hat.

Die zuständige Ausländerbehörde wird zu gegebener Zeit klären, ob Zielstaat der Abschiebung des Petenten auf der Grundlage der rechtskräftigen Abschiebungsandrohung der Städteregion Aachen vom 22.08.2012 sein Heimatland Algerien sein muss oder er vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der belgischen Behörden wegen des Wohnsitzes seiner Familie in Belgien nach dort abgeschoben werden kann.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsaus-

schuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04368-00

Düsseldorf
Bauordnung

Nach den Bestimmungen der Bauordnung NRW haben die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiervon hat die Bauaufsichtsbehörde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und ist ermessensfehlerfrei gegen die formell und materiell illegalen Baumaßnahmen eingeschritten. Die vorhandene Bebauung auf den sich im Außenbereich der Stadt Erkrath befindenden Grundstücken ist sowohl bauplanungs- als auch landschaftsrechtlich unzulässig.

Das von den Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt der baulichen Anlagen wird nicht verkannt. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Verfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf bzw. Obergericht NRW und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-04371-00

Wuppertal
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Petent nicht durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland beschwert fühlt, sondern ausschließlich durch die Agentur für Arbeit.

Wegen der Beschwerde über die Agentur für Arbeit wurde die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04429-00

Düsseldorf
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Frau M.-R. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen stellen grundsätzlich Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dar und sind zum Zeitpunkt des Einkommenszuflusses anzurechnen, auch wenn in dem Zeitraum, in dem die entsprechenden Betriebskostenvorauszahlungen entrichtet wurden, noch keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen wurden.

Die Aufrechnung ist zwischenzeitlich bis auf einen geringen Restbetrag abgeschlossen. Die Entscheidungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe entsprechen der geltenden Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04435-00

Viersen
Rentenversicherung

Die Angelegenheit war Gegenstand eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Düsseldorf, das durch einen Vergleich und Rücknahme der Klage beendet worden ist.

In Ausführung des Vergleichs erhält Herr E. von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 01.10.2009 bis 31.03.2010 und Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 01.04.2010 bis 31.12.2016. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird auf Zeit geleistet, weil der Anspruch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Herr E. wird gebeten, die Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Rheinland abzuwarten.

16-P-2013-04446-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Köln in dem gegen den Petenten geführten Verfahren 922 Js 604/13 und in den mit der Petition angesprochenen Anzeigesachen sowie Ermittlungsverfahren begegnet keinen Bedenken.

Soweit das Amtsgericht Köln zwischenzeitlich die gegen den Petenten erhobene Anklage zugelassen und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat, gilt Artikel 97 des Grundgesetzes, der die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04455-00

Bad Oeynhausen
Wohnungswesen

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können Vermieter und Mieter vereinbaren, dass der Mieter neben der Miete Betriebskosten zahlt. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Die Vertragsparteien können vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften vereinbaren, dass Betriebskosten als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesen werden. Vorauszahlungen für Betriebskosten dürfen nur in angemessener Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Nach dem vom Petenten unterschriebenen Mietvertrag werden die Betriebskosten umgelegt und Vorauszahlungen erhoben. Danach zählen zu den allgemeinen Betriebskosten u. a. die Kosten für die private Verteilanlage für

das Breitbandkabelnetz sowie die Grundgebühren für den Breitbandanschluss. Werden die Gebühren für den Kabelanschluss über die Betriebskosten abgerechnet, so kann eine Kündigung des Kabelanschlusses nicht durch den Mieter ausgesprochen werden, denn Vertragspartner des Kabelanbieters ist der Vermieter. Nach der Rechtsprechung hat der Mieter die laufenden Kosten auch dann zu tragen, wenn er den Anschluss nicht mehr nutzt. Der Mietvertrag kann nur einvernehmlich zwischen der Vermieterin und dem Petenten geändert werden. Einen Rechtsanspruch auf Änderung des Mietvertrags hat der Petent nicht.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage gibt die Petition keinen Anlass für eine Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen.

16-P-2013-04464-00

Dorsten
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund hat der Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit, auf eine schnellere Bearbeitung des von dem Petenten geführten Rechtsstreits hinzuwirken.

Soweit es den Petenten in Ihrer Nachtragseingabe auch um Rechtsauskünfte in Bezug auf eventuelle Schadensersatzansprüche geht, kann Ihnen nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Rechtsauskünfte dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaften Köln und Duisburg die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Prozessvertreter der Firma K. und den Anwalt, der sich nach dem Ausscheiden des ursprünglichen Bevollmächtigten für den Petenten bestellt hat, abgelehnt haben.

Soweit die Petenten mit der Petition erstmals auch strafrechtliche Vorwürfe gegen den ursprünglichen Prozessvertreter des Petenten erheben, prüft der Leitende Oberstaatsanwalt

in Duisburg, ob insoweit ein Anfangsverdacht vorliegt. Über das Ergebnis der Prüfung wird er die Petenten bescheiden, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.09.2013.

16-P-2013-04466-00

Gräfendorf
Tierschutz

Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollen in Nordrhein-Westfalen viele Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zum Schutz der Fische an Wasserkraftanlagen durchgeführt werden. Diese sind u. a. im Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie beschrieben.

Diese Maßnahmen werden zielorientiert und kosteneffizient nach dem heutigen Stand des biologischen Wissens und der technischen Umsetzbarkeit auch an Wasserkraftanlagen geplant und durchgeführt. Nordrhein-Westfalen beschreitet durch den Bau von Pilotanlagen für den Fischschutz und Fischabstieg bundesweit Neuland.

Diese Maßnahmen orientieren sich dabei am Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes, den Schutz der Fischpopulationen und die Nutzung der Wasserkraft so miteinander zu vereinbaren, dass der gute ökologische Zustand bzw. das Potenzial der Gewässer erreicht werden kann.

Dabei werden die besonderen Schutzanforderungen, die zum Erhalt und zur Wiederansiedlung von Wanderfischen aufgrund des EU-Rechts erforderlich sind, berücksichtigt. Ein Schutz jedes einzelnen Fisches oder Kleinlebewesens ist dabei aber im Gegensatz zur Forderung der Petition technisch nicht möglich und rechtlich nicht geboten.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.09.2013.

16-P-2013-04470-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Anhaltspunkte für eine nicht von der richterlichen Unabhängigkeit umfasste Verzögerung im Hinblick auf die Bearbeitung des Prozesskostenhilfesuchs des Petenten für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Amtsgericht Düsseldorf sind nicht ersichtlich.

Soweit der Petent beabsichtigt, für ein etwaiges Berufungsverfahren vor dem Landgericht Düsseldorf ebenfalls Prozesskostenhilfe zu beantragen, möge er gegebenenfalls - sofern nicht bereits geschehen - einen entsprechenden Antrag an die zuständige Berufungskammer des Landgerichts Düsseldorf richten.

Die gesetzliche Ausgestaltung des Prozesskostenhilferechts fällt in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich in diesem Zusammenhang zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04483-00

Castrop-Rauxel
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die am 07.08.2013 erfolgte gemeinsame Ortsbesichtigung durch das Veterinäramt des Kreises Recklinghausen und das Ordnungsamt Castrop-Rauxel hat die Vorwürfe des Petenten bestätigt. Daraufhin forderte das Ordnungsamt die Tierhalterin auf, die Tiere so zu halten, dass keine Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz sowie die Straßenordnung der Stadt mehr entstehen. Nach dem Landesimmissionsschutzgesetz sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren ausgehenden Lärm, mehr als geringfügig belästigt wird. In der Straßenordnung ist festgelegt, dass Tierhalter dafür zu sorgen haben, dass Straßen und Anlagen durch Tiere nicht verunreinigt werden. Für

den Fall der Zuwiderhandlung wurde der Tierhalterin eine Geldbuße angedroht.

Aus ordnungsrechtlicher und auch aus immissionsrechtlicher Sicht wurden die notwendigen und angemessenen Schritte eingeleitet. Das Ordnungsamt wird gemeinsam mit dem Veterinäramt mit Nachdruck das Ziel verfolgen, dass die Tierhaltung auf dem beklagten Grundstück aufgegeben wird.

16-P-2013-04488-00

Düsseldorf
Rechtspflege
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet.

Die Beschwerde über Frau Dr. D. und die Universität zu Köln ist zurückzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage bezüglich der Bewertung der Dissertation wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 23.08.2012 geklärt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine gesonderte Untersuchung durch die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) aufgrund der Beschwerdeschreiben des Petenten ist nicht mehr erforderlich, da diese bereits im Rahmen der Petition erfolgt ist.

Im Ergebnis geben die umfangreichen Beschwerden des Petenten dem Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04489-00

Dörentrup
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass trotz mehrfacher Bemühungen des Kreisjugendamts Lippe nicht ermittelt werden konnte, um welchen Jugendlichen es sich handelt bzw. welches Jugendamt er bisher zur Beratung aufgesucht hat.

Um weitere Informationen von Frau H. zu erhalten, nahm das Jugendamt Kontakt mit ihr auf. Frau H. konnte jedoch selbst keine weiteren Angaben machen und reagierte im weiteren Verlauf auf Anfragen des Jugendamts nicht mehr.

Eine Überprüfung der von Frau H. vorgetragenen Problematik kann ohne konkrete Angaben zum Namen des Jugendlichen bzw. Wohnort daher nicht erfolgen.

16-P-2013-04494-00

Mönchengladbach

Bauordnung

Der Anbau an das Wohngebäude auf dem angesprochenen Grundstück ist formell und materiell illegal. Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mönchengladbach ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss rät daher dem Petenten, dem Vorschlag der Bauaufsichtsbehörde zu folgen und einen genehmigungsfähigen Bauantrag für den Rückbau des Anbaus an die Grundstücksgrenze und Schließung der vorhandenen Öffnung in der Gebäudeabschlusswand mit einer Nutzung als Abstellraum vorzulegen.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04506-00

Sankt Augustin

Dienstaufsichtsbeschwerden

Dem Petitionsausschuss bieten sich nach den allgemeinen Ausführungen des Petenten keine Anhaltspunkte für ein generelles Fehlverhalten der oberen Schulaufsicht. Jede eingegangene Beschwerde führt ausnahmslos zu gründlichen Recherchen, einschließlich eventueller Dienstgespräche, Zeugenanhörungen etc.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) weist den pauschalen und

ohne jegliche Konkretisierung erhobenen Vorwurf der völlig unzulänglichen Bearbeitung von Elternbeschwerden durch die Mitarbeiter der Schulabteilungen der Bezirksregierungen zurück.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04518-00

Wuppertal

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die von dem Petenten beanstandeten Kosten nicht in dem auf seine Strafanzeige vom 19.04.2013 angelegten Verfahren 921 Js 1535/13 der Staatsanwaltschaft Wuppertal festgesetzt worden sind.

Die Kostenberechnung und die Inanspruchnahme des Petenten in dem zivilgerichtlichen Verfahren 96 C 199/12 des Amtsgerichts Wuppertal gemäß § 22 des Gerichtskostengesetzes sind nicht zu beanstanden. Der Petent ist ausdrücklich über die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme unterrichtet worden.

Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung von Polizeibeamten haben sich nicht ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04527-00

Hagen

Landesplanung

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschluss hat die situationsbedingten Schwierigkeiten der Trassenführung für das in der Anlage des Energieleitungsausbaugesetzes aufgeführte Vorhaben Nr. 19 „Kruckel-Dauersberg“ im Bereich Hagen-Hohenlimburg zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, in das anstehende Planfeststellungsverfahren im Sinne einer der beiden Trassenvarianten einzugreifen. Er ist vielmehr der Auffassung, dass die Entscheidung über die Wahl der Trasse zunächst dem Vorhabenträger und im zweiten Schritt der Planfeststellungsbehörde überlassen bleiben muss,

die den Planfeststellungsbeschluss unter Abwägung aller Belange fassen muss.

16-P-2013-04542-00

Rotenburg (Wümme)

Ausländerrecht

Die obersten Landesbehörden können nach dem Aufenthaltsgesetz aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen über sechs Monate hinausgehenden Zeitraum der Aussetzung der Abschiebung bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Inneren, um die Bundeseinheitlichkeit zu wahren.

Diese Anordnungsbefugnis der obersten Landesbehörden ist ein Instrument der Krisenintervention, mit welchem auf unvorhersehbare aktuelle Situationen in den Herkunftsländern kurzfristig reagiert werden kann, um für bestimmte Ausländergruppen vorübergehend allgemeinen Schutz zu gewähren. Bei einer Entscheidung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes sind vor allem erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben und Freiheit zu berücksichtigen, die für die Bevölkerung oder eine bestimmte Bevölkerungsgruppe im Herkunftsstaat bestehen oder der die Zivilbevölkerung im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Voraussetzungen werden mit den noch immer schwierigen Lebensbedingungen der Gruppe der ausreisepflichtigen Roma zweifelsfrei nicht erfüllt. Die Anordnung eines Abschiebungsstopps kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen bedarf es anderer Lösungsansätze als die zeitlich befristete Aussetzung der Abschiebung für eine bestimmte Gruppe von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die sich in Deutschland als Roma-Volkszugehörige bekennen und denen hier nach rechtsstaatlichen Verfahren ein Aufenthaltsrecht nicht zuerkannt werden kann. Hierzu bedarf es vielmehr noch großer Anstrengungen sowohl der Republik Kosovo als auch der europäischen Staaten und nicht zuletzt der Mitwirkung dieser Volkszugehörigen selbst.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass zahlreichen Volkszugehörigen der Roma aus dem Kosovo aufgrund ihrer Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik

Deutschland Aufenthaltsrechte nach dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahre 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung gewährt werden konnten. Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende besteht seit dem 01.07.2011 außerdem die Möglichkeit, ein Aufenthaltsrecht nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes zu erhalten.

16-P-2013-04543-00

Bad Essen

Wasser und Abwasser

Die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht obliegt nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes grundsätzlich der Gemeinde Hille als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft. Der Petentin wurde vom Kreis die Abwasserbeseitigungspflicht für ihr Grundstück im Jahr 2003 übertragen, da zu diesem Zeitpunkt dieses gemeindliche Gebiet nicht durch eine gemeindliche Schmutzwasserkanalisation erschlossen war. Durch den Beschluss des Rats der Gemeinde Hille im Jahr 2004 zur Erweiterung des Abwasserbeseitigungskonzepts änderte sich die Situation jedoch dahingehend, dass für das Grundstück der Petentin nun doch eine Schmutzwasserkanalisation erstellt werden sollte.

Aus Kulanzgründen und um Nachteile für die Petentin hinsichtlich einer Rückzahlung der bewilligten Fördergelder zu vermeiden, wurde der Petentin zugestanden, die Kleinkläranlage während der Zweckbindungsfrist der Fördergelder (10 Jahre) weiter zu betreiben. Die seinerzeit erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird zum 31.12.2013 durch Fristablauf erlöschen. Eine erneute Erteilung der Erlaubnis wird abgelehnt, weil die Gemeinde Hille eine betriebsbereite Schmutzwasserkanalisation an das Grundstück der Petentin verlegt hat und somit der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nachgekommen ist. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung vom satzungsrechtlich festgesetzten Anschluss- und Benutzungszwang besteht grundsätzlich nicht.

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes darf der Kreis als zuständige Wasserbehörde eine neue Erlaubnis nicht ausstellen, wenn die Gemeinde die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt hat. Nach alledem ist das Grundstück an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.

Auf unbillige Härte kann sich die Petentin nicht berufen. Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind auch nicht erkennbar.

16-P-2013-04546-00

Radevormwald
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn W. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass er bereits mit Schreiben des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2013 über den gesamten Sachverhalt der Krankenversicherungsangelegenheit informiert wurde.

Die Durchführung der Pflichtversicherung und die Berechnung der Beiträge nicht ist nicht zu beanstanden.

Der gesetzlich vorgeschriebene, rückwirkende Beginn der Mitgliedschaft hat zu einer Nachberechnung von Beiträgen geführt. Diese Nachberechnung für die direkt vom Rentenversicherungsträger aus der Rente zu entrichtenden Beiträge werden nun vom Rentenversicherungsträger mit der laufend zu zahlenden Rente verrechnet.

Darüber hinaus sind Beiträge bis zur Mindestbemessungsgrundlage von dem Versicherten selbst zu tragen. Je geringer die Rente ist, umso größer kann der Differenzbetrag bis zur Mindestbemessungsgrundlage werden. Die AOK Rheinland/Hamburg hat die hier einschlägigen beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt. Durch eine erst zum 01.08.2013 in Kraft getretene gesetzliche Regelung werden jedoch die nachberechneten Beiträge und die darauf entfallenden Säumniszuschläge von der AOK erlassen. Ein darüber zu erteilender Bescheid bleibt noch abzuwarten.

Für die Zukunft sind von Herrn W. jedoch weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

16-P-2013-04551-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin sehr gute Studienerfolge vorweisen kann und begrüßt ihre aktive Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels. Der Ausschuss geht davon

aus, dass Frau V. die Kontakte zu Herrn Dr. K. nicht zum Nachteil ausgelegt werden.

Die Fortschreibung des Vollzugsplans und das Ergebnis der Progressionsprüfung bleiben abzuwarten.

16-P-2013-04566-00

Velbert
Jugendhilfe

Der Petent P. ist 16 Jahre alt und lebte gemeinsam mit seinem Bruder im Haushalt des Vaters. Zur Unterstützung der Familie richtete das Jugendamt im Jahre 2011 aufgrund des festgestellten Hilfebedarfs eine ambulante Hilfe in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe ein. Aufgrund der häuslichen Situation wechselten die beiden Jungen im Einvernehmen aller Beteiligten in den Haushalt der Großeltern väterlicherseits.

Im weiteren Verlauf entwickelten sich größere Konflikte zwischen P. und seinen Großeltern, an deren Eskalation P. einen großen Anteil hatte. Die Großeltern brachten im Februar 2013 zum Ausdruck, dass er nicht länger in ihrem Haushalt bleiben könne. Infolgedessen zog P. in den Haushalt seines Vaters zurück, nachdem er zuvor in einem Hilfeplangespräch seine Bereitschaft dazu geäußert hatte und der Wechsel von allen Beteiligten umsetzbar erschien. Die Eingewöhnungszeit des Jugendlichen wurde sozialpädagogisch begleitet.

Die Unterbringung von P. und seines Bruders im Haushalt der Großeltern war bereits zu Beginn der Maßnahme als Interimslösung geplant und wurde beendet, nachdem die Großeltern ihre Bereitschaft zur vorübergehenden Pflege des Enkels zurückzogen. Die Rückführung wurde gemeinsam mit P. verabredet und sozialpädagogisch begleitet. Sie war Ergebnis eines Hilfeplangesprächs, an dem alle Beteiligten teilgenommen haben und in dem aus Sicht des Jugendamts Einvernehmen erzielt wurde. Sofern P. bemängelt, er fühle sich durch die Maßnahme unter Druck gesetzt, sollte er in Konfliktsituationen den unmittelbaren Kontakt zum fallführenden Mitarbeiter im Jugendamt suchen, um eine Klärung der Situation vor Ort herbeizuführen und solche Eindrücke künftig nicht entstehen zu lassen.

Gegen das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts der Stadt Velbert bestehen keine Bedenken. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04574-00

Übach-Palenberg
Immissionsschutz; Umweltschutz

Für den Betrieb der vom Petenten angesprochenen Firma liegen baurechtliche Genehmigungen vor.

Hinweise, dass unzulässige Immissionen oder gesundheitliche Gefahren von der bestehenden Anlage ausgehen, haben sich nicht ergeben. Anhaltspunkte dafür, dass der Petent in seinen Rechten verletzt sein könnte, insbesondere durch unzumutbare Einwirkungen, sind nicht erkennbar.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

16-P-2013-04584-00

Hagen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die situationsbedingten Schwierigkeiten der Trassenführung für das in der Anlage des Energieleitungsausbaugesetzes aufgeführte Vorhaben Nr. 19 „Kruckel-Dauersberg“ im Bereich Hagen-Hohenlimburg zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, in das anstehende Planfeststellungsverfahren im Sinne einer der beiden Trassenvarianten einzugreifen. Der Ausschuss ist vielmehr der Auffassung, dass die Entscheidung über die Wahl der Trasse zunächst dem Vorhabenträger und im zweiten Schritt der Planfeststellungsbehörde überlassen bleiben muss, die den Planfeststellungsbeschluss unter Abwägung aller Belange fassen muss.

16-P-2013-04609-00

Wachtberg
Berufsbildung

Die Petentin verfolgt das Ziel, eine Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin abzuleisten. Hierzu möchte sie einen Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik besuchen, der zeitlich befristet für berufserfahrene Ergänzungskräfte als Sondermaßnahme eingerichtet wurde.

Die Qualifizierungsmaßnahme wurde zum 01.02.2009 landesweit an über 50 Berufskollegs durchgeführt. Die Maßnahme wird als Schulversuch zeitlich befristet angebo-

ten und ist zwischenzeitlich an den meisten Standorten aufgrund fehlender Nachfrage eingestellt worden. Nachdem bisher über 2.000 Ergänzungskräfte auf diesem Wege zur Staatlich anerkannten Erzieherin fortgebildet wurden, ist für eine Fortführung der Maßnahme nur noch an wenigen Schulstandorten die Nachfrage gegeben.

Parallel zu der Qualifizierungsmaßnahme für berufserfahrene Ergänzungskräfte gibt es an einzelnen Berufskollegs die Möglichkeit, die Fachschule für Sozialpädagogik in berufs begleitender Form zu besuchen. Für den Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik in berufsbegleitender Form ist entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Mittlere Schulabschluss nachzuweisen. Da die Petentin nach eigenen Aussagen diesen nicht hat, müsste sie ihn durch eine Externenprüfung erwerben, um in den Bildungsgang eintreten zu können.

Informationen über die konkreten Bildungsangebote an einzelnen Standorten sind entweder direkt bei den Berufskollegs zu erfragen oder aber über die Bezirksregierungen zu erhalten.

Die von der Petentin zitierte Frist bezieht sich nicht auf den Besuch einer Qualifizierungsmaßnahme, sondern auf die Möglichkeit des Arbeitseinsatzes einer Ergänzungskraft im Rahmen von Fachkraftstunden. Zudem ist die Frist für diese Einsatzmöglichkeit durch eine Vereinbarung der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder auf den 31.12.2014 verlängert worden.

Der Petentin kann daher nur empfohlen werden, sich bei der Bezirksregierung Köln oder bei den Berufskollegs im Einzugsbereich ihres Wohnorts über mögliche Angebote einer berufsbegleitenden Erzieherausbildung oder einer Fortführung der Sondermaßnahme für berufserfahrene Ergänzungskräfte zu informieren.

16-P-2013-04610-00

Bad Honnef
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.01.2013 zu ändern.

16-P-2013-04640-00

Düsseldorf
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 01.10.2013 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 09.08.2013.

16-P-2013-04646-00

Sundern
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die der Petition zugrundeliegenden Bescheide der Justizverwaltung, die im Rahmen einer dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung des Beschwerdebringens des Petenten ergangen sind, sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04657-00

Bonn
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Behauptung des Petenten, das Amtsgericht Bonn habe ihm am 04.07.2013 zu Unrecht Beratungshilfe versagt, ist unzutreffend.

Vielmehr konnte über den am 26.06.2013 beim Amtsgericht Bonn eingegangenen Antrag des Petenten bisher nicht abschließend entschieden werden, weil der Petent die von der mit der Bearbeitung des Antrags befassten Rechtspflegerin erbetenen ergänzenden Angaben nicht eingereicht hat.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt, die vorbereitenden und abschließenden Sachentscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu überprüfen.

16-P-2013-04658-00

Stadtlohn
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nachdem der Petent seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zunächst nicht nachkam, erwirkte das Jugendamt die Festsetzung des Kindesunterhalts durch richterlichen Beschluss. Nach Vorlage entsprechender Nachweise durch den Petenten wurde die Höhe des Unterhaltsbetrags angepasst und darüber hinaus eine Tilgung der bestehenden Rückstände vereinbart. Sofern der Petent eine Aussetzung der Lohnpfändung wünscht, hat das Jugendamt ihn bereits darauf hingewiesen, dass zunächst die Vorlage einer entsprechenden Abtretungserklärung des Arbeitgebers erforderlich ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04674-00

Marienheide
Energiewirtschaft
Wasser und Abwasser

Die Gemeinde Marienheide nimmt nach den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes pflichtig an der Konsolidierungshilfe des Landes teil.

Die vom Petenten angeführte Beteiligungserhöhung an der AggerEnergie ist als Konsolidierungsmaßnahme Bestandteil des Haus-

haltssanierungsplans 2012 bis 2021, der von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 28.09.2012 genehmigt wurde.

Der Vorwurf des Petenten, die Gemeinde Marienheide habe ihre Haushaltswirtschaft nicht nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt, hat sich im Rahmen der Prüfung nicht bestätigt.

Da die Stärkungspaktkommunen ihre Konsolidierungsbemühungen in enger Abstimmung mit den Bezirksregierungen planen und umsetzen, besteht keine Veranlassung, der Kommunalaufsicht Untätigkeit vorzuwerfen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, die Maßnahmen und Entscheidungen der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörden anzuzweifeln. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten rechtfertigen würden.

16-P-2013-04693-00

Willich

Strafvollzug

Die Petentin begehrt zur Förderung und Aufrechterhaltung ihrer sozialen Kontakte die Zulassung zu unüberwachten Langzeitbesuchen mit ihrem Ehemann. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II hat die Zulassung bisher abgelehnt.

Nach Erörterung der Angelegenheit in der JVA und Anhörung der Petentin empfiehlt der Petitionsausschuss der Leiterin der JVA Willich II, den Wunsch der Petentin noch einmal unter Berücksichtigung des besonderen Grundrechtsschutzes des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes eingehend zu prüfen. Er regt an, zur Verbreiterung ihrer Entscheidungsgrundlage auch ein persönliches Gespräch mit dem Ehemann der Petentin zu führen.

Der Ausschuss bittet die Anstaltsleiterin, bis 30.12.2013 über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2013-04710-00

Bocholt

Rechtspflege

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesre-

gierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidung des Amtsgerichts Bocholt ist aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Betreuer stehen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht.

16-P-2013-04740-00

Dinslaken

Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04749-00

Mülheim

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04753-00

Werl

Strafvollzug

Der Petent ist der rechten Szene zuzuordnen. Die Aushändigung von CDs mit rechtsradikalen Texten und eines Kapuzenpullovers mit Nazisymbolen wird zurecht abgelehnt.

16-P-2013-04774-00

Gangelt

Schulen

Das Familiengericht Heinsberg hat in einem Vergleich, dem auch der Petent zugestimmt hat, entschieden, dass die Vormundschaft in schulischen Belangen dem Jugendamt übertragen wird. Das Kreisjugendamt Heinsberg als Ergänzungspfleger für die Bereiche Schule und Gesundheit hat die Tochter des Petenten

an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung angemeldet. Diese besucht sie seit dem 04.09.2013.

Der Petitionsausschuss kann aufgrund der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Da für familiengerichtliche Streitigkeiten ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind, kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04777-00

Dortmund
Krankenversicherung
Familienfragen
Zivilrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04784-00

Datteln
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04790-00

Dortmund
Wohnungswesen

Mietvertragsparteien können vereinbaren, dass der Mieter die Betriebskosten trägt. Die Umlage von Betriebskosten bedarf einer inhaltlich bestimmten und eindeutigen Vereinbarung. Aus dem Mietvertrag muss sich ergeben, welche Betriebskostenarten der Mieter tragen soll. Dazu können auch die Kosten für den Hauswart gehören.

Nach Auskunft der Wohnungsbaugesellschaft ist die Umlage von Betriebskosten Bestandteil der Mietverträge. Vereinbart ist auch die Umlage von Kosten für den Hauswart. Da in der Vergangenheit jedoch kein Hauswart beschäftigt wurde, entstanden bisher keine umlagefähigen Kosten. Der Einsatz eines sogenannten Objektbetreuers ab Jahresbeginn 2013 und die damit verbundene Umlage wurde den Mietern Ende des Jahres 2012 durch die Wohnungsbaugesellschaft bekannt gegeben. Die Wohnungen werden über die klassischen Hauswarttätigkeiten hinaus betreut. In Tätigkeitsnachweisen werden umlagefähige und nicht

umlagefähige Leistungen getrennt dokumentiert. Nicht umlagefähige Leistungen werden nicht mit den Betriebskosten abgerechnet.

Ob die Hausmeisterleistung tatsächlich erbracht wurde und die Höhe der Betriebskostenumlage rechtmäßig ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Klärung dieser Sach- und Rechtsfrage betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, für die im Streitfall die Zivilgerichte zuständig sind.

Dem Petitionsausschuss ist es aus Rechtsgründen verwehrt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen.

16-P-2013-04793-00

Pfintzal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn im Verfahren 338 Js 133/13 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04819-00

Konstanz
Wissenschaft und Forschung
Rundfunk und Fernsehen

Es besteht kein sachlicher Grund, scherzhafte oder witzige Äußerungen zu verbieten. Scherze, in denen darüber gespottet wird, wenn auf überzogene oder unberechtigte Weise Grade und Titel geführt werden, stellen solide erworbene und geführte Bezeichnungen auch nicht in Frage.

Im Gegenteil sind auch scherzhafte Äußerungen vom Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit, das auch dem Westdeutschen Rundfunk zusteht, geschützt. Insofern weist der Petitionsausschuss das Ansinnen von Herrn R. ausdrücklich zurück.

Wirklich „zweckentfremdende“ - nämlich unbefugte - Verwendung von Doktorgraden und bestimmten weiteren Bezeichnungen waren

schon immer nach § 132a des Strafgesetzbuchs - also nach auch in Baden-Württemberg geltendem Bundesrecht - strafbar.

16-P-2013-04859-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die weitere Planung des Vollzuges im Falle der Petentin unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin zurzeit auf eine Therapie vorbereitet wird und vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft voraussichtlich im Januar 2014 in eine externe Therapieeinrichtung entlassen werden kann.

16-P-2013-04875-00

Düsseldorf
Personenstandswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04911-00

Werl
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Werl hat dem Petenten angeboten, ihn zur Sicherstellung seiner Habe auszuführen. Die Ablehnung von Urlaub ist nicht zu beanstanden. Soweit der Petent Hinweise zu seinem Gesundheitszustand gibt, wird ihm empfohlen, sich beim Arzt zu melden.

16-P-2013-04968-00

Bielefeld
Kindergartenwesen

Nach Mitteilung des zuständigen Jugendamts wurde der Petentin inzwischen ein Betreuungsplatz für ihre Tochter in der gewünschten Kindertageseinrichtung, in der auch ihr Sohn betreut wird, zur Verfügung gestellt.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit entsprochen.

16-P-2013-04989-00

Wesseling
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04993-00

Werl
Strafvollzug

Für das Anliegen, dass Gefangenen, die keinen Besuch erhalten, zweckgebundenes Eigengeld überwiesen werden darf, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2013-04997-00

Leverkusen
Schulen

Der Petent fordert, dass die Übernahme der Schülerfahrkosten „gerechter“ geregelt wird. Nach seiner Ansicht sollte die Fahrkostenübernahme vom Einkommen der Eltern abhängig gemacht werden. Ferner plädiert er für den Wegfall der Mindestentfernungsgrenzen.

Eine Änderung der Schülerfahrkostenverordnung im Sinne des Petenten ist nicht geboten.

Die Schülerfahrkostenverordnung stellt sicher, dass für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch auf die Nutzung von Beförderungsmöglichkeiten angewiesen sind, die hierfür notwendig entstehenden Kosten übernommen werden.

16-P-2013-05015-00

Rheinberg
Sozialhilfe
Ausbildungsförderung für Schüler

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05030-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05058-00

Büren
Abschiebehaf

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05070-00

Bad Lippspringe
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05073-00

Bad Münstereifel
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hat bereits 1977 in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes verstößt und es nicht zu beanstanden ist, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat. Unter Zugrundelegung der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer somit keinen rechtlichen Bedenken.

Ob und in welchem Umfang der Hundebesitz gesundheitsfördernde Wirkung entfaltet und dadurch die Krankenkassen entlastet werden, kann nicht beurteilt werden und hat auch keine Auswirkung auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes, genauso wenig wie die Bewertung, ob durch die Hundehaltung tatsächlich Steuermehreinnahmen erzielt oder diese durch einen Konsumverzicht an anderer

Stelle neutralisiert werden. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

16-P-2013-05075-00

Bad Münstereifel
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hat bereits 1977 in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes verstößt und es nicht zu beanstanden ist, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat. Unter Zugrundelegung der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer somit keinen rechtlichen Bedenken.

Ob und in welchem Umfang der Hundebesitz gesundheitsfördernde Wirkung entfaltet und dadurch die Krankenkassen entlastet werden, kann nicht beurteilt werden und hat auch keine Auswirkung auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes, genauso wenig wie die Bewertung, ob durch die Hundehaltung tatsächlich Steuermehreinnahmen erzielt oder diese durch einen Konsumverzicht an anderer Stelle neutralisiert werden. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

16-P-2013-05077-00

Damaskus
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05120-00

Wickede
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05128-00

Erlangen
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-05149-00

Aachen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05154-00

Wuppertal
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05187-00

Warendorf
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der

entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Für die Entscheidung, ob der Petent einen Anspruch auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld hat, sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05194-00

Remscheid
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05206-00

Köln
Rechtsberatung

Die Petition betrifft eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandantin. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

16-P-2013-05226-00

Bielefeld
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-05323-00

Werther
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05325-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05331-00

Hamminkeln
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Die Entscheidungen der Ausländerbehörde sind rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist eine sorgfältige Prüfung der Reisefähigkeit von Emil G. erforderlich, die durch einen Spezialisten vorgenommen wird und sich mit sämtlichen vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen eingehend auseinandersetzen muss. Dies hat die Ausländerbehörde auch zugesichert.

Sofern Frau G. künftig ihren Lebensunterhalt vollständig oder zumindest ganz überwiegend sicherstellen kann und ihre Sprachfertigkeiten im Deutschen verbessert, ist es aus Sicht des Ausschusses nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt – gerade auch mit Blick auf die unstreitig gute Integration von Aida G. – die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht kommt.

Der Ausschuss kann der Petentin nur raten, im laufenden gerichtlichen Verfahren sämtliche neuen Gesichtspunkte, insbesondere das Betreiben des Scheidungsverfahrens durch den Ehemann von Frau G., vorzutragen und im Übrigen in ihren Bemühungen um eine Sicherung des Lebensunterhalts und eine gute Integration nicht nachzulassen.

Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, die Härtefallkommission anzurufen, um der Familie möglichst rasch eine sicherere Perspektive zu gewähren. Die Ausländerbehörde hat bereits signalisiert, dass sie einer Empfehlung der Härtefallkommission Folge leisten würde.

16-P-2013-05332-00

Werl
Strafvollzug

Die Ablehnung des Antrags auf Ausgang ist nicht zu beanstanden.

Die Justizvollzugsanstalt hat Herrn W. angeboten, ausgeführt zu werden. Sie wird in eigener Zuständigkeit darüber befinden, ob die Ausführung mit Fesselung durchzuführen ist und in welcher Art die Fesselung zu erfolgen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-05411-00

Freilassing
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-05447-00

Lünen
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05451-00

Waltrop
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05493-00

Paderborn

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-04080-01

Detmold

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die von Herrn S. erhobenen Vorwürfe gegen das Jobcenter Lippe überprüft und festgestellt, dass es keinen Anlass gibt, die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters zu beanstanden.

Dies gilt ebenfalls hinsichtlich der Vorgehensweisen und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe. Herr S. erhält seit dem 01.02.2013 monatlich laufend Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII bis zu diesem Zeitpunkt wurde beendet, weil Herr S. der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilt hat, dass er sich wieder für arbeitsfähig hält und deshalb keine Erwerbsunfähigkeitsrente mehr erhält.

Die Unterkunftskosten werden auf Grund seiner ausdrücklichen Zustimmung direkt vom Träger der Sozialhilfe an den Vermieter überwiesen.

Eventuelle Probleme bei der von Herrn S. angestrebten Wiedereingliederung in das Erwerbsleben müssen im Einvernehmen mit der Agentur für Arbeit gelöst werden.

15-P-2012-07296-00

Bocholt

Krankenversicherung

Es wurde eine Lösung im Sinne von Frau G.-M. gefunden.

15-P-2012-07490-00

Remscheid

Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen von Herrn A. wurde mit Bescheiderteilung am 21.10.2013 entsprochen.

15-P-2012-07690-00

Kerpen

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Nach der geltenden Rechtslage besteht keine Möglichkeit, auf die Ableistung eines Berufsanererkennungspraktikums vollständig zu verzichten. Ein solches Pflichtpraktikum hält der Ausschuss auch grundsätzlich für sinnvoll und angemessen, um einheitliche Qualitätsstandards bei der Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher“ bzw. „Staatlich anerkannte Erzieherin“ sicherzustellen.

Auf der anderen Seite erkennt der Ausschuss an, dass die Ableistung eines einjährigen Praktikums in der beruflichen Situation der Petentin unter rein praktischen Gesichtspunkten ganz erhebliche Schwierigkeiten aufwirft. Auch spricht die langjährige Erfahrung der Petentin mit der Entwicklung pädagogischer Konzepte und der Anleitung von Erzieherinnen und Erziehern aus Sicht des Ausschusses dafür, ein weiteres Entgegenkommen der Behörden – etwa im Sinne einer Komprimierung des Praktikums – in Betracht zu ziehen. Jede Kompromisslösung muss aber nach Auffassung des Ausschusses davon ausgehen, dass das Praktikum in irgendeiner Form vorgewiesen werden muss, wobei eine Ableistung in der eigenen Einrichtung wegen des Abhängigkeitsverhältnisses der angestellten Erzieherinnen zu der Petentin ausscheidet. Sofern die Petentin noch ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Ableistung des Praktikums bekundet, empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), insbesondere die angedeutete „Komprimierungslösung“ sorgfältig zu prüfen und dem Ausschuss über das Ergebnis zu berichten.

Nach Einschätzung des Petitionsausschusses offenbart der Fall der

Petentin ein generelles Bedürfnis, das Erfordernis praktischer Leistungsnachweise für die Anerkennung als Staatlich anerkannter Erzieher bzw. Staatlich anerkannte Erzieherin zu flexibilisieren, um den vielfältigen Lebens- und Berufssituationen der Kandidaten – ohne Abstriche an den Qualitätsanforderungen – gerecht werden zu können. Aus diesem Grunde überweist er die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2012-01573-00

Lemgo
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Das Vorgehen der Kommune ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zu der politischen Entscheidung vor Ort, die Gegenstand des Bürgerentscheids war, nimmt der Ausschuss bewusst nicht Stellung, da es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt.

Nach Durchführung des Bürgerentscheids hat sich der Ausschuss im Rahmen eines weiteren Erörterungstermins die Überzeugung verschafft, dass die Stiftung Eben-Ezer als künftiger Schulträger glaubhaft beabsichtigt, die neu zu errichtende Schule als sämtlichen Kindern offenstehende und im Grundschulverband vernetzte integrative Stadtteilschule zu führen und insbesondere keine Ausgrenzungen auf der Grundlage des Bekenntnisses vorzunehmen. Sollte die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Schulplätze übersteigen, würde sich die Auswahl nach den üblichen gesetzlich vorgesehenen Kriterien richten. Insofern zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob der vorgesehene Anteil an Plätzen für Schüler mit Behinderungsformen erreicht oder aber möglicherweise auf Grund nachträglicher Diagnosen später übertroffen wird, würde sich diese Problematik bei jeder Schulgründung stellen und kann den Planungen der Stiftung daher nicht entgegenstehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Lemgo nachdrücklich, die Etablierung einer Stadtelternpflegschaft und deren institutionelle Beteiligung im Schulausschuss in Erwägung zu ziehen, um die Eltern in schulpolitische Entscheidungsprozesse der Kommune einzubinden.

16-P-2012-01790-00

Oberhausen
Gesundheitsfürsorge
Schulen

Herr Dr. I. fordert eine gesetzliche Verpflichtung, dass in Gebäuden und an Orten mit hohem Personenaufkommen (beispielsweise in Einkaufszentren) im gesamten Bundesgebiet flächendeckend selbsterklärende automatische Laien-Defibrillatoren (AED) vorgehalten werden müssen.

Zur Begründung führt Herr Dr. I. aus, dass jährlich rund 130.000 Menschen an einem sogenannten plötzlichen Herztod sterben. Nach Einschätzung von Herrn Dr. I. sinkt die Überlebenschance mit jeder Minute um 10 %. Eine gute Überlebenschance böte bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes der schnelle Einsatz von Defibrillatoren durch Laienhelferinnen und -helfer, welche durch gezielte Stromstöße Herzrhythmusstörungen, wie z. B. Kammerflimmern, beenden. Herr Dr. I. bezieht sich insoweit auf übersandte Fachliteratur.

Um die Bereitschaft zur Durchführung von Reanimationsmaßnahmen und insbesondere den Einsatz der Defibrillatoren in der Bevölkerung zu stärken, fordert Herr Dr. I. ferner eine Aufnahme von Reanimationsschulungen in den Lehrplan aller Schulformen.

In einem Erörterungstermin mit Herrn Dr. I. und der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) bestand Einvernehmen, dass der Einsatz von AEDs neben der Durchführung von Basiswiederbelebungsversuchen wie die Herz-Druck-Massage ein wichtiger Faktor für die

Verbesserung der Überlebenschancen von Patientinnen und Patienten mit Kammerflimmern ist.

Der Petitionsausschuss begrüßt insoweit das große Engagement von Herrn Dr. I., sich dafür einzusetzen, dass in Zusammenarbeit mit Schulen und Verbänden zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit das Thema Erste Hilfe unter Einsatz von AEDs aufgegriffen wird. Insofern nimmt der Petitionsausschuss auch die Ausführungen von Herrn Dr. I. zur Kenntnis, dass beispielsweise der Bundesverband Deutscher Anästhesisten sich aktiv in die unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Gesundheit stehende Woche der Wiederbelebung eingebracht hat.

Durch solche Aktionen und Projekte wird nicht nur das Bewusstsein in der Bevölkerung geschärft, vielmehr können sie dazu beitragen, bei Laien die Hemmschwelle, AEDs anzuwenden, abzubauen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass eine Unterweisung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe und lebensrettenden Sofortmaßnahmen grundsätzlich als sinnvoll zu erachten sei.

Mit der Novellierung des Schulgesetzes sind den eigenverantwortlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen bewusst Gestaltungsspielräume zur Entscheidung über ihre innerschulische Qualitätsentwicklung und Profilierung gegeben worden. Für eine Verpflichtung zur Durchführung einer wie hier geforderten Unterweisung auf dem Gebiet der Reanimation besteht daher auf curricularer Ebene kein Raum.

Die Lehrpläne für die Grundschule, die Kernlehrpläne für die Sekundarstufe I und die Kernlehrpläne für die Sekundarstufe II weisen jedoch allgemein verbindliche Orientierungen über zu erwartende Lernergebnisse aus und dienen den Schulen als Orientierungsrahmen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in zahlreichen Schulen entsprechende Angebote unterbreitet werden, um Schülerinnen und Schüler für das Thema zu sensibilisieren. So erfolgen an zahlreichen Schulen in Kooperation beispielsweise mit Deutschen Roten Kreuz, den Johannitern und anderen Verbänden auf freiwilliger Basis Ausbildungsangebote zu Erst- und Sporthelferinnen und -helfer, die die Schülerinnen und Schüler so früh wie möglich an das Thema heranführen sollen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MSW), das Thema angesichts seiner Bedeutung bekannter zu machen und regt insoweit an, das Thema beispielsweise im Amtsblatt ("Schule NRW") oder im Forum Schule aufzugreifen und auf vorhandenes Informationsmaterial hinzuweisen, um Schulen beziehungsweise Lehrerinnen und Lehrer zu motivieren, Schülerinnen und Schüler beispielsweise im Sportunterricht an das Thema heranzuführen. Möglicherweise ergeben sich vor Ort auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Verbänden.

Im Rahmen der Führerscheinprüfung für das Führen von Mofas bzw. Kraftfahrzeugen besteht ferner die Verpflichtung, einen Erste-Hilfe-Kurs zu belegen, der umfassende Kenntnisse in Maßnahmen der Unfallerstversorgung und lebensrettender Sofortmaßnahmen vermittelt. Gegenstand der Kurse ist auch die Anwendung von AEDs.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass Herr Dr. I. das Thema „AED“ beispielsweise in den Unterrichtsinhalt der 7. Klasse integriert wissen möchte, da Kinder und Jugendliche erfahrungsgemäß solchen Themen sehr aufgeschlossen sind und motiviert an praktischen Übungen hierzu teilnehmen. Das zeige sich in der Praxis in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verbänden. Ein Wiederholungseffekt würde sich einerseits ergeben, wenn das Thema in der 9. Klasse nochmals aufgegriffen wird und die jungen Menschen sich wenige Jahre später im Rahmen der Führerscheinprüfung nochmals damit befassen. Damit wäre

eine regelmäßige Auseinandersetzung der jungen Menschen mit dem Thema sichergestellt, die zumindest bei einigen dazu führen würde, dass die Hemmschwelle, im Notfall Hilfe zu leisten, abgebaut wird.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung.

Zudem wird die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01999-00

Gangelt

Wohnungsbauförderung
Hilfe für behinderte Menschen
Pflegeversicherung

Die Pflege und Erziehung behinderter Kinder durch die Eltern verdient nach Auffassung des Petitionsausschusses Anerkennung und Respekt. Staatlicherseits wird diese wichtige Aufgabe durch entsprechende Förderungsmöglichkeiten und Eingliederungshilfe auch finanziell unterstützt. Der mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Wunsch auf finanzielle Unterstützung für den Neubau eines behindertengerechten Familienheims konnte nicht zuletzt deshalb nicht realisiert werden, weil kein entsprechender Förderantrag gestellt wurde.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Mutter von J. zwischenzeitlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht im einstweiligen Anordnungsverfahren zuerkannt wurde.

Mit dem Wechsel in die Obhut der Mutter stellt sich auch nicht mehr die Frage einer behindertengerechten Wohnung für Vater und Tochter. Insoweit betrachtet der Ausschuss die Angelegenheit als erledigt.

16-P-2013-00226-01

Plettenberg

Immissionsschutz; Umweltschutz

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.02.2013 zu ändern.

16-P-2013-00241-01

Dortmund

Sozialhilfe
Arbeitsförderung
Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-00739-01

Niederkassel

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss musste sich – nachdem in einem Erörterungstermin am 26.07.2011 nach langer Diskussion bereits eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen worden war – erneut mit der Angelegenheit auseinandersetzen. Der Ausschuss hält es sowohl nach dem Inhalt der genannten Vereinbarung, wie sie im Schreiben des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) vom 12.12.2011 zusammengefasst worden und mit Schreiben von Rechtsanwalt K. vom 01.02.2012 angenommen worden war, als auch vor dem Hintergrund der allgemein geltenden Verfahrensgrundsätze für unabdingbar und auch für selbstverständlich, dass nunmehr noch ein Hilfeplanverfahren stattfinden muss, an dem der Petent und sein Betreuer mitzuwirken haben. Die überschlägige Angabe eines Erfordernisses von sieben Stunden ambulanten betreuten Wohnens ersetzt diesen stets erforderlichen Verfahrensschritt nicht.

Die Mitwirkungspflichten des Petenten und seines Betreuers erschöpfen sich nicht darin, Hilfeplananträge vorzulegen.

Vielmehr müssen die nach der Vereinbarung mit der Hilfeplanerstellung betrauten unabhängigen IHP-Planer Gelegenheit haben, sowohl mit dem Petenten als auch mit seinem Betreuer in persönlichen Kontakt zu treten. Einer Kontaktaufnahme durch diese Planer dürfen sich der Petent und sein Betreuer nicht entziehen. Der Petitionsausschuss weist Bedenken gegen die Neutralität der Planer ausdrücklich zurück.

Unter den Teilnehmern des am 08.11.2013 im Landtag durchgeführten Erörterungstermins wurde über die genannten Punkte Einigkeit erzielt. Ferner wurde verabredet, dass Rechtsanwalt K. nach Rücksprache mit dem Betreuer kurzfristig Terminvorschläge an den LVR übermittelt, um diesem die Möglichkeit zu geben, ein Treffen des Petenten und seines Betreuers mit den IHP-Planern des Rheinkreises Neuss in den Kanzleiräumlichkeiten von Rechtsanwalt K. zu koordinieren. Auf dieser Grundlage wird dann ein Hilfeplan erstellt, der – wie allgemein üblich – befristet sein wird. Damit wird Punkt 3 der Vereinbarung vom 26.07.2011 umgesetzt. Für die spätere Fortschreibung des Hilfeplans wird sodann nicht mehr auf die IHP-Planer des Rhein-Kreises Neuss zurückgegriffen werden, sondern der LVR wird das Verfahren in völliger Übereinstimmung mit den allgemein üblichen Standards durchführen.

16-P-2013-01320-02

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-01475-01

Gelsenkirchen
Rechtspflege

Auch nach Prüfung der erneuten Petition sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die ärztliche Versorgung

der Petentin in der Justizvollzugsanstalt zu beanstanden.

Sie wird regelmäßig fachärztlich behandelt. Von einer Haftunfähigkeit kann derzeit nicht ausgegangen werden.

16-P-2013-02150-00

Brilon
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Dass die Fahrkosten vom Land nicht mehr übernommen werden, ergibt sich, wie das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 30.06.2011 (Az.: 19 A 1452/09) klargestellt hat, aus der geltenden Rechtslage. Danach sind Fahrkosten „auspendelnder“ Schüler nur dann zu übernehmen, wenn die besuchte Schule nach nordrhein-westfälischem Recht errichtet oder fortgeführt wird oder zumindest einem der in § 97 Absatz 1 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes genannten Schulformen entspricht. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich nach formalen Kriterien und ist für die „Uplandschule“ in Willingen als einer kooperativen Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe eindeutig negativ zu beantworten. Die Rechtsauffassung der Bezirksregierung Arnsberg ist mithin zutreffend.

Aus diesen Gründen kommt eine Fahrkostenerstattung nach der Schülerfahrkostenverordnung, bei der die Leistung bei der Wohnsitzgemeinde beantragt und durch das Land refinanziert wird, nicht in Betracht.

Es bleibt der Wohnsitzgemeinde jedoch unbenommen, aus eigenen Mitteln einen Beitrag zu den Schülerfahrkosten zu leisten. Wie sich der Ausschuss hat berichten lassen, ist eine entsprechende vorläufige Regelung im Zusammenwirken mit den beteiligten hessischen Gebietskörperschaften gefunden worden, mit der dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen wird. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Lösung.

Sofern die Uplandschule in Zukunft einer nordrhein-westfälischen Schulform entsprechen sollte, wäre – bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen – ein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung begründet.

16-P-2013-02168-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Lebenssituation des Herrn B.-S. auseinandergesetzt. Aufgrund der familiären Situation war es ihm in seiner Jugendzeit fast unmöglich, sich beruflich gut zu entwickeln.

Herr B.-S. ist in Deutschland geboren, hat hier die Schule besucht und hat danach teilweise gearbeitet. Zudem war er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Er besitzt keinerlei Bezug zum Herkunftsland seiner Eltern. Es ist für ihn unvorstellbar, dass er in einem anderen Land als Deutschland leben könnte. Insoweit kann er als faktischer Inländer angesehen werden.

Um ihm aufenthaltsrechtlich eine letzte Chance zu geben, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Ausländeramt, Herrn B.-S. eine für sechs Monate befristete Duldung, die eine Berechtigung zur Arbeitsaufnahme enthalten sollte, zu erteilen.

Herrn B.-S. wird dringend empfohlen, umgehend eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufzunehmen und hierüber sowohl die Ausländerbehörde als auch den Petitionsausschuss zu informieren und die laufenden Gehaltsabrechnungen vorzulegen.

Zudem wird Herrn B.-S. empfohlen, sich in Jugendzentren oder Vereinen sozial zu engagieren und dort eventuell auch Hip-Hop-Kurse anzubieten.

Sollte die wirtschaftliche und soziale Integration weiter fortgeschritten sein, wird Herrn B.-S. empfohlen, vor Ablauf der

Duldungsfrist einen Härtefallantrag zu stellen.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn Herr B.-S. im späteren Härtefallverfahren eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.06.2014 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2013-02371-02

Bielefeld

Beamtenrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau D. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau D. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei den

Beschlüssen vom 09.04.2013 und 25.06.2013 verbleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-02399-00

Velbert

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält zu der Beschwerde über den Rundfunkbeitrag, der sich für sein Unternehmen im Vergleich zu den früheren Rundfunkgebühren verdoppelt hat, eine Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.10.2013. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Stellungnahme an.

16-P-2013-02442-00

Düren

Psychiatrische Krankenhäuser

Herr K. befindet sich im Maßregelvollzug. Er bittet um Unterstützung, um in der LVR-Klinik Düren einen Schulabschluss zu erreichen beziehungsweise eine Ausbildung absolvieren zu können. Ferner hinterfragt er die Verzinsung des Überbrückungsgeldes.

Die Überprüfung hat ergeben, dass Herr K. in der Vergangenheit mehrfach versucht hat, einen Schulabschluss zu erwerben. Beide Versuche wurden von Herrn K. abgebrochen.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) hat ausgeführt, dass Herrn K. seinem Leistungsstand entsprechende Angebote unterbreitet wurden und weiterhin werden. So ist beispielsweise beabsichtigt, ihn in das Kurssystem einzubinden. Zwar kann er auf diesem Wege kein Bildungszertifikat erlangen, allerdings sollte Herr K. das Angebot als Chance verstehen, sich perspektivisch auf die schulische Laufbahn vorzubereiten.

Gemäß § 14 Absatz 5 des Maßregelvollzugsgesetzes hat die Einrichtung das Überbrückungsgeld zu verzinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich mindestens nach dem Zinssatz für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Die Überbrückungsgelder der Patienten werden im Rahmen eines Festgeldkontos zu den marktüblichen Zinsen bei der Sparkasse Düren angelegt. Die Zinszahlungen werden den jeweiligen Überbrückungsgeldkonten gutgeschrieben.

Eine Zinsgutschrift in Höhe von 0,11 € kann nicht nachvollzogen werden. Herr K. wird – wie die übrigen Patienten – quartalsweise mittels Kontoauszügen seines Barbetragskontos informiert. Zudem wird er mittels Kontoauszügen der Überbrückungsgeldkonten über Guthaben und Zinsen informiert.

16-P-2013-02479-01

Wermelskirchen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage erneut auseinandergesetzt. Durch den am 12.11.2013 durchgeführten Erörterungstermin ist noch einmal deutlich geworden, dass eine Abschiebung des Petenten für seine Familie, insbesondere seine beiden Söhne, eine ganz erhebliche psychische Belastung bedeuten würde. Dies ändert gleichwohl nichts an der bereits im Beschluss vom 04.06.2013 geäußerten Einschätzung des Ausschusses, dass die Handlungsweise der Ausländerbehörde den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Im Hinblick auf den Vortrag, dass der Petent im Dezember Vater eines deutschen Kindes werde, sind aber nunmehr weitere Prüfungen durch die Ausländerbehörde vorzunehmen, die nach Auffassung des Ausschusses kaum vor dem Geburtstermin abzuschließen sein dürften. Sofern sich der Petent tatsächlich als leiblicher Vater des Kindes herausstellt und diese Vaterrolle auch tatsächlich annimmt, kann auf dieser Grundlage ein Aufenthaltstitel in Betracht kommen.

Sollte es nach dem Ergebnis dieser Prüfungen weiterhin an den Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht fehlen, kann dem Petenten nur angeraten werden, es nicht auf eine Abschiebung ankommen zu lassen, sondern selbständig auszureisen. Nur auf diese Weise erhielt er sich die Möglichkeit, über Besuchsvisa den Kontakt zu seiner Familie auch in Deutschland weiter zu pflegen.

16-P-2013-02582-00

Brilon
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Dass die Fahrkosten vom Land nicht mehr übernommen werden, ergibt sich, wie das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 30.06.2011 (Az.: 19 A 1452/09) klargestellt hat, aus der geltenden Rechtslage. Danach sind Fahrkosten „auspendelnder“ Schüler nur dann zu übernehmen, wenn die besuchte Schule nach nordrhein-westfälischem Recht errichtet oder fortgeführt wird oder zumindest einem der in § 97 Absatz 1 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes genannten Schulformen entspricht. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich nach formalen Kriterien und ist für die „Uplandschule“ in Willingen als einer kooperativen Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe eindeutig negativ zu beantworten. Die Rechtsauffassung der Bezirksregierung Arnsberg ist mithin zutreffend.

Aus diesen Gründen kommt eine Fahrkostenerstattung nach der Schülerfahrkostenverordnung, bei der die Leistung bei der Wohnsitzgemeinde beantragt und durch das Land refinanziert wird, nicht in Betracht.

Es bleibt der Wohnsitzgemeinde jedoch unbenommen, aus eigenen Mitteln einen Beitrag zu den Schülerfahrkosten zu leisten. Wie sich der Ausschuss hat berichten lassen, ist eine entsprechende vorläufige Regelung im Zusammenwirken

mit den beteiligten hessischen Gebietskörperschaften gefunden worden, mit der dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen wird. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Lösung. Sofern die Uplandschule in Zukunft einer nordrhein-westfälischen Schulform entsprechen sollte, wäre – bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen – ein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung begründet.

16-P-2013-02612-00

Aachen
Rundfunk und Fernsehen

Frau H. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss. Sie möchte eine Änderung dahingehend erreichen, dass nur für die tatsächlich genutzten Rundfunkgeräte ein Rundfunkbeitrag gezahlt werden muss. Gleichzeitig möchte sie auch weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau H. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau H. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.11.2013.

16-P-2013-02721-00

Hagen

Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Landesregierung den flächendeckenden Zugang zu hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (mindestens 50 Mbits/s) für alle Haushalte bis 2018 anstrebt. Die bestehenden Förderprogramme für den ländlichen Raum schießen aktuell Fördermöglichkeiten zugunsten der Bürgerinnen und Bürger für periphere Ortsteile von Städten aus.

Im Rahmen eines Erörterungstermins ist indes deutlich geworden, dass es Fördermöglichkeiten des Landes gibt, wonach eine Förderung von Gewerbegebieten im Hinblick auf Wirtschaftlichkeitslücken in Betracht kommt. Ein entsprechender Förderantrag der Stadt Hagen ist nach einer öffentlichen Ausschreibung, die sich nicht nur auf einen Ortsteil beziehen sollte, bis Juni 2014 zu entscheiden. Insofern ist Eile geboten.

Die Förderung der Breitbandversorgung von Gewerbegebieten würde auch zu einer verbesserten Versorgung der Anwohner führen. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) des Landes Nordrhein-Westfalen, die Stadt Hagen bei dieser Antragstellung auch gegenüber der Bezirksregierung zu beraten und zu unterstützen.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, dass auch den Kommunen, denen es aufgrund der dramatischen Haushaltssituation nicht möglich ist, den notwendigen kommunalen Eigenanteil aufzubringen, Hilfestellungen und Unterstützungen gewährt werden.

Die Breitbandversorgung stellt sich zunehmend als wichtiger Standortvorteil für Unternehmen dar und sichert damit auch die Steuerkraft der Kommunen. Der Ausschuss erachtet es daher als zwingend notwendig, dass auch die ärmsten

Kommunen an den Förderprogrammen des Landes teilhaben können.

Im Hinblick auf die Situation im Ortsteil B. geht es konkret darum, dass auch die Bewohnerinnen und Bewohner überhaupt einen bezahlbaren Zugang zum Internet erhalten. Insoweit handelt es sich um ein Hemmnis, das die Landesregierung im Rahmen des angekündigten „Runden Tisches Breitbandausbau“ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, den zuständigen Telekommunikationsunternehmen und von Verbänden beseitigen möchte.

Der Ausschuss bittet den Oberbürgermeister der Stadt Hagen, alle erforderlichen Schritte für die Antragstellung (Ausschreibung etc.) unverzüglich auf den Weg zu bringen. Die Landesregierung (MWEIMH) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zeitnah und schriftlich zu unterrichten. Der Petitionsausschuss wird die Angelegenheit gegebenenfalls erneut behandeln. Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2013-02860-01

Bochum

Strafvollzug

Der Petent ist zu Recht in die neu eingerichtete Abteilung 21 für Inhaftierte mit Sicherungsverwahrung verlegt worden.

Im Rahmen des Behandlungskonzepts hat er die Möglichkeit, regelmäßig an Behandlungsgesprächen teilzunehmen. Zudem erhält er seit November 2103 eine externe Psychotherapie.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Beanstandungen.

16-P-2013-02879-00

Duisburg

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält

Herr R. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 25.10.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02892-00

Viersen

Baugenehmigungen
Landschaftspflege

Gegen die dem Petenten auf der Grundlage des Baugesetzbuchs erteilte Baugenehmigung vom 12.06.2009 für den an der Grundstücksgrenze abknickenden Lärmschutzwall bestehen wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange erhebliche Bedenken. Die offenbar großzügige Anwendung der Vorschriften des Baugesetzbuchs durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Viersen kam dem Petenten jedenfalls bereits zugute.

Eine Genehmigung für das Vorhaben des Petenten, den begonnenen Lärmschutzwall in seiner gesamten Ausdehnung an der Krefelder Straße zu errichten, kann nicht erteilt werden, weil öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02924-00

Paderborn

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn O. ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

16-P-2013-02960-00

Mülheim an der Ruhr

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt u. a., dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zu dem weiteren Vorbringen erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 25.10.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02984-00

Meschede

Rundfunk und Fernsehen

Zu seiner Kritik an dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Bezug auf Laubenbesitzer erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.10.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02996-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, den Rundfunkbeitrag um die Hälfte zu kürzen,

kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.10.2013.

16-P-2013-03011-00

Essen

Ausländerrecht

Der Petent ist mit Schreiben vom 17.09.2013 und 16.10.2013 gebeten worden, nähere Angaben zur Lebenssituation der Familie C. zu machen. Eine Antwort hat der Petitionsausschuss nicht erhalten.

Nach der Aktenlage liegen keine Nachweise über eine gelungene Integration der Familie C. vor, so dass die Ausländerbehörde die Erteilung von Aufenthaltstiteln abgelehnt hat. Familie C. hat mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, sofern sie das Bundesgebiet nicht freiwillig verlässt.

Es steht der Familie C. frei, sich mit aussagekräftigen Unterlagen erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2013-03058-00

Kall

Grundsicherung

Herr B. beschwert sich über die Vorgehensweise der Gemeinde Kall im Zusammenhang mit der Bearbeitung seines Antrags auf Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs.

Im Erörterungstermin wurde klargestellt, dass über den Antrag aus März 2011 noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Herr B. als Antragsteller verpflichtet ist, mitzuwirken und insbesondere entscheidungserhebliche Unterlagen

vorzulegen, andernfalls muss er mit der Versagung von Leistungen rechnen.

Zwischen Herrn B. und der Stadt Schleiden wurde im Erörterungstermin vereinbart, dass Herr B. zeitnah vorspricht und die angeforderten Unterlagen vorlegt.

Im Übrigen beschwert sich Herr B. über das Verhalten einer Mitarbeiterin der Gemeinde Kall. Das beanstandete Verhalten kann seitens des Petitionsausschusses nicht abschließend beurteilt werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn B. jedoch, das Gesprächsangebot des Bürgermeisters der Gemeinde Kall anzunehmen, um die entstandenen Irritationen in einem persönlichen Gespräch auszuräumen.

Soweit Herr B. in seiner Petition Misshandlungen und Missbrauch in der Kindheit schildert, weist der Petitionsausschuss auf die Möglichkeit von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz hin.

Sofern bei Herrn B. Bedarf besteht, sich anwaltlich beraten zu lassen, wird auf die Möglichkeit, beim Amtsgericht einen Antrag auf Gewährung von **Beratungshilfe** zu stellen, ebenfalls hingewiesen.

16-P-2013-03101-01

Dormagen

Rechtspflege

Die Kostenentscheidung wird durch das Gericht nach billigem Ermessen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit getroffen. Der Petitionsausschuss kann keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung des Anliegens der Petentin keinen Anlass, seinen Beschluss vom 06.08.2013 zu ändern oder der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03115-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen der Petentin ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

Die Bearbeitungsweise der ehemaligen GEZ bzw. des Beitragsservices von ARD, ZDF und Deutschlandradio entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.10.2013.

16-P-2013-03144-01

Köln

Versorgung der Beamten

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau H.-T. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Frau H.-T. trägt mit ihrer weiteren Eingabe keinen neuen Sachverhalt vor.

Ihr nochmaliges Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 27.08.2013 verbleiben.

Der Ausschuss empfiehlt Frau H.-T., sich bezüglich ihrer Verständnisfragen mit dem zuständigen Bearbeiter der Bezirks-

regierung Köln, Tel. 0221-1472417, in Verbindung zu setzen.

16-P-2013-03152-00

Dortmund

BeamtenrechtRechtspflege

Der Petitionsausschuss teilt die mit Hinweisbeschluss vom 13.02.2013 erklärte Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm, wonach jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt ein Vergleich der gebotene Weg zur Beendigung des Rechtsstreits gewesen wäre. Der Ausschuss hält es für bemerkenswert, dass das Oberlandesgericht diese Empfehlung ausdrücklich ungeachtet seiner gleichzeitig vorsichtig zum Ausdruck gebrachten Neigung ausgesprochen hat, der Rechtsauffassung der Vorinstanz zu folgen und die Berufung zurückzuweisen. Dabei beruft sich das Gericht insbesondere darauf, dass der Petent durch ein nach vorläufiger Würdigung grob fahrlässiges Verhalten von Landesbeamten unstreitig erheblich geschädigt wurde. Die Einschätzung, dass nicht nur einfache, sondern grobe Fahrlässigkeit vorlag, wird im späteren Urteil des Gerichts aufrechterhalten.

Es erscheint bedauerlich, dass seitens des beklagten Landes dem Vorschlag des Gerichts nicht gefolgt wurde. Wie im Erörterungstermin berichtet, wurde bei dieser Entscheidung maßgeblich darauf abgehoben, dass nach den rechtlichen Hinweisen des Gerichts eine Zurückweisung der Berufung als wahrscheinlich zu erkennen gewesen sei. Dass daneben auch die vom Gericht in Erinnerung gerufenen Fürsorgegesichtspunkte ernsthaft geprüft worden sind, ist für den Ausschuss nicht erkennbar. Nach Einschätzung des Ausschusses hätte sich das Land auch nicht dem Vorwurf eines unsorgfältigen Umgangs mit öffentlichen Mitteln ausgesetzt, wenn es einer so deutlich formulierten richterlichen Empfehlung nachgekommen wäre bzw. – sofern im konkreten Fall erforderlich – die

entsprechende Genehmigung für einen Vergleichsschluss beantragt worden wäre.

Der Ausschuss bedauert die streitige Fortführung des Verfahrens umso mehr, als die Erwägungen des Gerichts im Hinweisbeschluss um die Überlegung ergänzt werden könnten, dass erst der tragische Fall des Petenten dazu führte, eine jahrelange, nach dem Urteil des Oberlandesgerichts rechtswidrige Praxis von Spezialübungen für Personenschützer zu beenden und diese Übungen auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen. Auch hieraus folgt ein besonderes Genugtuungsinteresse des Petenten.

Der Appell des Gerichts, das Verfahren durch einen Vergleich zu beenden, knüpft sowohl an prozesstaktische wie auch an die genannten Fürsorgegesichtspunkte an. Bei derzeitiger Prozesslage ist den damaligen prozesstaktischen Erwägungen freilich nur noch eine stark reduzierte Bedeutung beizumessen, so dass der Ausschuss sich im Ergebnis schwertut, noch zum jetzigen Zeitpunkt einen Vergleich mit Nachdruck zu empfehlen. Er legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass er die Ablehnung des gerichtlichen Vergleichsvorschlags jedenfalls mit der gegebenen Begründung für fragwürdig hält.

16-P-2013-03168-00

Köln

Hilfe für behinderte Menschen Straßenverkehr

Frau K. beschwert sich über die Stadt Köln, die die Feststellung, dass bei ihr die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ vorliegen, ablehnt. Zudem beklagt sie, ein Mitarbeiter der Stadt Köln habe die Annahme ihrer Anträge verweigert.

Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die Stadt Köln den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt und aktuelle Befundberichte und ärztliche Unterlagen anfordert und auswertet. Das Ergebnis der medizinischen Sachverhaltsaufklärung bleibt abzuwarten.

Soweit Frau K. sich über das Verhalten eines Mitarbeiters der Stadt Köln beschwert, so kann der Sachverhalt im Nachhinein nicht mehr aufgeklärt werden. Im Erörterungstermin konnte jedoch geklärt werden, dass sich die Beschwerde nicht auf einen Mitarbeiter aus der Abteilung „Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht“ bezieht.

Der Petitionsausschuss stellt klar, dass Frau K. jederzeit berechtigt ist, bei der Stadt Köln Anträge zu stellen.

16-P-2013-03191-01

Welver

Wasser und Abwasser

Der Petent wendet sich erneut gegen die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Bereich der Gemeinde Welper. Seiner Meinung nach widerspricht diese der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL). Er bemängelt, dass in dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.06.2013 und der ihm übermittelten Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25.04.2013 nicht auf die WRRL eingegangen worden ist.

Entgegen der Ansicht des Petenten ist die WRRL kein in Deutschland unmittelbar geltendes Gesetz. Die Richtlinie ist durch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in den Landeswassergesetzen sowie durch den Erlass von Verordnungen umgesetzt worden. Das novellierte WHG ist im Juni 2002 in Kraft getreten. Das Landeswassergesetz ist zur Umsetzung der Richtlinie im Jahre 2005 angepasst worden.

In Bezug auf die Abwasserbeseitigung gibt die WRRL in Art. 11 Abs. 3 Buchstabe g) lediglich vor, dass bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die

Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Artikeln 10 und 16, vorzusehen sind. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Diese Vorgaben sind durch das WHG und das LWG umgesetzt worden.

Die WRRL enthält keine Vorgabe darüber, wer die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wahrzunehmen hat und wie die Aufgabenwahrnehmung auszugestaltet ist. Auch das Wasserhaushaltsgesetz enthält insoweit keine Vorgaben und dürfte sie auch nicht treffen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang bzw. die Abwasserüberlassungspflicht sind Instrumente, die für den Aufbau einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung in einer Gemeinde unerlässlich sind.

Die Ausgestaltung der Abwasserbeseitigung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit hat somit auch zur Folge, dass aufgrund der gesetzlichen Überlassungspflicht der Anschluss des Niederschlagswassers an die gemeindliche Kanalisation ordnungsrechtlich durchgesetzt werden kann.

Bezogen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele und die Einhaltung des Verschlechterungsverbots steht die zuständige Wasserbehörde in der Verantwortung. Sie hat im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Niederschlagswassereinleitung als "Punktquelle" im Sinne des Art. 11 Abs. 3 Buchstabe g) die maßgeblichen Anforderungen des § 57 WHG einhält. Bestehende Einleitungen werden im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG in Verbindung mit § 120 LWG auf ihre Gewässerverträglichkeit überprüft.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelungen eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser und deren Durchsetzung nicht den Vorgaben der WRRL bzw. dem Verschlechterungsverbot widersprechen.

Darüber hinaus verbleibt es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.06.2013.

16-P-2013-03195-00

Mönchengladbach
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Staatskanzlei hat die Schreiben des Petenten zwischenzeitlich beantwortet. Seinem Anliegen ist damit entsprochen.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.10.2013.

16-P-2013-03204-00

Remscheid
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Frau B. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.10.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-03228-00

Borken
Ausländerrecht

Nach rechtskräftig abgelehntem Asylantrag und abgelehnter Aufenthaltserlaubnis sind die Petentin und ihr Ehemann vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden in den Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht festgestellt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis liegen trotz des langjährigen Aufenthalts wegen fehlender schulischer und wirtschaftlicher Integration nicht vor. Die Petenten erzielen kein Einkommen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts sondern öffentliche Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz und wohnen kostenfrei in einer städtischen Unterkunft. Darüber hinaus sind sie mehrfach straffällig geworden. Besondere sonstige Integrationsleistungen sind weder erkennbar noch vorgetragen.

Das Ergebnis der für die Kinder gestellten Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bleibt abzuwarten.

Die für den 26.04.2012 geplante Rückführung konnte nicht durchgeführt werden, da die Familie untergetaucht war. Sollte der weiterhin zur Fahndung ausgeschriebene Ehemann der Petentin festgenommen werden, hat er ebenfalls mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Es besteht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03232-00

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, den Rundfunkbeitrag abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.10.2013.

16-P-2013-03236-00

Pulheim

Hilfe für behinderte Menschen

Frau F. bittet um Unterstützung in ihrer Gehörlosenhilfeangelegenheit.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Landschaftsverband Rheinland bisher noch nicht über den Antrag von Frau F. entschieden hat.

Frau F. leidet – unstrittig - an einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit.

Aus den vorliegenden Unterlagen lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren beziehungsweise bis zum 18. Lebensjahr entstanden ist.

In einem Erörterungstermin wurde zwischen Frau F. und dem Landschaftsverband vereinbart, dass dieser den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt und hierzu die Krankenkasse, das Universitätsklinikum Bonn sowie den Hals-Nasen-Ohrenarzt, der Frau F. in deren Kindheit behandelt hat beziehungsweise dessen Praxismachfolger um Übersendung von ärztlichen Unterlagen über den Gesundheitszustand von Frau F. bis zu deren 18. Lebensjahr bittet.

Das Ergebnis der weiteren medizinischen Sachverhaltsermittlung bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03320-00

Herten

Ausländerrecht

Nachdem der Petent nach eigenen Angaben am 01.11.2001 eingereist war, wurde er am 09.11.2001 wegen illegalen Aufenthalts festgenommen. Ausweispapiere legte er nicht vor. Eine vorgelegte Geburtsurkunde wurde von der Zentralen Ausländerbehörde als Fälschung eingestuft. Am 12.11.2001 stellte er einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -BAMF-) mit Bescheid vom 18.06.2003 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Das Bundesamt wertete das Vorbringen des Petenten, er sei bhutanischer Staatsangehöriger, als nicht glaubhaft. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde u. a. wegen Verschleierung der Identität durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen abgelehnt. Das Urteil ist seit dem 01.12.2003 rechtskräftig.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren ist der Petent somit vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungshindernisse sind im Verfahren beim BAMF nicht festgestellt worden.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht kann er trotz des langjährigen Aufenthalts nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Petent hat nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um in den Besitz von Identitätspapieren, insbesondere eines Nationalpasses zu kommen und so bisher verhindert, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden können. Darüber hinaus ist er nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten und bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Dem Petenten wird daher empfohlen, seine Identität und Staatsangehörigkeit preiszugeben und Nationalpässe vorzulegen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03348-00

Olsberg
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales

NRW) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Das Vorgehen der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht des Petenten nicht vorgelegt wurde.

16-P-2013-03364-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition nebst Nachtragseingabe angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Hagen das Ermittlungsverfahren 571 Js 166/13 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts eingestellt hat.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03637-00

Köln
Abgabenordnung
Rechtspflege

Der Petent rügt die Verfahrensführung und Verfahrensdauer des von ihm beantragten Erbscheinverfahrens vor dem Amtsgericht Köln sowie die Nichteintragung von Widersprüchen im Grundbuch und das vor dem Amtsgericht Köln durch das Finanzamt Köln-Süd eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass es ihm wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97

des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gleiches gilt nach § 9 des Rechtspflegergesetzes für die Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Im Hinblick auf die durchgeführte Umsatzsteuersonderprüfung und Steuerfahndungsprüfung sowie die danach eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen ist festzustellen, dass die Maßnahmen des Finanzamts der Rechtslage entsprechen und nicht zu beanstanden sind.

Abschließend sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.10.2013.

16-P-2013-03704-00

Bedburg Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2013-04686-00 verbunden.

16-P-2013-03712-00

Herzogenrath
Abgabenordnung

Die Prüfung steuerstrafrechtlicher Anzeigen erfolgt durch die für die Verfolgung und Ahndung von Steuerdelikten zuständigen Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung. Inwieweit in angezeigten Fällen tatsächlich der Verdacht von Steuerhinterziehung besteht bzw. sich bestätigt und entsprechende Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen sind, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Die Prüfung richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben der Einzelsteuergesetze, der Abgabenordnung

und der strafrechtlichen Gesetzesnormen. Soweit sich ein strafrechtlicher Anfangsverdacht ergibt, ist die Finanzbehörde verpflichtet, strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Vermutungen reichen für die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens allerdings nicht aus. Eingehende Anzeigen werden unter den genannten Vorgaben einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Eventuelle Ermittlungsmaßnahmen erfolgen in der Regel diskret und ohne Kenntnisnahme der Öffentlichkeit.

Über das weitere Vorgehen bzw. das Ergebnis etwaiger Prüfungen dürfen die Angehörigen der Finanzbehörde aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses auch gegenüber dem Anzeigenerstatter keine Angaben machen. Die Finanzverwaltung hat die Einhaltung des Steuergeheimnisses zu beachten bzw. zu wahren. Ein Verstoß gegen diese Gesetzesnorm kann strafrechtlich geahndet werden.

Durch das Steuergeheimnis wird alles geschützt, was über den Steuerpflichtigen oder andere Personen insbesondere in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren bekannt geworden ist. Das Steuergeheimnis erstreckt sich dabei auf die gesamten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Dazu zählt auch die Frage, ob ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wurde oder ob eine Steuerfahndungsprüfung stattgefunden hat.

Auch die vom Petenten eingereichte Anzeige wurde nach den zuvor ausgeführten Grundsätzen und mit der gebotenen Sorgfalt geprüft. Hinweise, die auf ein sachliches Fehlverhalten bei deren Bearbeitung schließen lassen, haben sich nicht ergeben. Der vom Petenten erhobene Vorwurf, dass Steuerhinterziehung und Schwarzgeldverlagerung in das Ausland in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen keinen Stellenwert habe, ist unzutreffend.

16-P-2013-03787-01

Kerken
Sozialhilfe

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau L. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Frau L. trägt keine neuen Sachverhalte vor. Auch das nochmalige Vorbringen von Frau L. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Die Vorgehensweise des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist weiterhin nicht zu beanstanden. Es muss daher beim Beschluss vom 17.09.2013 verbleiben.

Sofern Frau L. ihren Rückzahlungsanspruch verfolgen möchte, steht ihr hierfür der Zivilrechtsweg offen. Im Übrigen empfiehlt ihr der Ausschuss, bei der Stadt Kleve Akteneinsicht zu beantragen.

16-P-2013-03790-00

Heinsberg
Bauleitplanung

Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung obliegt den Gemeinden im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Zur Erforderlichkeit der Park-and-Ride-Anlage hat die Stadt Heinsberg die Zielsetzungen der Planung dargelegt: Ziel der Reaktivierung ist die direkte

Verbindung der Städte Heinsberg und Aachen unter Erschließung neuer Fahrgastpotentiale auf Grund neuer Haltepunkte in möglichst fußläufiger Entfernung zu den Siedlungsschwerpunkten. Weitere Ziele sind die Schaffung einer Bahnverbindung Heinsberg-Lindern mit Umsteigemöglichkeiten nach Mönchengladbach, die Neustrukturierung des öffentlichen Verkehrs durch den Schienenpersonennahverkehr und der Erhalt des Gleisanschlusses des Industrieparks Oberbruch als Standortfaktor.

Hinsichtlich der angesprochenen Alternativen wurde der Standort für die Park-and-Ride-Anlage von der Stadt Heinsberg aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bahnanlage gewählt, um eine möglichst hohe Akzeptanz der Anlage zu erreichen. Die Fläche der Anlage ist im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg als Wohnbaufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan liegt für das Gebiet nicht vor. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt nach § 34 des Baugesetzbuchs (unbeplanter Innenbereich). Das umgebende Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen.

Zu den bau- und immissionschutzrechtlichen Anforderungen an öffentliche Parkplätze wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 09.06.2011 verwiesen. Danach sind öffentliche Parkplätze in einem allgemeinen Wohngebiet nicht schlechthin unzulässig. Bei der Prüfung ihrer Zulässigkeit ist lediglich die Schutzwürdigkeit der vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der verkehrlichen und immissionsbedingten Mehrbelastungen hat die Stadt Heinsberg ein Gutachten erarbeiten lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die für Wohngebiete geltenden Schallschutzgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung eingehalten werden. Weiterhin ist nach dem Gutachten eine wesentliche Verkehrsmehrbelastung nicht zu erwarten.

Nach Abschluss der Prüfung sind keine städtebaulichen Konflikte erkennbar, die

ein Planbedürfnis ausgelöst hätten. Die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Immissionsschutz, die sich zugleich als Ausfluss des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots zugunsten der Anwohner darstellen, werden eingehalten. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Park-and-Ride-Anlage ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehenen Zufahrten zur Anlage, der Erschließung des Wohngebiets über verschiedene Straßen, des vorliegenden Immissionsschutzgutachtens und der von der Stadt Heinsberg vorgesehenen Geschwindigkeitsreduzierung im Wohngebiet eine unzumutbare Belastung der Anlieger nicht zu erwarten ist.

Somit werden keine Anhaltspunkte gesehen, die Planung und den Bau der Park-and-Ride-Anlage zu beanstanden.

16-P-2013-03986-00

Siegen

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten hinsichtlich der Rückerstattung von Niederschlagswassergebühren an den Petenten für die Veranlagungszeiträume der Jahre 1998 bis 2008 wäre nur zulässig, wenn die Stadt Siegen geltendes Recht verletzt hätte. Dies ist nicht der Fall.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.10.2013.

16-P-2013-03994-00

Recklinghausen

Straßenverkehr

Die Andreasstraße liegt in einer Tempo 30-Zone und ist mit Zeichen 260 der

Straßenverkehrsordnung (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) sowie Zusatzzeichen 1020-30 der Straßenverkehrsordnung (Anlieger frei) für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die lediglich 5 m breite Fahrbahn der reinen Wohnstraße und das hier zulässige alternierende Parken tragen bereits in erheblichem Maß zur Verkehrsverlangsamung bei. Nach den Angaben der örtlich zuständigen Behörden sind keine Verkehrsgefährdungen ersichtlich. Die Unfallsituation ist aus polizeilicher Sicht absolut unauffällig.

Nach den von der Stadt zur Bewertung der Verkehrssituation unmittelbar nach den Sommerferien mittels Seitenradarmessung durchgeführten fünftägigen Verkehrserhebungen und Geschwindigkeitsmessungen ist die Verkehrsbelastung mit lediglich 450 bis 500 Kraftfahrzeugen pro Tag als äußerst gering einzustufen. Schwerlastfahrzeuge wurden nahezu überhaupt nicht registriert. Unter Berücksichtigung der angrenzenden Wohnbebauung mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern ist davon auszugehen, dass es sich vornehmlich um Bewohner-, Andienungs- und Besucherverkehr handelt.

Die Ergebnisse der durchgeführten mehrtägigen Geschwindigkeitsmessungen belegen, dass das tatsächliche Geschwindigkeitsniveau auf der Andreasstraße der bestehenden Tempo 30-Zonenregelung entspricht. Ein überhöhter Durchgangsverkehrsanteil ist zudem, nicht zuletzt auch wegen der äußerst geringen Verkehrsbelastung, nicht feststellbar.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04012-00**Schrobenhausen
Einkommensteuer**

Voraussetzung für die einkommensteuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus Gewerbebetrieb ist gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht. Gewinnerzielungsabsicht ist das Bestreben, aus einer gewerblichen Tätigkeit auf Dauer einen Totalgewinn zu erzielen. Hieran fehlt es, wenn die Prognose des zu erwirtschaftenden Totalgewinns negativ ist und der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen und Neigungen ausübt.

Nach erneuter Prüfung ist das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt zu dem Ergebnis gelangt, dass der Petent die Galerie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben hat. Hintergrund hierfür sind insbesondere der hohe finanzielle Einsatz des Petenten im Zusammenhang mit der Eröffnung der Galerie, dessen unternehmerische Erfahrung aufgrund des zuvor betriebenen pharmazeutisch-technischen Labors sowie die Art und Weise, wie der Petent die Galerie geführt hat (Durchführung verschiedener Werbemaßnahmen, Anmietung der Räumlichkeiten für den Galeriebetrieb an zentraler Stelle in Düsseldorf, Betrieb der Galerie als Hauptgewerbe). Hierbei handelt es sich um gewichtige Indizien dafür, dass das Gewerbe nicht aus persönlichen Interessen ausgeübt worden ist.

Der am 17.10.2012 eingelegte Einspruch richtet sich zwar ausdrücklich nur gegen den Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2006. Da der Petent in dem Einspruchsschreiben jedoch auch um die Anerkennung des Verlustes aus dem Galerienbetrieb für das Jahr 2006 gebeten hat, ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er zugleich Einspruch gegen den Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die GbR für das Jahr 2006 eingelegt hat. Das

Finanzamt wird daher in Kürze einen geänderten Feststellungsbescheid erlassen, mit dem der Verlust aus dem Galeriebetrieb anerkannt wird.

Die Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2007 und 2008 vom 03.12.2012 sind nicht angefochten worden. Die einmonatige Einspruchsfrist ist am 07.01.2013 abgelaufen. Die Bescheide sind nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. Eine Änderung ist daher verfahrensrechtlich nicht mehr möglich.

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Anders als bei der Einkommensteuer kommt es umsatzsteuerlich auf die Gewinnerzielungsabsicht nicht an. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird bereits dann nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Dauer zur Erzielung von Entgelten ausgelegt ist.

Vor dem Hintergrund, dass die GbR am Markt wie ein Unternehmer aufgetreten ist, ein Geschäftslokal unterhalten und regelmäßig Umsätze ausgeführt hat, geht das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt zwischenzeitlich davon aus, dass die GbR eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des UStG entfaltet hat. Es wird in Kürze aufgrund des vom Petenten am 17.10.2012 eingelegten Einspruchs einen geänderten Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2006 erlassen.

Die Rechtsbehelfsfrist für die Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2007 bis 2011 ist am 07.01.2013 abgelaufen, so dass die am 07.05.2013 beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt eingegangenen Einsprüche offensichtlich nicht fristgemäß eingelegt worden sind und eine Änderung der Bescheide nicht möglich ist. Abschließend hat hierüber das Finanzgericht Düsseldorf im Rahmen der noch anhängigen Klagen zu entscheiden.

16-P-2013-04017-00

Minden

Hilfe für behinderte Menschen

Der im Rahmen des Widerspruchsverfahrens festgestellte Grad der Behinderung von 40 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die Akteneinsicht in Bezug auf die ärztlichen Gutachten und die Stellungnahme des versorgungsärztlichen Dienstes ist Herrn M. mit der Übersendung entsprechender Kopien gewährt worden.

Sofern sich der Gesundheitszustand von Herrn M. nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens verschlimmert, hat er jederzeit die Möglichkeit einen Änderungsantrag zu stellen.

16-P-2013-04020-00

Karakocan

Ausländerrecht

Mit der Petition wird erneut die Erteilung eines Aufenthaltsrechts zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland angestrebt. Insoweit wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 verwiesen.

Zuständig für den Antrag auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung ist die deutsche Botschaft im Heimatland des Petenten. Ein solcher Antrag auf Erteilung eines Visums wurde bisher jedoch nicht gestellt. Die Ausländerbehörde wird nur im Rahmen eines internen Verwaltungsverfahrens beteiligt.

Gründe für die Erteilung einer Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde, die einen Ausnahmefall von der gesetzlichen Regelung darstellt, zumal die Eheschließung nach deutschem Recht bisher nicht anerkannt wurde, liegen daher nicht vor.

Der Petitionsausschuss hat sich nach erneuter Prüfung der Sach- und

Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04046-00

Löhne

StraßenbauStraßenverkehr

Bei den vom Petenten dargestellten Verkehrssituationen bestehen keine Probleme bei der Verkehrssicherheit und somit kein dringender Änderungsbedarf. Der Ausbau der L 782 auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchlengern nebst dem neuen Brückenbauwerk über die Werre und die damit verbundene Optimierung der Straßenführung auf Löhner Stadtgebiet ist erst vor wenigen Jahren realisiert worden. Die Verkehrsführung in dem betroffenen Bereich wurde durch diese Straßenbaumaßnahme sowohl für Fußgänger und Radfahrer als auch für den Schwerlastverkehr optimiert. Eine zusätzliche Straßenbaumaßnahme nach den Vorstellungen des Petenten ist verkehrlich nicht notwendig und wegen der damit verbundenen Eingriffe in die vorhandene Wohnbebauung auch völlig unverhältnismäßig.

Die Sichtverhältnisse im Bereich der Mittelinsel als Fußgängerquerungshilfe auf der L 782 betragen in beiden Richtungen etwa 100 Meter. Sie sind damit ausreichend bemessen. Aufgrund der Verkehrsbelastung, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der ausreichenden Sichtverhältnisse ist das Queren der Landesstraße an dieser Mittelinsel sicher. Die Errichtung einer Fußgängersignalanlage als Bedarfsampel ist aus verkehrlicher Sicht deshalb nicht erforderlich. Die Bahnunterführung an der Falscheider Straße weist eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,25 Meter auf und ist beidseitig mit dem Verkehrszeichen 265 (zulässige Durchfahrtshöhe 4 Meter) versehen. Somit ist die Unterführung auch für den Schwerlastverkehr ausreichend. Der Fußgänger- und Radverkehr kann eine separate Unterführung auf der Ostseite

nutzen. Der Lückenschluss des Geh- und Radwegs an der Bündler Straße wird von der Stadt Löhne weiterhin angestrebt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04091-00

Soest

Baugenehmigungen

Landesplanung

Über den eingereichten Bauantrag zur geplanten Erweiterung der Umschlaganlage ist bislang noch nicht entschieden. Allerdings gäbe es anhand der vorliegenden Stellungnahmen der im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und Dienststellen keinen Anlass, die begehrte Baugenehmigung zu versagen. Laut Bauantrag soll der vorhandene Gewerbebetrieb um ein Hallengebäude und ein Stahlblechsilo erweitert werden. Nach der Betriebsbeschreibung wird die Halle der Getreideannahme dienen und das Stahlblechsilo die bisherige Freiflächenlagerung des erntefrisch angelieferten Getreides ersetzen. Beide Maßnahmen sollen die bestehende Emissionssituation verbessern und zur Minderung der Lärm- und Staubbelastungen beitragen.

Die Maßnahme ist als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan besteht nicht, da dieser für den überwiegenden Teil der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen eine gewerbliche Baufläche ausweist. Andere öffentlich-rechtliche Belange werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Es ist zwar mit einer Zunahme des An- und Abfahrverkehrs zum Betriebsgelände zu rechnen. Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm an den östlich bzw. südöstlich des Betriebsgeländes in einer

Entfernung von jeweils etwa 300 m gelegenen Wohnhäusern der Petenten sind jedoch anhand der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung nicht zu erwarten. Die prognostizierten Lärmwerte liegen vielmehr regelmäßig unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte.

Die Frage der Freiraumdarstellung im Regionalplan ist nachrangig, da es zunächst um Fragen der Außenbereichszulässigkeit bzw. landwirtschaftlichen Privilegierung geht. Diese ist durch die regionalplanerische Freiraumdarstellung nicht ausgeschlossen.

16-P-2013-04104-00

Essen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichten lassen, die zur Ablehnung der Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel und zur späteren Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Essen geführt haben.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-04113-00

Solingen

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Die Maßnahmen der Stadt Solingen hinsichtlich der Korrektur der zu veranlagenden Straßenfrontmeter sowie der rückwirkenden Erhebung der Straßenreinigungsgebühren entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.10.2013.

16-P-2013-04114-00

Prizren

Ausländerrecht

Die Petenten sind im Mai dieses Jahres freiwillig in ihr Heimatland ausgereist. Sie waren zuletzt vollziehbar ausreisepflichtig und hatten keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Ausreise erfolgte in Ansehen der konkret geplanten Abschiebung und nach erfolglosem Eilantrag. Es wird auf die Ausführungen im Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 15.04.2013 verwiesen.

Für eine Einreise zum Zwecke des Daueraufenthalts und zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gelten die auch für andere kosovarische Staatsangehörige zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere ist ein Visumsverfahren vorgeschrieben und ein entsprechender Antrag bei der Deutschen Botschaft im Heimatland zu stellen. Für den Fall eines entsprechenden Visumsantrags sieht die zu beteiligende nordrhein-westfälische Ausländerbehörde wenig Aussicht auf Erfolg. Für den Fall eines entsprechenden Visumsantrags bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde um eine wohlwollende Prüfung. Ansporn und Motivation für die freiwillige Ausreise der Familie war, die von der Ausländerbehörde in Aussicht gestellte Wiedereinreise im Rahmen einer Visumserteilung. Bei Bekanntwerden des Visumsantrags durch die Ausländerbehörde bittet der Petitionsausschuss um entsprechende Mitteilung über die Haltung der Ausländerbehörde.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt und der bestehenden Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04133-01

Dinslaken

Hilfe für behinderte Menschen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.10.2013 zu ändern.

Sollte Frau B. mit der Bearbeitung ihrer Petition durch den Niedersächsischen Landtag nicht einverstanden sein, kann ihr nur empfohlen werden, sich unmittelbar dorthin zu wenden. Der Ausschuss kann ihr diesbezüglich nicht weiterhelfen.

16-P-2013-04138-00

Essen

Abgabenordnung

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ist für geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen eine Kürzung vorzunehmen. Danach sind die geschäftlich veranlassten Bewirtungsaufwendungen nicht zum Abzug zugelassen, soweit sie 70 Prozent der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen (Bemessungsgrenze) übersteigen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind sowohl die Entwicklungen zwischen Umsatz und Bewirtungskosten wie auch branchenspezifische Verhältnisse nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zu berücksichtigen.

Bei Verträgen unter nahen Angehörigen werden wegen gleichgerichteter Interessen strenge Anforderungen an Vereinbarung und Durchführung gestellt. Arbeits- und Mietverhältnisse zwischen Ehegatten können steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden.

Das Finanzamts Essen-NordOst hat dem Antrag der Petentin auf Aussetzung der Vollziehung am 09.07.2013 stattgegeben, so dass das Vorbringen der Petentin im Rahmen des anhängigen Rechts-

behelfsverfahrens in vollem Umfang überprüft werden kann, ohne dass eine Gefährdung für die Existenz der Petentin besteht. Die Petentin hat somit den vom Gesetzgeber für Steuerstreitigkeiten vorgesehenen Rechtsweg beschritten. Im Rahmen der noch anhängigen Rechtsbehelfsverfahren hat die Petentin die Möglichkeit, weitere Stellungnahmen einzureichen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, durch fachaufsichtliche Maßnahmen in das laufende Rechtsbehelfsverfahren einzugreifen.

16-P-2013-04224-00

Emsdetten
Baugenehmigungen

In einem Baugenehmigungsverfahren prüft die untere Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Etwaige Rechte Dritter sind demgegenüber nicht zu berücksichtigen. Da Fragen zur Beweissicherung nicht das öffentliche Baurecht betreffen, sondern dem Zivilrecht zuzuordnen sind, kann die untere Bauaufsichtsbehörde in einer Baugenehmigung nicht fordern, dass der Bauherr ein Beweissicherungsverfahren durchführt. Der Bauherr ist auch nicht verpflichtet, von sich aus ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Kommt es durch das Verhalten von Personen zu Schäden an fremdem Eigentum, kann ein Schadensausgleich nur mit Mitteln des Zivilrechts herbeigeführt werden. Der Geschädigte muss dabei nachweisen können, dass der Schaden durch ein Verhalten des Schädigers entstanden ist. Die Beweispflicht obliegt jedoch nicht demjenigen, der ein Gebäude abreißt.

Dem Petenten kann daher nur empfohlen werden, sich bezüglich der möglichen Schritte zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche von einem/einer Angehörigen der

rechtsberatenden Berufe beraten zu lassen.

16-P-2013-04365-00

Gladbeck
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Entscheidungen des Jobcenters Kreis Recklinghausen nicht zu beanstanden sind.

Die auf Grund der Petition vom Herrn M. vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass die Verfahrensweisen des Jobcenters bei der Abgabe von Unterlagen geregelt sind und sichergestellt ist, dass für jeden Kunden die Möglichkeit besteht, eine Empfangsbestätigung für abgegebene Anträge zu erhalten.

Nach § 22 Abs. 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ist festgelegt, dass Guthaben, die den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung mindern. Insofern ist die Anrechnung eines Guthabens aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung auf die SGB II-Leistungen von Herrn M. zu Recht erfolgt.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 27.09.2013.

16-P-2013-04386-00

Bonn
Grunderwerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Nach Abschluss der Prüfung bleibt festzustellen, dass keine Veranlassung gesehen wird, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Bearbeitung der Einsprüche gegen die Bescheide zur Grunderwerbsteuer durch das Finanzamt St. Augustin ist nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kam eine Verfahrensruhe nach § 363 der Abgabenordnung nicht in Betracht. Der BFH hatte mit dem Urteil vom 27.09.2012 unter Festhalten an seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass sich der Grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsvorgang auf ein einheitliches Vertragswerk bezieht.

Außerdem sind Anweisungen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe für Finanzämter im Bezirk der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen nicht maßgeblich.

Zum Vorwurf der Petenten, das Finanzamt habe ihren Antrag auf Erörterung der Sach- und Rechtslage unbeachtet gelassen, ist festzustellen, dass der vom Finanzamt angebotene Gesprächstermin von den Petenten nicht wahrgenommen wurde.

Nachdem die Petenten ihre Einsprüche gegen die Grunderwerbsteuerbescheide zurückgenommen haben, betrachtet der Petitionsausschuss die Petition als erledigt.

16-P-2013-04445-00

Bielefeld

Tierschutz

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Rechtspflege

Dem Anliegen der Petentin kann aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Die für den Tierschutz zuständigen Behörden haben sich vollkommen gesetztes- und tierschutzkonform verhalten.

Der Sachverhalt aus 2010 ist bereits abschließend geprüft worden. Die Petentin hat darüber schon einen Bescheid erhalten.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen die von der Petentin erstatteten Strafanzeigen den Staatsanwaltschaften Detmold und Bielefeld keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gegeben haben und die dagegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Auf die von der Petentin erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden vom 05. und 27.08.2013 sowie vom 03.09.2013 erhält die Petentin nach Abschluss der Prüfung durch die Landesregierung (Justizministerium) noch weiteren Bescheid.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass bei der Staatsanwaltschaft Detmold unter dem Aktenzeichen 22 Js 721/12 noch ein Ermittlungsverfahren gegen die Petentin anhängig ist.

Die Vorwürfe der Petentin haben sich nicht bestätigt.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04448-00

Merseburg

Datenschutz

Hinsichtlich der Einlassung des Petenten, er habe keine Eingangsbestätigung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) auf seine Beschwerden bekommen, wird auf den von ihm zu den Akten gereichten E-Mail-Verkehr, aus dem hervorgeht, dass ihm der Eingang seiner E-Mails jeweils bestätigt wurde, verwiesen.

Das Verfahren, das der Beschwerde zugrunde liegt, wird Port-Scanning genannt. Es handelt sich dabei um die Abfrage laufender Dienste eines Computers mittels spezieller Software. Im Ergebnis wird dadurch versucht, Informationen darüber abzurufen, ob Ports

(Ein- und Ausgänge von mit dem Internet verbundenen Computersystemen, über die der Austausch von Daten im Internet erfolgt) offen oder geschlossen sind, welche Dienste und welches Betriebssystem genutzt werden. Darüber hinaus können Rückschlüsse darauf gezogen werden, welche Programme auf einem Computer verfügbar sind. Die Abfrage kann entweder gezielt bei bestimmten IP-Adresskreisen, bei einzelnen IP-Adressen oder wahllos erfolgen. Dabei können ganze Netzwerk-„Straßenkarten“ erstellt werden (sog. „Mapping“).

Das Port-Scanning kann den Zweck verfolgen, Informationen über mögliche Angriffspunkte eines Systems zu erlangen und so der Vorbereitung von Angriffen (z. B. dem Einschleusen eines Programms in ein System) dienen. Da eine entsprechende Anzahl von gleichzeitig durchgeführten Port-Scannings ein Zielsystem blockieren kann, kann es darüber hinaus einen DoS-Angriff darstellen. Zum anderen kann es aber auch dazu dienen, durch das Scannen des eigenen Systems Lücken aufzufindig zu machen und zu schließen. Offene Ports sind für die üblichen Internet-Anwendungen, wie Web und E-Mail, nicht erforderlich. Wer keine öffentlich zugänglichen Dienste bereitstellen möchte, kann offene Ports also schließen oder sperren, was im Sinne des Selbst Datenschutzes empfehlenswert ist.

Beim Scannen fremder Systeme werden IP-Adressen angewählt. Sowohl in dem Fall, in dem z. B. eine Firewall das Port-Scanning unterbindet als auch im Falle eines erfolgreich durchgeführten Port-Scannings, werden die angewählten IP-Adressen zumindest zwischengespeichert, sofern keine Firewall installiert wurde sogar zusammen mit den aus der Abfrage gewonnenen Erkenntnissen. Generell werden IP-Adressen als personenbeziehbar Daten gewertet. Meist enthalten die zum Zweck des Port Scan versandten Datenpakete einen falschen Absender, so dass es äußerst schwierig ist, den Initiator zu ermitteln. Der Datenrückfluss erfolgt häufig an den Rechner eines Dritten, der als Werkzeug

zum Informationsaustausch „gekapert“ wird, der Angreifer bleibt gegenüber dem gescannten Zielrechner anonym.

Im Rahmen der eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten verfügt der LDI nicht über die Befugnisse, den vermutlich „gekaperten“ Rechner der anhand der übermittelten Absender IP-Adresse ermittelten Firma sicherzustellen und zu untersuchen. Entsprechende Maßnahmen könnten allenfalls von den Strafverfolgungsbehörden eingeleitet werden.

Sofern ein Port-Scan in Form eines DoS Angriffes durchgeführt wird, käme die Strafbarkeit nach § 303 a des Strafgesetzbuchs in Betracht.

Zur Abwehr möglicher Versuche der Datenausspähung wird dem Petenten empfohlen, alle nicht benötigten Ein- und Ausgänge des Systems vorsorglich zu schließen.

16-P-2013-04458-00

Pfintal/Berghausen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2013-04793-00 verbunden.

16-P-2013-04460-00

Lohmar

Straßenverkehr

Straßenbau

Die Planung und die Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen erfolgt in mehreren Stufen mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad unter Beteiligung verschiedener fachlicher Disziplinen. Unter Berücksichtigung einzuhaltender Vorgaben und Genehmigungswege ergibt sich allein aus diesen Umständen ein längerer Realisierungszeitraum, als er von Außenstehenden meist vermutet wird.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erarbeitet zurzeit die notwendigen Vorbereitungen für die Lärmschutz-

sanierung im Bereich Lohmar. Dabei sind im gesamten Bereich Lohmar lärmreduzierende Fahrbahndeckenbeläge vorgesehen. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. So hat die Aggerbrücke geräuschmindernde Fahrbahnübergänge und einen geräuschmindernden Fahrbahndeckenbelag erhalten. Im weiteren Verlauf in Richtung Süden ist bis Ende 2013 die Fortführung des lärmindernden Fahrbahndeckenbelags bis zur Anschlussstelle Lohmar-Nord vorgesehen.

Untersuchungen der Sülzbrücke im Zusammenhang mit der Planung des Lärmschutzes im Bereich Lohmar-Pützrath haben ergeben, dass zusätzlich erforderliche Verstärkungsmaßnahmen an der Brücke notwendig sind, damit diese die Lasten aus der fünf Meter hohen Lärmschutzwand aufnehmen kann, die auf das Bauwerk aufgesetzt werden soll. Die statischen Berechnungen und die Bauvorbereitungen werden zurzeit vorgenommen. Der Bau dieser Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Lohmar-Pützrath soll in 2014 begonnen und im gleichen Jahr noch abgeschlossen werden.

16-P-2013-04467-00

Mülheim an der Ruhr

Energienutzung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die kritische Haltung der Petenten zur Anwendung der Fracking-Technologie wird mit der Entscheidung der Landesregierung, dass derzeit und bis auf Weiteres über etwaige Anträge auf Genehmigung von Fracking-Maßnahmen

nicht entschieden werden kann, sowie mit den von der Landesregierung initiierten Beschlüssen des Bundesrats, grundsätzlich gestützt.

Der Forderung nach einem generellen Verzicht auf Importe von und Handel mit „gefrackten“ fossilen Energieträgern kann nicht entsprochen werden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 08.10.2013.

16-P-2013-04478-00

Duisburg

Hilfe für behinderte Menschen

Die Stadt Duisburg hat dem Widerspruch des Petenten zwischenzeitlich abgeholfen und einen Grad der Behinderung von 50 festgestellt. Einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis hat der Petent erhalten. Seinem Anliegen ist damit entsprochen worden.

16-P-2013-04479-00

Schloß Holte-Stukenbrock

Bauordnung

Das alte Wohnhaus des Petenten muss aus bauplanungsrechtlichen Gründen, d. h. aufgrund der Missstände und Mängel, die die Baugenehmigung für das Ersatzwohnhaus auf dem besagten Grundstück erst ermöglicht haben, beseitigt werden. Die Bauaufsichtsbehörde ist dem Petenten bei der Umsetzung der Abrissverpflichtung unter Berücksichtigung seiner unverschuldet schwierigen finanziellen Situation bisher großzügig entgegengekommen. Ein weiteres Hinauszögern zur Schaffung rechtmäßiger Zustände kommt deshalb nicht in Betracht. Vielmehr ist es zum Schutz des Außenbereichs unerlässlich, nunmehr zügig die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung geordneter Zustände zu ergreifen und durchzusetzen, zumal die Angelegenheit bereits als Berufungsfall

von anderen Eigentümern in der Umgebung zur Rechtfertigung ihrer baurechtlichen Verstöße herangezogen worden ist.

Die von dem Petenten vorgetragene persönlichen Gründe, vor allem wirtschaftlicher Art, werden keineswegs verkannt, können aber im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller auf die Entscheidung keinen Einfluss haben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04481-00

Frechen

Bauordnung

Das Grundstück „Waldstraße 2h“ steht im Eigentum der Stadt Frechen. Die in Rede stehende südliche Fläche des Baugrundstücks ist weder öffentlich-rechtlich noch zivilrechtlich als Stellplatzfläche für die benachbarte Wohnungseigentümergeinschaft nach den Vorgaben des § 51 der Bauordnung gesichert worden. Die Stadt Frechen war daher nicht gehindert, das Grundstück einer anderen Nutzung zuzuführen.

Der Einwand des Petenten, es komme durch den Neubau des Kindergartens zu einem Verkehrschaos für die Anwohner, ist nicht nachvollziehbar und vom Petenten auch nicht näher begründet worden.

Die Einrichtung der Stellplätze auf dem Baugrundstück verbunden mit der Zufahrt von der Waldstraße und der Ausfahrt auf die K 40 dürften eine unproblematische Abwicklung des Hol- und Bringverkehrs ermöglichen. Weiter ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der von der Verkehrsbehörde geforderten Nebenbestimmungen eine ordnungsgemäße Verkehrsabwicklung gewährleistet ist.

16-P-2013-04486-00

Wermelskirchen

Arbeitsförderung

Die Überprüfung der der Petition von Herrn H. zugrunde liegenden Sachverhalts hat ergeben, dass die Berechnung des Bedarfs für die Unterkunft und Heizung für die Familie H. vom Jobcenter Rhein-Berg korrekt erfolgt ist.

Herr H. und seine Ehefrau erhalten die für einen Zwei-Personen-Haushalt in Wermelskirchen als angemessen anzuerkennende Summe von monatlich 442,20 Euro als Unterkunftskosten. Über diesen Betrag hinausgehende Kosten können vom Jobcenter Rhein-Berg nicht anerkannt werden. Die Entscheidungen des Jobcenters sind nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Überprüfung der Einstellung der Zahlung an die private Krankenkasse, der nicht übernommenen Finanzierung einer Pkw-Reparatur sowie der zu hohen Anrechnung von Einkommen der Ehefrau ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig, an den die Petition bereits überwiesen worden ist.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 11.10.2013.

16-P-2013-04495-00

Dortmund

Kommunalabgaben

Auch nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen. Auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.03.2006 wird verwiesen.

Die Heranziehung des Petenten zu Straßenreinigungsgebühren entspricht der Rechts- und Satzungslage. Damit liegt es

in der Verantwortung der Kommune, für welchen der in der Rechtsprechung anerkannten Verteilmaßstäbe sie sich entscheidet. Die Entscheidung der Stadt Dortmund, den modifizierten Frontmetermaßstab satzungsmäßig zu regeln und anzuwenden, ist nicht zu beanstanden.

Dass der Zwei-Personen-Haushalt des Petenten pro Person mehr zahlt als der von der Stadt Dortmund in einem Merkblatt zu den Grundbesitzabgaben (Abwasser, Abfall, Straßenreinigung) erwähnte Musterhaushalt, liegt daran, dass die rechtmäßige Veranlagung des Petenten in folgenden Punkten von den für den Musterhaushalt angenommenen Daten abweicht: 40 statt 15 Meter Frontlänge, Zwei- statt Drei-Personen-Haushalt und nach § 3 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes zu berücksichtigende Verkehrsbedeutung der Straße (Anliegerstraße statt innerörtlicher Straße).

16-P-2013-04497-00

Dormagen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau G. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt versuchte wiederholt, Frau G. mit ambulanten Hilfen zu erreichen und schaltete zur Sicherstellung des Kindeswohls das Familiengericht ein. Eine Überprüfung der in der Sorgerechts-

bzw. Umgangsrechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau G. inzwischen das volle Sorgerecht für ihre Tochter rückübertragen wurde und sie sich inzwischen auf die vom Jugendamt installierte ambulante Hilfe einlassen konnte.

16-P-2013-04510-00

Bielefeld
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn N. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die von ihm beklagte Höhe des Barbetrags nach § 27 b Absatz 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist bundesgesetzlich festgelegt und beträgt zurzeit 103,14 Euro monatlich. Liegen im Einzelfall Besonderheiten vor, kann auch ein niedrigerer oder höherer Barbetrag durch den jeweiligen Träger der Sozialhilfe festgesetzt werden. Allgemein gestiegene Lebenshaltungskosten führen nicht zu einer Veränderung.

Da der Barbetrag auf Grundlage der Regelbedarfsstufe 1 berechnet wird, verändert sich der Barbetrag zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Regelbedarfsstufen werden zu diesem Zeitpunkt festgeschrieben. Die Fortschreibung orientiert sich zurzeit an der vom Statistischen Bundesamt ermittelten allgemeinen Preissteigerungsrate und der Entwicklung der Nettolöhne. Indirekt nimmt der Barbetrag damit ebenfalls an der gesellschaftlichen Entwicklung teil.

Nach der sich aktuell im Verfahren befindlichen Verordnung der Bundesregierung wird die Regelbedarfsstufe 1 am 01.01.2014 um 9,00 Euro auf 391,00 Euro monatlich angehoben werden. Der Barbetrag wird dann 105,57 Euro monatlich betragen.

Soweit Herr N. die allgemeine Höhe des Barbetrags beanstandet, ist hierfür der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

16-P-2013-04514-00

Essen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Verfahrensweise der Stadt Essen nicht zu beanstanden ist. Nach Abwägung des größtmöglichen Nutzens bei geringstmöglichen Kosten auf einer wirtschaftlichen Basis ist vom zuständigen Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Essen die Maßnahme beschlossen worden.

Dem Wunsch der Petentin auf Akteneinsicht ist bzw. wird die Stadt Essen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange Dritter nachkommen. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Die Fragen der Petentin sind zwischenzeitlich vom Fachbereichsleiter der Immobilienwirtschaft der Stadt Essen persönlich beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten.

16-P-2013-04516-00

Brüggen

Einkommensteuer

Die in dem Einkommensteueränderungsbescheid für 2011 vom 10.06.2013 enthaltene (maschinelle) Berechnung und Festsetzung der Zinsen ist zutreffend und demzufolge rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Festsetzung ist nach der Einspruchsrücknahme auch bestandskräftig.

Nach der Abgabenordnung hat die Finanzverwaltung eine Verzinsung des Unterschiedsbetrags vorzunehmen, der sich bei der Festsetzung der Einkommensteuer ergibt. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Zweck dieser Regelungen ist es, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Liquiditätsvorteile, die dem Steuerpflichtigen oder dem Fiskus aus dem verspäteten Erlass eines Steuerbescheids typischerweise entstanden sind, sollen mit Hilfe der sogenannten „Vollverzinsung“ ausgeglichen werden.

Die materiell-rechtlich zutreffende Einkommensteuer für 2011 wurde zwar nicht zeitnah, sondern insoweit zum Nachteil des Fiskus erst mit dem Einkommensteueränderungsbescheid vom 10.06.2013 festgesetzt. Gleichwohl kommt es auf die Umstände, die für den verzögerten Erlass des Einkommensteueränderungsbescheids für 2011 ursächlich waren, nicht an. Derjenige, dessen Steuer ganz oder zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird, hat gegenüber demjenigen, dessen Steuer bereits frühzeitig festgesetzt wird, einen Liquiditäts- und damit auch einen potentiellen Zinsvorteil. Dieser Vorteil ist umso größer, je höher der nachzuzahlende Betrag ist und je später die Steuer festgesetzt wird. Dementsprechend behält der durch die

Verzinsung bezweckte Vorteilsausgleich grundsätzlich auch dann seinen Sinn, wenn staatliche Stellen für deren Entstehung und Höhe (mit-) verantwortlich sind.

Soweit die Petentin in diesem Zusammenhang der Ansicht ist, dass das Finanzamt die Zinsfestsetzung von 31,00 Euro zu vertreten habe, steht dem entgegen, dass Verschuldungsgesichtspunkte für die Festsetzung der Zinsen nicht maßgeblich sind. Schließlich ist auch die Höhe des Zinssatzes rechtlich nicht zu beanstanden. Der Zinssatz liegt nicht in der „Dispositionsbefugnis“ des Finanzamts, sondern ist in der Abgabenordnung gesetzlich festgelegt. Er befindet sich auch in der seit 2009 andauernden Niedrigzinsphase nicht außerhalb der Grenzen, die für verfassungsrechtlich zulässige Typisierungen entwickelt worden sind.

16-P-2013-04519-00

Löhne

Hilfe für behinderte Menschen

Herr M. beschwert sich über den Kreis Herford, der die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ vorliegen, ablehnt.

Der Kreis hat die Petition zum Anlass genommen, den medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären.

Mit Abhilfebescheid vom 07.07.2013 hat der Kreis festgestellt, dass der Grad der Behinderung 80 beträgt und die Voraussetzungen für das Merkzeichen „B“ vorliegen.

Das Merkzeichen „aG“ lässt sich allerdings weiterhin nicht ableiten. Insoweit hat Herr M. im Erörterungstermin seinen Widerspruch zurückgenommen.

Soweit Herr M. schildert, dass sich sein gesundheitlicher Zustand und insbesondere seine Gehfähigkeit stetig

verschlimmere, steht es ihm jederzeit frei, einen Änderungsantrag zu stellen.

16-P-2013-04523-00

Langenfeld

Integration

Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen von Herrn B. unterrichtet.

Seine Einschätzung zur Ausgestaltung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz), für dessen Ausführung Länder und Kommunen zuständig sind, wird inhaltlich nicht geteilt.

Dies gilt auch für seine Ausführungen zur Ausgestaltung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Tarifvertragsgesetzes, für deren Ausführung die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) nur sehr eingeschränkt zuständig ist.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 18.10.2013.

16-P-2013-04533-00

Bieberehren

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) streckenbezogene Geschwindigkeitskontrollen grundsätzlich für ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Verkehrssicherheit hält. Dies gilt insbesondere für Strecken, auf denen der Einsatz punktueller Geschwindigkeitsmessanlagen nicht möglich oder erfolgversprechend erscheint.

Im Hinblick auf eine eventuelle Erprobung des Verfahrens im Rahmen eines Modellprojekts in Baden-Württemberg prüft die Bundesregierung zurzeit, ob eine

Ermächtigungsgrundlage zum Betrieb der Anlage im Bundesrecht geschaffen werden kann.

16-P-2013-04554-00

Mönchengladbach
Geld- und Kreditwesen

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Sparkassenaufsichtsbehörde ergibt sich kein Anlass zu sparkassenaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen die Kreissparkasse Heinsberg.

Da es sich bei den Problemen zwischen der Petentin und der Sparkasse um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf deren öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Für die Klärungen privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

16-P-2013-04557-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn J. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Rückblickend sind die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Essen fachlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass auf Grund eines zweimaligen Softwarewechsels beim Jobcenter während der Zeit der gemeinsamen Einrichtung und des Übergangs zur Optionskommune keine Daten mehr aus dem betroffenen Zeitraum vorhanden sind. Allerdings war das Jobcenter auch in der Startphase 2005 sofort handlungsfähig, so

dass davon ausgegangen werden kann, dass Herr J. das für ihn vermeintlich günstigere Förderungsangebot des Existenzgründungszuschusses wählte. Durch den Bezug dieses Zuschusses kann Rentenversicherungspflicht entstehen. Selbständig Tätige müssen ihre Rentenversicherungsbeiträge in voller Höhe selbst tragen.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn J., dem zuständigen Rentenversicherungsträger bei finanziellen Engpässen ein Ratenzahlungsangebot zu unterbreiten bzw. auch eine befristete Niederschlagung der Forderung zu vereinbaren.

16-P-2013-04573-00

Düsseldorf
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn F. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass seinem Anliegen in der Zwischenzeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und Unterlagen in vollem Umfang entsprochen wurde.

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04578-00

Siegburg
Schulen

Die im vorliegenden Fall häufigen Wechsel in der Klassenleitung waren nach Darstellung des Schulamts für den Rhein-Sieg-Kreis weder absehbar, noch vermeidbar.

Bei allem Verständnis für die Sorge des Petenten hat jedoch die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung erste Priorität. An der Gemeinschaftsgrundschule Kaldauen ist es bisher nicht zu Unterrichtsausfall gekommen. Auf Grund verbindlicher schulinterner Curricula und verankerter Kommunikations- und Kooperationsstrukturen in der Schule war die inhaltliche

Qualität des Unterrichts stets gewährleistet.

Für dieses Schuljahr ist dort der Einsatz von fest angestellten Lehrerinnen und Lehrern vorgesehen. Die Eltern wurden von der Schulleitung stets umfassend über den veränderten Personaleinsatz informiert.

Die Maßnahmen der Schulleitung sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04580-00

Wickede

Hilfe für behinderte Menschen

Sport

Die Petentin möchte mit ihrer an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition ein verbessertes Sportangebot, insbesondere für behinderte Kinder und Jugendliche vor Ort, erreichen.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 27.06.2013 ist die Petition auch den Landesvolksvertretungen zugeleitet worden.

Der Behindertensportverband NRW hat angeboten, die Petentin in einem persönlichen Gespräch ausführlich über die jeweiligen Angebote vor Ort zu informieren.

Im Rahmen des Aktionsplans "nrw-inklusiv Eine Gesellschaft für alle" des Landes ist beabsichtigt, Menschen mit Behinderungen Möglichkeiten zu eröffnen, nach eigenen Vorstellungen Sport zu treiben. Der Landessportbund und der Behindertensportverband NRW wollen deshalb gemeinsam mit den Fachverbänden Ideen und Maßnahmen zum inklusiven Sport entwickeln und zukünftig auf der örtlichen Ebene mit den Kreis- und Stadtsportbünden sowie den Vereinen umsetzen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 15.10.2013.

16-P-2013-04588-00

Köln

Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass aus rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keine Möglichkeit gesehen wird, die vom Petenten geforderten Maßnahmen umzusetzen.

16-P-2013-04605-00

Hagen

Straßenverkehr

Anlässlich der Umschreibung des Personenkraftwagens des Petenten auf seine neue Wohnanschrift am 25.06.2013 hatte sich herausgestellt, dass auf seinen Namen auch ein Kraftrad zugelassen ist, für das letztmalig im August 2006 eine technische Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt worden war. Für Krafträder ist alle 24 Monate eine technische Hauptuntersuchung durchzuführen.

Da eine nicht fristgerecht durchgeführte technische Untersuchung des zugelassenen Kraftrads eine erhebliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellen kann, hat die Zulassungsbehörde den Petenten zu Recht aufgefordert, einen aktuellen Untersuchungsbericht vorzulegen. Für den Fall, dass er keinen aktuellen Untersuchungsbericht vorlegt, ist ihm die Betriebsuntersagung des Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde angedroht worden.

Die Stadt Hagen hat inzwischen mitgeteilt, dass der Petent seiner Pflicht nachgekommen ist und am 17.09.2013 den geforderten Untersuchungsbericht einer technischen Überwachungsorganisation vorgelegt habe. Damit ist die Angelegenheit erledigt.

16-P-2013-04606-00

Köln

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition von Frau W. vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Jobcenters Köln nicht zu beanstanden sind, da Frau W. die erforderlichen Unterlagen dem Jobcenter nicht zeitnah mit dem Weiterbewilligungsantrag eingereicht hatte.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau W. vom Jobcenter in der Zwischenzeit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung rückwirkend zum 01.05.2013 weiterbewilligt wurden.

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04608-00

Burscheid

Straßenverkehr

Zurzeit finden Bauarbeiten des Landesbetriebs Straßenbau im Zuge der Landesstraße 58 (Höhestraße) im Bereich der Brücke über die Autobahn A 1 statt. Dabei wird der Verkehr in Einbahnrichtung über das klassifizierte Straßennetz als Umleitung geführt. Trotzdem wird die Straße Löhssiedlung von ortskundigen Verkehrsteilnehmern als Alternativstrecke genutzt, so dass hier momentan tatsächlich ein gestiegenes Verkehrsaufkommen zu beobachten ist.

Hinsichtlich der gewünschten Ausweisung einer Tempo-30-Zone ist festzustellen, dass die Unfallsituation unproblematisch ist. Von Januar 2011 bis Juni 2013 gab es nur einen Alkoholunfall zu nächtlicher Zeit. Dabei wurde eine Person leicht verletzt. Das örtliche Erscheinungsbild der Straße spricht gegen die Einrichtung einer Tempo-30-Zone. Auf einer Straßenseite gibt es lediglich acht Wohnhäuser. Die andere Straßenseite ist komplett unbebaut. Auch sind die Häuser zum Teil durch dichten Bewuchs von der Straße

abgegrenzt, so dass sich für den Verkehrsteilnehmer kaum der Eindruck einer geschlossenen Ortschaft ergibt. Eine Tempo-30-Zone kann unter diesen Voraussetzungen nicht eingerichtet werden. Hoher Fußgängerverkehr oder hoher Querungsbedarf liegen hier nicht vor. Durch die beidseitig vorhandenen Gehwege ist die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet.

Hinsichtlich einer Fußgängerquerungshilfe auf der B 51 ist festzustellen, dass die Unfallsituation für den Zeitraum von Januar 2010 bis Juli 2013 unauffällig ist. Im untersuchten Zeitraum gab es trotz verhältnismäßig hoher Verkehrsbelastung von über 12.000 Fahrzeugen pro Tag lediglich einen Verkehrsunfall mit einem Fußgänger. Dieser stand nicht in Zusammenhang zur Querung der B 51, da ein die Gemeindestraße querender und bevorrechtigter Fußgänger von einem rechts abbiegenden Fahrzeug erfasst wurde. Eine Fußgängerquerungshilfe auf der B 51 hätte diesen Unfall nicht vermeiden können. Die Kosten für den Bau einer Querungshilfe würden deutlich im fünfstelligen Bereich liegen. In Anbetracht begrenzter Finanzmittel und einer unauffälligen Gesamt- und insbesondere Unfallsituation auf der B 51 ist der Bau nicht zu rechtfertigen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04614-00

Essen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine Anpassung des einmal gewählten Grundes für die Zurruesetzung an eine nachträglich rückwirkend zu Gunsten des Betroffenen veränderte Sachlage ist nicht möglich. Das Land ist aus Rechtsgründen

daran gehindert, die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge zu veranlassen.

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.10.2013.

16-P-2013-04618-00

Ratingen

Erlass von Steuern

Die Finanzbehörden können gemäß § 222 der Abgabenordnung (AO) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Im Fall des Petenten scheitert eine Stundung bereits an einer Anspruchsgefährdung, weil nicht ersichtlich ist, dass die Steuerrückstände zu späteren Fälligkeitszeitpunkten realisiert werden können.

Die Vollstreckung kann gemäß § 258 AO beschränkt oder einstweilen eingestellt werden, soweit sie im Einzelfall unbillig ist. Unbilligkeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn dem Schuldner ein unangemessener Nachteil droht, der durch kurzfristiges Zuwarten oder eine andere als die durchgeführte Maßnahme vermeidbar ist. Als kurzfristig im Sinne dieser Vorschrift ist ein Zeitraum von sechs Monaten (ab Fälligkeit der Abgabebeträge), in Ausnahmefällen zwölf Monaten, zu verstehen. Durch einen Vollstreckungsaufschub soll dem Schuldner die Möglichkeit verschafft werden, vorübergehende Liquiditätsengpässe kurzfristig unter Zurückstellung von an sich erforderlichen Zwangsmaßnahmen zu überbrücken. Nachteile, die üblicherweise mit der Vollstreckung verbunden sind, begründen jedoch keine Unbilligkeit. Im Fall des Petenten scheitert die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs im Hinblick auf die lange zurück liegenden Fälligkeiten bereits an der zeitlichen Komponente.

Die Finanzämter sind berechtigt, das Vollstreckungsverfahren fortzusetzen.

Hierzu gehört auch das Verfahren zur Vermögensauskunft nach § 284 AO.

Sofern der Petent eine Bescheinigung in Steuersachen bei dem für ihn zuständigen Finanzamt beantragt, sind darin u. a. die Steuerrückstände anzugeben. Die zuständige Gewerbebehörde hat über die Erteilung der für die Maklertätigkeit nach § 34c der Gewerbeordnung erforderlichen Erlaubnis unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04629-00

Wuppertal

Arbeitsförderung

Die Überprüfung des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts hat ergeben, dass die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Jobcenters Wuppertal nicht zu beanstanden sind.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass in der Zwischenzeit der Anmietung einer eigenen Wohnung durch Frau W. zugestimmt werden konnte.

Hinsichtlich des Vorwurfs der verzögerten Auszahlung der Geldleistung wurde festgestellt, dass bei Antragsabgabe eine Bescheinigung über die Befristung der Halbwaisenrente zum 30.06.2013 eingereicht worden war. Aus den vorgelegten Kontoauszügen für den Zeitraum 01.01.2013 bis 22.04.2013 ging hervor, dass das Kindergeld zumindest bis April 2013 gewährt wurde. Da sich Frau W. zu diesem Zeitpunkt bei ihrer Großmutter aufhielt, bestand rechnerisch zunächst kein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs.

Am 21.06.2013 konnte eine Vorschusszahlung geleistet werden, da Frau W. aktuelle Kontoauszüge und eine Bestätigung der Familienkasse vom

13.06.2013 einreichte, aus der hervorging, dass die Zahlung des Kindergeldes zum 31.07.2013 aufgehoben wird.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau W. zwischenzeitlich den unterschriebenen Mietvertrag eingereicht hat. Daher können die vorläufig bewilligten Leistungen nun endgültig festgesetzt werden.

16-P-2013-04630-00

Berlin

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Den Leistungsempfängern steht die Ausgleichszahlung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz als laufende monatliche Zahlung zu. Insofern besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch. Dieser Anspruch besteht nicht gegenüber dem Land, sondern gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Leistungsgewährung ist nicht an die Mittelzuweisung durch das Land gekoppelt.

Die Petition wird zum Anlass genommen, den betroffenen Kreis Viersen und alle anderen zuständigen Leistungsträger in NRW über die Bezirksregierungen an diese Vorgehensweise nochmals zu erinnern.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Nachzahlung zwischenzeitlich zur Auszahlung angeordnet wurde.

16-P-2013-04636-00

Herford

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium

für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Grundsätzlich gilt für die Kommunen das Selbstverwaltungsrecht, welches in Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes normiert ist. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Kommune in Selbstverwaltungsangelegenheiten nur hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Arbeit staatlicher Aufsicht unterliegt (Rechtsaufsicht). In das Recht auf Selbstverwaltung darf die Kommunalaufsicht nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten eingreifen. Sie hat hierbei stets im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob und wie sie tätig wird. Dabei ist das Recht auf Selbstverwaltung stets gegenüber den öffentlichen Interessen abzuwägen. Eine weitere Einflussnahme der Aufsichtsbehörde über die Rechtsaufsicht hinaus würde die Kommune in ihrem Recht verletzen.

Die Beschwerden des Petenten gegen den Bürgermeister und andere Bedienstete der Stadt Herford auf Pflichtverletzungen werden zurückgewiesen. Die Handlungsweise der Stadt Herford und des Kreises Herford entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04641-00

Düsseldorf

Beamtenrecht

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau Dr. W. nicht die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. Die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf ist nicht zu beanstanden.

Frau Dr. W. kann keine Verzögerung ihres beruflichen Werdegangs durch die Übersiedlung aus der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland geltend machen, die die Anwendung der Höchstaltersgrenze als unbillig erschienen ließe. Auch eine Ausnahmeentscheidung

gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 der Laufbahnverordnung ist nicht möglich.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.10.2013 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-04643-00

Magdeburg
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters StädteRegion Aachen nicht zu beanstanden sind.

Die Petition ist nicht begründet.

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass Herrn K. vom Jobcenter grundsätzlich die Notwendigkeit eines Umzugs innerhalb der StädteRegion Aachen, nicht aber nach Magdeburg, bescheinigt wurde. Auf Grund der bei Herrn K. vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen wurde festgestellt, dass er beim Umzug auf Hilfe angewiesen ist. Daher wurden ihm nach Gegenüberstellung verschiedener Umzugsangebote und nach Sichtung seines Umzugsguts Umzugskosten in Höhe von 1.250,00 Euro bewilligt und am 28.05.2013 ausgezahlt. Eine vollständige Übernahme der Kosten konnte nicht erfolgen, da ein Umzug nach Magdeburg nicht notwendig war und allein die dort vorliegenden sozialen Kontakte nicht ausreichend sind, um eine schnelle Integration in den dortigen Arbeitsmarkt zu gewährleisten. In Ansatz gebracht wurde zu Recht der Umzugspreis, der innerhalb der StädteRegion Aachen entstanden wäre.

Die Kontaktaufnahme des Jobcenters zu einem örtlichen Umzugsunternehmen wurde veranlasst, um ein weiteres Vergleichsangebot einzuholen. Der Vorwurf der Bestechung wird seitens des Jobcenters entschieden zurückgewiesen.

Vertragspartner des beauftragten Unternehmens war Herr K. selbst. Das Jobcenter kann daher zu den Angaben von Herrn K. zu Schwierigkeiten mit dem Umzugsunternehmen keine Aussage treffen.

Da Herrn K. bereits die Kosten für das Umzugsunternehmen finanziert wurden, wurden zu Recht keine Kosten für zusätzliche Helfer bewilligt. Zusätzliche Helferkosten werden dann übernommen, wenn ein Umzug in Eigenregie durchgeführt wird.

16-P-2013-04644-00

Meerbusch
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, aus welchen Gründen der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die von dem Petenten in dem Ermittlungsverfahren 90 Js 5942/10 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gestellten Anträge auf Entschädigung nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz im Betragsverfahren als unbegründet zurückgewiesen hat und die hiergegen gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten durch das Justizministerium zurückgewiesen worden sind.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2013-04645-00

Wuppertal
Lehrerbildung

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung.

Er hat die Möglichkeit, ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen in einem lehramtsbezogenen Studiengang zu erbringen. Anschließend kann er den Vorbereitungsdienst absolvieren, um sich mit der in der Zweiten Staatsprüfung erworbenen Lehramtsbefähigung im Lehrereinstellungsverfahren zu bewerben.

16-P-2013-04654-00

Frankfurt
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau F. unterrichtet.

Nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung – MIWF) ist es nicht möglich, ihrem Anliegen zu entsprechen.

Die Forderung des Promotionsausschusses nach einem sofortigen Druck von 60 Exemplaren bei einer Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation statt der von Frau F. gewünschten 30 Exemplare der Dissertation verbunden mit der vertraglichen Zusicherung des Verlags, weitere bis zu insgesamt 150 Exemplare im Publish-on-Demand-Verfahren nachzudrucken, ist nicht zu beanstanden.

Die Promotionsordnung bietet die Möglichkeit, bei Veröffentlichung in digitaler Form im Internet lediglich sechs gedruckte Exemplare an die Humanwissenschaftliche Fakultät abliefern zu müssen. Auf diese Möglichkeit der Veröffentlichung hat die Universität Frau F. ausdrücklich hingewiesen. Wünscht

Frau F. dagegen nicht die kostengünstigste Veröffentlichungsform, kann sie den durch ihre Entscheidung verursachten höheren Druckkostenaufwand - hier für 60 statt der von ihr angebotenen 30 Druckexemplare - nicht beanstanden.

16-P-2013-04655-00

Düsseldorf
Abgabenordnung

Die Finanzbehörden sind nicht nur berechtigt, sondern im Hinblick auf den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung verpflichtet, rückständige Steuerforderungen im Wege der Zwangsvollstreckung zu erheben. Der Vollstreckungsschuldner soll grundsätzlich vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die Mahnung/Vollstreckungsankündigung dient dem Zweck, den Schuldner an seine Zahlungsverpflichtung zu erinnern und ihn vor unerwarteten Vollstreckungsmaßnahmen zu bewahren.

Ausweislich der im Finanzamt vorliegenden Unterlagen ergingen sowohl eine Mahnung für die rückständige Nachzahlung zur Einkommensteuer 2011 als auch für die Vorauszahlung für das I. Quartal 2013. Der Petent trägt vor, keine Mahnungen erhalten zu haben. Hinsichtlich der Vorauszahlung für das I. Quartal 2013 kann dies nicht nachvollzogen werden, da der Petent exakt den in der Mahnung ausgewiesenen Betrag überwiesen hat, also auch die Säumniszuschläge, die im Steuerbescheid nicht enthalten sind. Es ist davon auszugehen, dass dem Petenten zumindest diese Mahnung zugegangen ist. Selbst wenn der Petent für die restlichen Steuerforderungen keine Mahnung erhalten hat, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Pfändungs- und Einziehungsverfügung, da zumindest für einen Teil der Forderungen eine vorherige Mahnung ergangen ist und der Petent auf die Folgen bei ausbleibender Zahlung hingewiesen worden ist.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 09.04.2013 hat sich mit der Teilzahlung des Petenten in Höhe von 910,50 Euro überschritten. Die Pfändung wurde erst am Tag der Zustellung (12.04.2013) bewirkt. Zu diesem Zeitpunkt war die Gutschrift auf dem Konto der Finanzkasse bereits erfolgt. Da das Finanzamt eine Pfändungsverfügung für bereits getilgte Forderungen erlassen hat, ist die Pfändungsverfügung insoweit rechtswidrig. Das Finanzamt hat indes nicht schuldhaft gehandelt, weil im Zeitpunkt der Aufgabe der Pfändungs- und Einziehungsverfügung zur Post die Steuerbeträge rückständig waren.

Die übrigen Steuerforderungen in Höhe von 632,00 Euro zuzüglich Vollstreckungskosten und Auslagen waren fällig und vollstreckbar. Es entspricht der üblichen Verfahrensweise, dass zunächst eine Kontenpfändung ausgebracht wird. Ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit der Mittel liegt nicht vor.

Ebenso ist es vorgesehen, dass der Vollstreckungsschuldner erst nach Rücklauf der Postzustellungsurkunde im Finanzamt über die Vollstreckungsmaßnahme informiert wird. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung hat sich mit der Zahlung des Petenten vom 23.04.2013 erledigt.

Das Finanzamt wird dem Petenten und der Deutschen Bank mitteilen, dass die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 12.04.2013 teilweise rechtswidrig gewesen ist, da diese sich mit der Teilzahlung des Petenten in Höhe von 910,50 Euro überschritten hat.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04670-00

Delbrück

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Kreis Paderborn nicht zu beanstanden sind.

Die von Herrn K. im Juli 2013 beantragte vollständige Erstaussstattung der Wohnung war abzulehnen. Nach den Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) sind vom Regelbedarf Bedarfe für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht umfasst. Die Erstaussattung ist von einem Erhaltungs-, Ergänzungs- und Ersatzbedarf abzugrenzen. Leistungen für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind somit z. B. bei einem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung mit eigenem Hausstand zu gewähren.

Beim Einzug in seine Wohnung hat Herr K. keine Leistungen der Erstaussattung beantragt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konnte der Außendienst des Jobcenters zur Feststellung der aktuellen Sachlage nicht beitragen, da der Petent bei einem Termin vor Ort dreimal nicht anzutreffen war. Der Widerspruch war daher zu Recht zurückzuweisen.

Sein Darlehensantrag zur Anschaffung eines Herdes war vom Jobcenter befürwortet worden.

Bezüglich der Anschaffung eines Bettes mit Lattenrost und Matratze wurde er zu Recht auf die Beantragung eines Darlehens in der in Auslegung der Regelungen des Kreises Paderborn angebotenen Höhe von insgesamt 180,00 Euro verwiesen, da auch in seinem Fall ein neues Bett als Ersatzbeschaffung anzusehen war.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II können für den Bedarf für Unterkunft und Heizung auch Schulden übernommen werden,

wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Im Rahmen des Ermessens ist zu prüfen, ob die Wohnung erhaltenswert ist. Die von Herrn K. bewohnte Wohnung entspricht nicht den Angemessenheitskriterien und ist damit in diesem Sinne nicht erhaltenswert. Insofern kann auch die Kündigung keine Änderung der Entscheidung herbeiführen. Herr K. hat die ihm im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegebene Möglichkeit, weitere Nachweise vorzulegen, bisher nicht wahrgenommen.

Auch die Aufrechnung von Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II mit den gewährten Darlehen ab September 2013 in Höhe von 10 % der maßgeblichen Regelleistung in Höhe von 37,40 Euro monatlich ist nicht zu beanstanden. Die Aussetzung der Aufrechnung für die Zeit von Juni bis August 2013 stellte ein reines Entgegenkommen des Jobcenters Kreis Paderborn dar.

16-P-2013-04673-01

Werne

Rentenversicherung

Mit der weiteren Petition wird abermals weder die genaue Bezeichnung und Anschrift des Rentenversicherungsträgers von Herrn K. noch der konkrete Beschwerdegrund mitgeteilt.

Auch eine Vollmacht ist nicht übersandt worden. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.09.2013 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-04676-00

Düsseldorf

Hochschulen

Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

An den Fachhochschulen Niederrhein, Düsseldorf, Köln, Münster und Bochum konnte aufgrund der großen Zeitspanne nicht mehr festgestellt werden, ob eine Bewerbung von Herrn K. vorlag. Nach Auskunft der Hochschulen werden die Bewerbungsunterlagen bzw. die Bewerberlisten gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen drei Monate nach Abschluss des Besetzungsverfahrens vernichtet bzw. die Bewerbungsunterlagen an die Bewerberinnen und Bewerber zurückgesandt.

Soweit an der Fachhochschule Dortmund, der Universität Duisburg-Essen, der Bergischen Universität Wuppertal und der Fachhochschule Aachen noch feststellbar war, dass er sich dort beworben hatte, konnte glaubhaft vorgetragen werden, dass im Berufungsverfahren keine sachfremden Erwägungen vorgenommen wurden, und insbesondere keine religionsspezifischen Gründe für seine Nichtberufung ausschlaggebend gewesen sind. Die Berufungsverfahren haben alle nach dem Prinzip der Bestenauslese stattgefunden. Für eine gegenteilige Annahme fehlt es an einem substantiierten Sachverhalt.

Die Überprüfung seiner weiteren Beschwerden hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie zu einem Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04678-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Rücknahme erledigt.

16-P-2013-04679-00

Begisch Gladbach
Ausländerrecht
Bauleitplanung

Gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz besteht für die Kommune eine Verpflichtung zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung der ihr zugewiesenen Asylbewerber.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen führen die Unterbringung von Asylsuchenden in eigener Verantwortung durch. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der Art oder des Standorts der Unterbringung seitens der Landesregierung besteht nicht.

Bei der beanstandeten Baumaßnahme handelt es sich um einen Neubau als Ersatz für eine 2012 abgebrannte Unterkunft. Der Beschluss über den Abriss des Gebäudes an der Gierather Straße sowie den Neubau an gleicher Stelle erfolgte durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 23.10.2012 einstimmig. Durch den Neubau wird die Kapazität von 30 auf 24 Plätze reduziert, was auch zu einer Entlastung führen dürfte.

Die Vorgehensweise der Stadt ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04685-00

Nordholz
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. unterrichtet.

Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), im Benehmen mit den anderen Ländern zu prüfen, ob und welche zulassungsrechtlichen Maßnahmen einen Beitrag zur Sicherstellung einer flächendeckenden ärztlichen Versorgung leisten können, insbesondere in der Fachrichtung Allgemeinmedizin.

16-P-2013-04686-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petitionen Nr. 16-P-2013-03704-00 und Nr. 16-P-2013-04686-00 von Herrn L. zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen Herr L. abgesondert und fixiert wurde und bei ihm zur Abwendung einer schwerwiegenden Gefahr eine Zwangsmedikation durchgeführt werden musste.

Dem Vollzugshilfeersuchen wurde durch die Polizei sachgerecht entsprochen. Der Einsatz des Gripmasters erfolgte erst, nachdem der Einsatz des Reizgases nicht erfolgreich war. Die Tatsache, dass weder Herr L., die eingesetzten Beamten noch das Klinikpersonal durch den Einsatz des Gripmasters verletzt wurden, lässt auf eine sachgerechte Handhabung schließen. Die Wahl der Hilfsmittel war aufgrund der Gesamtumstände angemessen und verhältnismäßig. Es haben sich keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen/-beamten ergeben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) wird gebeten, dem Ausschuss erneut über den Behandlungsstand von Herrn L. sowie dem aktuellen Stand seines Verlegungswunschs nach Hamburg bis zum 30.01.2014 zu berichten.

16-P-2013-04687-00

Münster
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt informiert und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass sowohl die Stadt Münster als auch die Kreispolizeibehörde Münster die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Lärmreduzierung vor dem Haus des Petenten umfassend und sachgerecht ausgeschöpft haben.

Der Polizeipräsident Münster wird die bisher erfolgten Polizeikontrollen von Motorradfahrern regelmäßig weiterführen. Unter anderem wird ein ziviles Motorrad mit einer Geschwindigkeitsmesseleinrichtung auf der L 529 eingesetzt werden, um gezielt Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Kraftfahrer zu ahnden.

16-P-2013-04692-00

Viersen

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn M. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Herrn M. Handfesseln nur während der Ausführungen angelegt werden, nicht jedoch während des Aufenthalts auf der Station und während des Hofgangs.

Die von ihm gewünschten Ausgänge ohne Handfesselung können aus therapeutischer Sicht bei derzeitigem Behandlungsstand nicht befürwortet werden.

16-P-2013-04702-00

Moers

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition von Frau K. vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Kreis Wesel nicht zu beanstanden sind.

Die Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt ihres Sohnes Tim im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets wurde wegen verspäteter Antragstellung zu Recht vom Jobcenter Kreis Wesel abgelehnt.

Der Antrag auf Übernahme von Teilhabeleistungen zum Besuch eines Fitness-Studios wurde aufgrund des Erreichens der Altersgrenze (Vollendung des 18. Lebensjahres) ebenfalls zu Recht abgelehnt.

Über den Antrag auf weitere Lernförderung für Tim konnte das Jobcenter bisher noch nicht entscheiden, da Frau K. die erforderlichen Unterlagen noch nicht vorgelegt hat. Die Aufforderung zur Vorlage aktueller Unterlagen durch das Jobcenter ist insofern gerechtfertigt, als dass der Kreis Wesel in seinen Hinweisen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets bei der Prüfung der Gewährung von Leistungen zur Lernförderung die Vorlage bestimmter Unterlagen zwingend vorschreibt.

Der Ausschuss empfiehlt Frau K. daher, die erforderlichen Unterlagen möglichst rasch dem Jobcenter vorzulegen.

16-P-2013-04705-00

Schlangen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Gemeinde Schlangen befindet sich seit mehr als 10 Jahren in einer finanziell schwierigen Situation. Von 2003 bis 2007 hat sie sich in der Haushaltssicherung befunden. Seit 2010 sind erneut Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Vor diesem Hintergrund unternimmt die Gemeinde intensive Anstrengungen, ihren Haushalt perspektivisch wieder ausgeglichen darzustellen. Im Rahmen dieser Konsolidierungsbemühungen wurden ganz unterschiedliche Maßnahmen zur Kostensenkung umgesetzt.

Unter anderem hat die Gemeinde Schlangen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts entschieden, zur Kostenersparnis die Straßenbeleuchtung zu bestimmten Zeiten auszuschalten. Die Einwohner/innen wurden darüber umfangreich informiert.

Eine Verletzung der Verkehrssicherheitspflicht seitens der Gemeinde sowie eine Erhöhung von Straftaten oder auch Beschwerden der Einwohner haben sich daraus nicht ergeben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04709-01

Hagen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Herrn P. zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Hinsichtlich seiner Beschwerde über die Behandlung durch Mitarbeiter des Jobcenters Hagen ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig, an den diese Petition diesbezüglich bereits überwiesen worden ist.

Die Überprüfung der weiteren Beschwerdepunkte von Herrn P. hat

ergeben, dass die Entscheidungen des Jobcenters Hagen fachlich nicht zu beanstanden sind.

Die Rückforderung und Verrechnung eines Guthabens in Höhe von insgesamt 180,60 Euro aus der Heiz- und Betriebskostenabrechnung für 2012 mit den Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) von Herrn P. ist zu Recht erfolgt.

Die Gewährung von SGB II-Leistungen für den Monat September 2012 wurde nachträglich als Barzahlung vorgenommen, weil wegen eines programmtechnischen Fehlers in der EDV Herrn P. versehentlich in diesem Monat keine Leistungen überwiesen worden waren. Nach Mitteilung und Eingabe einer neuen Rentenversicherungsnummer in das EDV-System im Juli 2012 spricht das Jobcenter Herrn P. mit der zutreffenden Anrede „Herr“ im Schriftwechsel an.

Die versehentliche Einstellung der Leistungen für September 2012 hat das Jobcenter ausdrücklich bedauert.

16-P-2013-04722-00

Warstein

Umsatzsteuer

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidungen des Finanzamts Lippstadt hinsichtlich des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens und der Stundung bzw. des Vollstreckungsaufschubs der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.10.2013.

16-P-2013-04728-00

Bad Neuenahr-Ahrweiler

Vergabe von Studienplätzen
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau W. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass das Vorgehen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Bei Frau W. konnten die für den Master-Studiengang „Politische Kommunikation“ erforderlichen Voraussetzungen, Kenntnisse in der sozialwissenschaftlich ausgerichteten Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik, in der Politikwissenschaft sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre, nicht festgestellt werden.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Frau W. die von der Hochschule vorgeschlagenen drei Gesprächstermine (04.09., 18.09. und 08.10.2013) nicht wahrgenommen hat.

Der E-Mail-Verkehr zwischen ihr und dem Sekretariat der Hochschule enthält gegenüber Frau W. keine unangemessenen Formulierungen.

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 17.10.2013.

16-P-2013-04752-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Kenntnis.

Die Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Werl war aufgrund des dauerhaft belasteten Patienten-Arzt-Verhältnisses angezeigt.

Das Lockerungsgutachten wird noch in der Justizvollzugsanstalt Bochum erstellt.

16-P-2013-04763-00

Leverkusen

Verwaltungsverfahren

Der Petent hat zwischenzeitlich mehrere Termine zur Akteneinsicht beim Landesbetrieb Straßenbau und im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wahrgenommen. Die verzögerte Möglichkeit der Einsichtnahme ist damit zu begründen, dass zur Vorbereitung dieser Termine die Akten aufzubereiten und zum Schutz personenbezogener Daten Schwärzungen vorzunehmen waren.

Im Nachgang zum Termin in der Außenstelle Köln der Regionalniederlassung Rhein-Berg des Landesbetriebs Straßenbau am 16.07.2013 wurden Unterlagen eingescannt und per E-Mail an den Petenten übersandt.

Weiterhin wurden dem Petenten am 12.09.2013 durch den Projektleiter des Landesbetriebs Straßenbau im Baubüro Frechen anhand eines PowerPoint-Vortrags die aktuellen Planungsüberlegungen vorgetragen. Zusätzlich hat an diesem Tag eine weitere Einsichtnahme in Planfeststellungsunterlagen aus den 1960er Jahren stattgefunden. Weiter wurde ihm per E-Mail mitgeteilt, dass er sich zur Terminvereinbarung für eine gegebenenfalls gewünschte weitere Einsichtnahme in die Akten des Landesbetriebs Straßenbau an die Regionalniederlassung Rhein-Berg wenden könne. Dazu wurde der Petent gebeten zu präzisieren, welche weiteren Akten er genau einsehen möchte. Dieses Angebot wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Die vom Petenten angesprochene „Verkehrsuntersuchung Raum Leverkusen“ wurde ihm zwischenzeitlich als Kopie sowie in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Bezüglich der aktuellen Akten wurde ihm mitgeteilt, dass gemäß § 4 des Informationsfreiheitsgesetzes keine uneingeschränkte Einsicht in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge

gewährt werden kann. Dies betrifft beispielsweise Unterlagen eines noch nicht beendeten Vergabefahrens.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04798-00

Marl

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage eingehend informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Einkommensteuerbescheid 2012 ist nicht zu beanstanden. Das Finanzamt hat die Rente des Petenten aus der Deutschen Rentenversicherung dem Grunde und der Höhe nach zutreffend nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung unterworfen.

Mit dem ab 01.01.2005 anzuwendenden Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber die Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen und der Alterseinkünfte neu geregelt. Damit setzte die damalige Bundesregierung ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts um. Betroffen von dem Systemwechsel, dessen Verfassungsmäßigkeit auch durch den Bundesfinanzhof bestätigt wurde, sind unter anderem alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dem vom Petenten beanstandeten Flyer zur Rentenbesteuerung sind keine anderen Informationen zu entnehmen. Nach dem vom Petenten zitierten Satz „...Der jeweilige Besteuerungsanteil bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente bestehen...“ folgt im Flyer der Absatz zu der Thematik „Wie werden Rentenerhöhungen (regelmäßige Rentenanpassungen) besteuert?“ Hier heißt es im letzten Satz „...Diese

Anpassungsbeträge sind in voller Höhe steuerpflichtig.“

Da der Petent beklagt, die Höhe der Rentenanpassungsbeträge nicht nachvollziehen zu können, wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Rentenversicherung auf Wunsch eine Mitteilung über die Rentenhöhe (einschließlich Angaben zu den Rentenanpassungsbeträgen) ausstellt, um Rentner beim Ausfüllen der Anlage R der Einkommensteuererklärung zu unterstützen.

16-P-2013-04804-00

Dortmund

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04824-00

Solingen

Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petentin hat ihr Anliegen sowohl dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages als auch dem des nordrhein-westfälischen Landtages vorgetragen.

Zu der inhaltsgleichen Petition wird die hierfür zuständige oberste Bundesbehörde für Ausbildungsförderung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abschließend Stellung nehmen.

Der Petentin wird daher auf die Beschlussfassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages verwiesen.

Im Übrigen bleibt das Klageverfahren der Tochter der Petentin abzuwarten.

16-P-2013-04837-00

Delbrück

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich zum wiederholten Male mit dem Ansinnen mehrerer Bürger aus Paderborn auseinandergesetzt, eine durch den Sturm Kyrill zerstörte Waldfläche einer Bebauung zuführen zu wollen.

Er hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, um die brachliegende Fläche bebauen zu können. Eine zwingend notwendige Entwidmung der Fläche als Wald scheitert daran, dass die Landesforstverwaltung hierbei an die Ziele der Landesplanung gebunden ist. Eine landesplanerische Anpassung wiederum kommt nicht in Betracht, da die Fläche im Landesentwicklungsplan als Freiraum ausgewiesen ist und die Stadt Paderborn auf ihrem Stadtgebiet noch hinreichend Flächen zur Verfügung hat, die bebaut werden können.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Stadt Paderborn vor diesem rechtlichen Hintergrund ihre Bereitschaft erklärt hat, Erweiterungsanträge der vorhandenen Wohnbebauung wohlwollend prüfen zu wollen, um ein Mehrgenerationswohnen zu ermöglichen.

Die Landesregierung (Staatskanzlei) wird gebeten, angesichts der landesplanerisch eher zu vernachlässigenden Größe prüfen zu wollen, ob künftig landesplanerische Ausnahmen erlaubt werden können, wenn eine bestimmte Flächengröße nicht überschritten wird.

Der Petent erhält die Stellungnahme des Kreises vom 26.09.2013 zur Kenntnis.

16-P-2013-04838-00

Bergkamen

Einkommensteuer

Der Petent hat letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2009 eine vollständig ausgefüllte und von ihm und

seiner Ehefrau unterzeichnete Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung abgegeben, ohne dass sich daraus Hinweise auf die Mitwirkung eines Dritten bei der Fertigung der Steuererklärungen ergaben. Für die Jahre 2010 und 2011 wurden bisher keine Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärungen eingereicht. Lediglich für 2012 gaben der Petent und seine Ehefrau eine fragmentarische Einkommensteuererklärung ab. Sie enthielt jedoch keine Angaben zu den Einkünften, sondern lediglich die persönlichen Daten des Petenten und seiner Familie. Für den Veranlagungszeitraum 2010 schätzte das Finanzamt deshalb die Besteuerungsgrundlagen sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Umsatzsteuer.

Das Vorbringen des Petenten lässt sich mit den tatsächlichen Geschehensabläufen im Wesentlichen nicht in Einklang bringen. Insbesondere die Darstellung, Herr A. habe mit den Fäusten auf seine Haustür eingetrommelt, ist unzutreffend. Dies wurde durch die bei dem Hausbesuch anwesende Sachbearbeiterin ausdrücklich bestätigt. Darüber hinaus ist die gesamte Vorgehensweise des Finanzamts und insbesondere des Herrn A. gegenüber dem Petenten nicht zu beanstanden.

Entgegen den Wertungen des Petenten kann das Verhalten des Herrn A. während des Hausbesuchs weder als „menschenunwürdig“ bezeichnet werden, noch erfolgte es in „Gestapo-Manier“. Sicherlich hat der Beamte intensiv versucht, vor Ort Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen. Diese Kontaktaufnahme bewegte sich aber in einem sozial adäquaten Rahmen.

Die Kommunikation des Finanzamts mit dem Petenten hat sich in der Vergangenheit als schwierig dargestellt. Alle Versuche des Finanzamts, mit dem Petenten, wie von ihm gewünscht, in Kontakt zu treten, um notwendige Auskünfte und Unterlagen für die noch ausstehenden Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen 2010, 2011 und

2012 zu erhalten, haben bisher keinen Erfolg gehabt. Stattdessen hat der Petent eine Vielzahl unterschiedlichster Anträge gestellt, mit denen sich das Finanzamt auch immer zeitnah auseinander gesetzt hat.

Die Vorgehensweise des Finanzamts Hamm und insbesondere das Verhalten des beklagten Mitarbeiters sind nicht zu beanstanden. Das Finanzamt Hamm wird auf künftige Hausbesuche verzichten.

16-P-2013-04844-00

Troisdorf
Luftverkehr

Zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für den Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Diese hat mitgeteilt, dass in den vergangenen Wochen mehrfach Hubschrauberrundflüge vom Verkehrslandeplatz durch dort nicht beheimatete Unternehmen angeboten wurden. Die Flüge wurden in einer für den Flugplatz eher ungewöhnlich engen Taktung absolviert, so dass die Bezirksregierung diverse Lärmbeschwerden erreichten. Die Nutzung des Flugplatzes durch Hubschrauberunternehmen ist jedoch im Rahmen der Betriebsgenehmigung des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar und der luftrechtlichen Bestimmungen zulässig. Einer gesonderten Genehmigung durch die Bezirksregierung als Landesluftfahrtbehörde bedarf es hierzu nicht. Der Verkehrslandeplatz steht als öffentliche Verkehrseinrichtung grundsätzlich jedem Nutzer mit zulässigem Fluggerät zur Verfügung. Die genannten Rundflüge erfolgten zudem im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Seitens der Flugsicherungsorganisation DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sind keine Verstöße bekannt geworden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Flugplatz Bonn-Hangelar einer von zwei Verkehrslandeplätzen in NRW ist, die noch über eine örtliche Luftaufsicht verfügen. Kontrollen bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung des Flugbetriebs werden daher von der

örtlichen Luftaufsicht und zusätzlich von der überörtlichen Luftaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf) durchgeführt. Hierdurch ist die Kontrolldichte besonders hoch.

Ein derart hohes Verkehrsaufkommen mit Hubschraubern ist am Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar eher ungewöhnlich. Auch diese verstärkte Nutzung ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verkehrslandeplatz unterliegt als öffentliche Verkehrsanlage einer Betriebspflicht und steht im Rahmen seiner Öffnungszeiten dem Luftverkehr zur Verfügung.

16-P-2013-04918-00

Moos
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn v. C. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Seinem Anliegen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung die im Vergleichswege vereinbarte Rückzahlung vollständig erlässt, kann nicht entsprochen werden. Dies gilt ebenso für die anfallenden Zinsen.

Auch ist weder eine Stundung der mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.01.2008 mitgeteilten Rate von 50,00 Euro noch eine Minderung dieser Rate möglich.

16-P-2013-04937-00

Münster
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L. unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Herrn L. in der Zwischenzeit mit Bescheid vom 12.09.2013 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Höhe von 670 Euro monatlich einschließlich einer Nachzahlung in Höhe von 4.690 Euro gewährt worden sind.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Dortmund wurde von der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung - MIWF) gebeten, die Bearbeitung zukünftig zu optimieren und die Bestimmungen des § 51 Absatz 2 BAföG grundsätzlich zu beachten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 23.10.2013.

16-P-2013-04969-00

Werl

Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Werl hat das Überbrückungsgeld zutreffend berechnet. Das Eigengeld, das über den Betrag des angesparten Überbrückungsgelds hinausgeht, kann gepfändet werden.

Sollte der 1992 geborene Sohn des Petenten noch unterhaltsberechtigter sein, wird dem Petenten empfohlen, dies gegenüber der Justizvollzugsanstalt nachzuweisen. Das Überbrückungsgeld würde dann neu berechnet werden.

Im Übrigen prüft die Justizvollzugsanstalt zurzeit, ob dem Petenten Zellenarbeit zugewiesen werden kann und ob er einen Taschengeldanspruch hat.

16-P-2013-04976-00

Jodoigne

Straßenverkehr

Die Aufforderung der Zulassungsbehörde an die Petentin, das auf ihren verstorbenen Vater zugelassene Fahrzeug außer Betrieb zu setzen, war nachvollziehbar, da die Korrespondenz der Petentin mit dem Finanzamt vermuten ließ, dass sie sich um die Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Vaters kümmern wolle. Nachdem bei der Zulassungsbehörde bekannt wurde, dass dies nicht der Fall ist und auch keine weiteren Erben vorhanden sind, betreibt

die Zulassungsbehörde die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs von Amts wegen. Es ist sichergestellt, dass der Petentin dadurch keine Kosten entstehen.

Die Maßnahmen der Zulassungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Zulassungsbehörde wurde gebeten, der Petentin den Abschluss des Verfahrens und die gefundene Lösung sowie den offenbar missverstandenen Hinweis zur Abmeldung des Fahrzeugs zu erläutern.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04986-00

Dorsten

Straßenbau

Die Fahrbahn der L 463 zwischen der Kreuzung Königsberger Allee / Nierleistraße / Gahlener Straße und der A 31 ist in sehr schlechtem Zustand. Der Sanierungsbedarf in diesem Bereich ist der Straßenbauverwaltung bekannt, da der Zustand der Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen in regelmäßigen Abständen mit speziellen, nach bundesweit einheitlichen Maßstäben festgelegten Aufnahmeverfahren ermittelt wird. Anhand der ermittelten Zustandswerte, der Verkehrsbelastung und der Funktion im Netz werden die dringlichsten Maßnahmen festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass bei der Fülle der anstehenden Projekte und des engen Finanzrahmens im Landesstraßenbau die zur Verfügung gestellten Erhaltungsmittel gezielt und bedarfsorientiert eingesetzt werden.

Die vom Petenten angesprochene Erhaltungsmaßnahme für den oben genannten Bereich hat in der Dringlichkeitsreihung zum Erhaltungsprogramm 2013 inzwischen die höchste

Priorität erhalten. Die Bauvorbereitungen für diese Maßnahme sind weit fortgeschritten. Ein Baubeginn ist für die 43. Kalenderwoche dieses Jahres vorgesehen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich ca. 3-4 Wochen.

Somit wird dem Anliegen des Petenten entsprochen.

16-P-2013-04994-00

Bonn

Gesundheitsfürsorge

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden, dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat klargestellt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Ein konsequenter Nichtraucherschutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen ist keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern. In der privaten Umgebung, bei privaten Veranstaltungen und im Freien kann weiter geraucht werden. Aber dort, wo die/der Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere gegen ihren Willen durch ihr/sein Verhalten gefährdet, ist der Staat in der Pflicht.

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist daher mehrheitlich im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

16-P-2013-05004-00

Leverkusen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Das Finanzministerium hat im Juni 2013 Hinweise zu den Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen auf die Internetseiten aller Festsetzungsfinanzämter in NRW aufgenommen. Es wird darauf

hingewiesen, dass die Finanzämter regelmäßig erst Anfang März mit der Veranlagung der Einkommensteuer für das abgelaufene Jahr beginnen können, da Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 28.02. Zeit haben, die für die Steuerberechnung benötigten Angaben elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Entsprechend der bestehenden Regelungen erfolgt eine Bearbeitung der Steuererklärung nach deren Eingang beim Finanzamt. Eine Unterteilung nach der Schwierigkeit der Fälle erfolgt hierbei nicht. Für den einzelnen Bearbeiter ist es deswegen weder möglich, genau abzuschätzen, wann er eine Steuererklärung mit einem bestimmten Eingangsdatum bearbeiten kann, noch kann er die Bearbeitungsdauer der einzelnen Steuererklärungen beeinflussen. Aus diesem Grund können gegenüber den Steuerpflichtigen keine präzisen Aussagen darüber getroffen werden, wann eine bestimmte Steuererklärung bearbeitet werden kann und wann mit der Erteilung eines Bescheids zu rechnen ist.

Die Abgabe der Steuererklärung des Petenten erfolgte Ende Mai und damit innerhalb der abgabestarken Monate Februar bis Juni. Aufgrund des hohen Erklärungseingangs in diesen Monaten und der Personalbesetzung ist eine längere Bearbeitungszeit in diesen Monaten oft unvermeidbar. Nach aktuellem Bearbeitungsstand kann mit einer Bearbeitung der Steuererklärung innerhalb der nächsten Wochen gerechnet werden (Mitte bis Ende Oktober). Damit liegt die Bearbeitungsdauer im üblichen Rahmen von fünf Wochen bis sechs Monaten.

Die Bearbeitung durch das Finanzamt Leverkusen ist daher nicht zu beanstanden.

16-P-2013-05013-00

Bochum
Strafvollzug

Die Verlegung des Petenten in die Abteilung 21, Haus III, der Justizvollzugsanstalt Bochum, zur Vorbereitung der Sicherungsverwahrung ist nicht zu beanstanden.

Die Vorwürfe gegen die vom Petenten benannten Bediensteten sind nicht gerechtfertigt.

16-P-2013-05021-00

Wuppertal
Beamtenrecht

Herr J. beklagt mit seiner erneuten Eingabe das Verhalten des Petitionsausschusses, welcher seines Erachtens seiner rechtlich gerechtfertigten Beschwerde kein Gehör geschenkt habe.

Der Petitionsausschuss hatte die Eingabe von Herrn J. vom 21.07.2009 entgegengenommen, geprüft, beschieden und im Ergebnis keinen Anlass für Beanstandungen festgestellt.

Die von Herrn J. begehrte Anerkennung seiner Ansprüche auf Auszahlung des von ihm nicht genommenen Urlaubs in Anlehnung an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs war zum Zeitpunkt der Beratungen im Ausschuss nicht möglich. Die für den Beamtenbereich offene Regelungslücke wurde durch den hierfür erforderlichen Erlass des Finanzministeriums erst im Frühjahr 2013 geschlossen. Insofern konnte der Petitionsausschuss in 2009 nicht anders als erfolgt bescheiden.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn J. gewährt worden.

16-P-2013-05146-00

Kalkar
Berufsbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05184-00

Dortmund
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05488-00

Kreuztal
Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05491-00

Essen
Ehemalige Heimkinder

Der Ausschuss hatte sich aus Anlass der Petition 15-P-2010-01754-00 ausführlich mit der von Frau V. vorgetragene Problematik ehemaliger Heimkinder auseinandergesetzt.

Er bedauert, dass Frau V. sich mit ihrem Anliegen durch den Beschluss des Ausschusses vom 09.04.2013 nicht ausreichend gewürdigt fühlt. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, weiter im Sinne von Frau V. tätig zu werden.

Er überweist die Petition als Material dem Ausschuss für Kinder, Familie und Jugend.

16-P-2013-05498-00

Staufenberg
Rechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.04.2013 zur Petition Nr. 16-P-2013-01900-00 verbleiben.

16-P-2013-05508-00

Wuppertal
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann Herrn D. nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-05515-00

Ratingen
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-05525-00

Gescher
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05530-00

Duisburg
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind

die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05570-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05576-00

Rettenbach
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2013-05580-00

Velbert
Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-05586-00

Köln
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05595-00

Dortmund

Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-05607-00

Kosova-Maglaj

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.